

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1990

MONTAG, 17. Dezember 1990

Nr. 51

	Seite		Seite		Seite
Hessische Staatskanzlei		Durchführung der Röntgenverordnung vom 8. 1. 1987; hier: Bestimmung zum Sachverständigen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 18 Satz 1 Nr. 4 und § 45 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 der Röntgenverordnung	2736	führung des Baugesetzbuches); hier: Richtwertübersicht für den Regierungsbezirk Darmstadt vom 31. 12. 1989	2759
Termine der Zwischen- und Abschlußprüfungen in dem Ausbildungsberuf „Stenosekretär/in“ für das Kalenderjahr 1992	2730			Genehmigung der „Fürst Botho Urenkelstiftung“, Sitz Hirzenhain	2775
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im November 1990	2730	Personalnachrichten		GIESSEN	
Hessisches Ministerium des Innern		im Bereich der Hessischen Staatskanzlei	2736	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Limburg/Stadtteil Staffel, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 8. 11. 1990	2775
Ausschreibung von Stellen für Landesbedienstete als Teilzeitbeschäftigung	2731	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern	2736	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Tiefen Ried bei Steinheim“ vom 15. 11. 1990	2778
Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	2731	im Bereich des Hessischen Kultusministeriums	2737	Genehmigung der Wolfgang Willeck-Stiftung, Sitz Aßlar/Stadtteil Werdorf, Lahn-Dill-Kreis	2781
Verfahren bei Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl zum Zwölften Deutschen Bundestag	2732	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik	2737	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 29. 11. 1990 ..	2781
Hessisches Ministerium der Finanzen		im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit	2738	Auflösung des Schweineversicherungsvereins a. G. Aßlar, Lahn-Dill-Kreis	2781
Betriebsmittelbewirtschaftung nach VV zu § 43 LHO sowie Erlaß über die Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1990/1991	2733	im Bereich des Hessischen Sozialministeriums	2738	Buchbesprechungen	2781
Aufstellung des Landeshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 1992/1993	2733	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	2738	Öffentlicher Anzeiger	2783
Hessisches Kultusministerium		Die Regierungspräsidien		Andere Behörden und Körperschaften	
Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für das Kalenderjahr 1991	2734	DARMSTADT		Satzung zur 20. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel vom 27. 6. 1990	2797
Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruchwiesen von Dorndiel“ vom 26. 11. 1990	2738	Satzung zur 21. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 2. 10. 1990	2799
Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; hier: Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der GGVS	2734	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dürr-Ellenbachtal von Wald-Michelbach“ vom 26. 11. 1990	2742	Nassauische Brandversicherungsanstalt, Wiesbaden; hier: 1. Änderung der Satzung, 2. Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung (AFB), 3. Geschäftsplanmäßige Einführung von Zusatzdeckungen	2801
Hessisches Sozialministerium		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Weide bei Neudorf“ vom 3. 12. 1990	2748	Öffentliche Ausschreibungen	2802
Sozialrecht im Straßenverkehr; hier: Reaktion auf Verstöße	2735	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bornwiesen bei Büdesheim“ vom 4. 12. 1990	2751	Stellenausschreibungen	2804
Bedarf der Weiterbildung insbesondere zur Pflegedienstleitung und Unterrichtskraft	2735	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schmiehbachtal bei Kelkheim“ vom 4. 12. 1990	2755		
		Ermittlung von Grundstückswerten (Richtwertermittlung nach § 196 BauGB i. V. m. § 14 der Verordnung zur Durch-			

1209

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Termine der Zwischen- und Abschlußprüfungen in dem Ausbildungsberuf „Stenosekretär/in“ für das Kalenderjahr 1992

Nachstehend gebe ich die Termine, die ich für die Durchführung der Zwischenprüfung und der Abschlußprüfung für das Jahr 1992 festgesetzt habe, bekannt:

Ausbildungsberuf „Stenosekretär/in“**1. Zwischenprüfung**

- 1.1 **Kenntnisteil** für die Auszubildenden des Einstellungsjahrganges 1991 mit zweijähriger Ausbildungszeit:

3. Juni 1992

Nachschiebetermin: 17. September 1992

An dem Nachschiebetermin müssen auch die Auszubildenden des Einstellungsjahrganges 1992 mit einjähriger Ausbildungszeit teilnehmen.

1.2 Fertigkeitsteil

Die Termine für die Fertigungsprüfung bestimmt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

2. Abschlußprüfung

- 2.1 **Kenntnisteil** für Prüfungswiederholer und für Auszubildende, die gemäß § 40 Abs. 1 BBiG vorzeitig zur Abschlußprüfung zugelassen worden sind:

23. Januar 1992

- 2.2 **Kenntnisteil** für die Auszubildenden des Einstellungsjahrganges 1990 mit zweijähriger Ausbildungszeit und des Einstellungsjahrganges 1991 mit einjähriger Ausbildungszeit:

21. Mai 1992

Nachschiebetermin: 3. Juni 1992

2.3 Fertigkeitsteil

Sämtliche Termine für die Fertigungsprüfung bestimmt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Ich bitte alle Ausbildungsbehörden, den Auszubildenden die für sie in Frage kommenden Prüfungstermine mitzuteilen. Anträge auf Zulassung zur Abschlußprüfung sind mir spätestens fünf Monate vor Beendigung der Ausbildungszeit auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck vorzulegen.

Wiesbaden, 29. November 1990

Landespersonalamt Hessen
III/11 — LS 1945/1947

St.Anz. 51/1990 S. 2730

1210

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im November 1990**Staat und Wirtschaft in Hessen**

Heft 11 — November 1990 — 45. Jahrgang

Inhalt

Zur Landtagswahl in Hessen am 20. Januar 1991

Sozialhilfeempfänger und Sozialhilfeleistungen 1988 bis 1989

Haupteinzugsbereiche der Zielorte mit über 50 000 Berufseinspendlern (Ergebnisse der Volks- und Berufszählung 1987)

Zeitliche Verteilung der Straßenverkehrsunfälle 1980 bis 1989

Zum Erwerbsverhalten privater Haushalte (Ergebnisse der Volkszählung 1987)

Verbraucherpreisentwicklung von Januar bis Oktober 1989

Daten zur Wirtschaftslage

„Bücherflut“ in Hessen leicht abgeebbt (1989)

Nichtnatürliche Todesursachen 1987 bis 1989

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftsdaten für das Bundesgebiet

Buchbesprechungen

Einzelheft 3,50 DM/35,— DM im Jahresabonnement

Statistische Berichte**A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit**

Bevölkerung, Deutsche und Nichtdeutsche der hessischen kreisfreien Städte und Landkreise am 31. 12. 1989 nach Alter und Geschlecht — (A I 3, A I 4 — j/89) — 6,— DM

Geschlechtskrankheiten in Hessen 1989 — (A IV 6 — j/89) — 2,— DM

Die Beteiligung der Bevölkerung am Erwerbsleben im April 1989 — (A VI 2 — j/89) — 3,— DM

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Hessen am 31. Dezember 1989 — (A VI 5 — vj 4/89) — 4,— DM

B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege, Wahlen

Die Tätigkeit der Sozialgerichte in Hessen im Jahre 1989 — (B VI 5 — j/89) — 3,— DM

Wahlvorschläge zur Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 in Hessen — (B VII — 90/2) — 3,— DM

Vergleichszahlen zur Wahl zum Hessischen Landtag am 20. Januar 1991 — (B VII 2 — 91/1) — 6,— DM

C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Der endgültige Anbau von Gemüse und Erdbeeren zum Verkauf 1990 — (C I 3 — j/90) — 1,— DM

Schlachtungen im September 1990 — (C III 2 — m 9/90) — 1,— DM

D. Unternehmen und Arbeitsstätten

Gewerbeanzeigen in Hessen im 3. Vierteljahr 1990 — (D I 2 — vj 3/90) — 3,— DM

E. Produzierendes Gewerbe

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im September 1990 — (E I 1 — m 9/90 — Schnellbericht) — 2,— DM

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im August 1990 — (E I 1 — m 8/90) — 3,50 DM

Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im September 1990 — (E I 2, E I 3 — m 9/90) — 2,— DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im August 1990 — (E II 1 — m 8/90) — 3,50 DM

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im September 1990 — (E IV 2 — m 9/90, E IV 3 — m 9/90) — 1,— DM

F. Bautätigkeit und Wohnungswesen

Baugenehmigungen in Hessen im September 1990 — (F II 1 — m 9/90) — 1,— DM

G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im September 1990 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 1 — m 9/90) — 2,— DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel im September 1990 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 2 — m 9/90) — 2,— DM

Die Ausfuhr Hessens im August 1990 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 8/90) — 2,— DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im August 1990 — Vorläufige Zahlen — (G III 3 — m 8/90) — 2,— DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im August 1990 — (G IV 1 — m 8/90) — 4,50 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im September 1990 — (G IV 3 — m 9/90) — 2,— DM

H. Verkehr

Straßenunfälle in Hessen im August 1990 — (H I 1 — m 8/90 — Vorläufige Ergebnisse) — 3,— DM

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im September 1990 — (H I 1 — m 9/90 — Vorläufige Ergebnisse) — 3,— DM

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im September 1990 — (H I 1 — m 9/90 — Vorauswertung) — 1,— DM

Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern mit amtlichen Kennzeichen in Hessen am 1. Juli 1990 — (H I 2 — hj 2/90) — 2,— DM

Binnenschifffahrt in Hessen im September 1990 — (H II 1 — m 9/90) — 2,— DM

K. Öffentliche Sozialleistungen

Die Sozialhilfe in Hessen 1989 — Teil 2: Sozialhilfeempfänger — (K I 1 — j/89) — 3,— DM

L. Finanzen und Steuern

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Oktober 1990 — (L I 1 — m 10/90) — 1,— DM

Die Gemeindefinanzen in Hessen im 2. Vierteljahr 1990 — (L II 2 — vj 2/90) — 5,— DM

M. Preise und Preisindizes

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im Oktober 1990 — (M I 2 — m 10/90 — Schnellbericht) — 1,— DM

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Juli 1990 — (M I 2 — m 7/90) — 4,50 DM

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im August 1990 — (M I 2 — m 8/90) — 4,50 DM

Baulandveräußerungen in Hessen 1989 — (M I 6 — j/89) — 3,50 DM

Z. Zusammenfassende Berichte

Hessen unter den Ländern der Bundesrepublik — (Z 1 — hj/1990 — 2) — 3,— DM

Wiesbaden, 28. November 1990

Hessisches Statistisches Landesamt

ZA 231 — 77 a 241/90

StAnz. 51/1990 S. 2730

1211

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN**Ausschreibung von Stellen für Landesbedienstete als Teilzeitbeschäftigung**

Der Hessische Landtag hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 1990 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, den politischen Willen des Gesetzgebers in § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1990 und 1991 dadurch umzusetzen daß Planstellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter grundsätzlich auch für Teilzeitbeschäftigung ausgeschrieben werden können. Bei der Besetzung einer Stelle sind die dienstlichen Belange gegenüber den Wünschen der Bewerberinnen und Bewerber nach Teilzeitbeschäftigung sorgfältig abzuwägen.“

Ich bitte, diesen Beschluß bei Stellenausschreibungen zu beachten.

Wiesbaden, 30. November 1990

Hessisches Ministerium des Innern

I B 1 — 8 b 22 — 21.4

StAnz. 51/1990 S. 2731

1212

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes**I.**

- Wie ich dem nachstehend mit der Bitte um Beachtung als Anlage abgedruckten Gemeinsamen Rundschreiben des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BMJFFG) und des Bundesministers des Innern (BMI) vom 30. Oktober 1990 zu entnehmen bitte, sind die Durchführungsanweisungen zum Kindergeldrecht ab 1. Januar 1991 neu gefaßt worden. Wegen des Umfangs der genannten Durchführungsanweisungen ist weder eine Beifügung als Anlage zu diesem Rundschreiben noch ein Abdruck im Staatsanzeiger für das Land Hessen möglich. Ich bitte deshalb, das unter Abschn. III Nr. 2 bezeichnete Gemeinsame Ministerialblatt (GMBL), in dem sowohl die Anlage zu diesem Rundschreiben als auch die Durchführungsanweisungen zum Kindergeldrecht abgedruckt sind, entsprechend der bisherigen Verfahrensweise unverzüglich bei dem a. a. O. genannten Verlag in der erforderlichen Stückzahl zu bestellen und sicherzustellen, daß ab 1. Januar 1991 nach den neugefaßten Anweisungen verfahren wird. Aus Kostengründen empfiehlt sich die Bestellung der zweiseitig bedruckten Ausgabe A. Auf die gegenüber den bisherigen Durchführungsanweisungen eintretenden Änderungen und Ergänzungen — vgl. Hinweise unter Abschn. II der Anlage zu diesem Rundschreiben — mache ich besonders aufmerksam. Abschn. III der Anlage bitte ich mit der Maßgabe anzuwenden, daß die nach § 45 Abs. 1 Buchst. a BKGG zuständigen Stellen im Landesbereich unter Einhaltung des Dienstweges an mich berichten.
- Der BMJFFG bittet, in den im GMBL. veröffentlichten Durchführungsanweisungen folgende Druckfehler zu berichtigen und folgende Ergänzungen vorzunehmen:

2.1 Auf Seite 733:

- In DA 11 a. 36 Abs. 5 Satz 4 muß es statt „Vordruck KGöD 20“ heißen „Vordruck KGöD 21“.
- In DA 11 a 41 Abs. 3 letzter Satz muß es statt „gem. Teil VI Anlage 21“ heißen „KGöD 22“.

2.2 Auf Seite 779:

Der Text nach „KGöD 3“ muß lauten „Auskunftsersuchen an nachrangig Berechtigte bzw. an die für sie zuständige Kindergeldstelle (bisher Anlagen 7 und 8)“.

2.3 Der DA 10.21 Abs. 4 Satz 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Beantragt ein Kindergeldbezieher unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts höheres Kindergeld als nach § 10 Abs. 1 BKGG vorgesehen ist, ist die Entscheidung hierüber bis zur Entscheidung des Gesetzgebers zurückzustellen und der Kindergeldbezieher entsprechend zu unterrichten.“

2.4 Der DA 11.31 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ein nicht angefochtener Steuerbescheid für eines der Jahre nach 1982, der unter ausdrücklichem Hinweis auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juni 1990 hinsichtlich der Höhe der Kinderfreibeträge vorläufig erlassen wird, gilt als verbindlich; darauf gestützte Bescheide zu § 10 Abs. 2 BKGG sind — zusätzlich zu dem nach DA 10.21 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 erforderlichen Hinweis — mit dem Zusatz zu versehen, daß von Amts wegen eine Überprüfung und neue Entscheidung erfolgt, wenn der Steuerbescheid geändert wird, daß der neue Steuerbescheid der Kindergeldstelle unverzüglich vorzulegen ist und daß Kindergeldüberzahlungen, die sich bei der dann anzustellenden Überprüfung ergeben, zu erstatten sind und von der laufenden Kindergeldzahlung einbehalten werden.“

Die vorstehende Nr. 2.4 ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

II.**Aufhebung von Durchführungsanweisungen**

Vom 1. Januar 1991 an sind nur noch die in Abschn. II der Anlage genannten Durchführungsanweisungen anzuwenden. Das danach weiterhin zu beachtende Gemeinsame Rundschreiben des BMJFFG/BMI vom 28. Februar 1985 zur Überprüfung des Fortbestehens der Anspruchsberechtigung ist mit meinem Rundschreiben vom 15. August 1986 (StAnz. S. 1710) bekanntgegeben worden. Meine folgenden Rundschreiben werden danach zum 1. Januar 1991 aufgehoben:

9. Februar 1982 (StAnz. S. 444),
2. November 1982 (StAnz. S. 2050),
22. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 5),
28. Januar 1983 (StAnz. S. 474),
17. Februar 1983 (StAnz. S. 626),
26. Juli 1983 (StAnz. S. 1650),
22. August 1983 (StAnz. S. 1811),
2. November 1983 (StAnz. S. 2226),
22. November 1983 (StAnz. S. 2316),
6. Januar 1984 (StAnz. S. 203),
17. Mai 1984 (StAnz. S. 1155),
9. Januar 1985 (StAnz. S. 227) i. d. F. der Berichtigung vom 9. Januar 1985 (StAnz. S. 363),
25. Februar 1985 (StAnz. S. 771),
18. Juni 1985 (StAnz. S. 1210),
23. Juli 1985 (StAnz. S. 1474),
4. September 1985 (StAnz. S. 1730),
18. Dezember 1985 (StAnz. 1986 S. 2),
5. Juni 1986 (StAnz. S. 1320),
23. Dezember 1986 (StAnz. 1987 S. 170),
26. März 1987 (StAnz. S. 765),
28. Dezember 1987 (StAnz. 1988 S. 178),
28. Mai 1988 (StAnz. S. 1366),
4. Oktober 1988 (StAnz. S. 2333),

24. 6. Januar 1989 (StAnz. S. 386),
 25. 11. Oktober 1989 (StAnz. S. 2266),
 26. 20. November 1989 (StAnz. S. 2484),
 27. 17. Januar 1990 (StAnz. S. 206),
 28. 28. September 1990 (StAnz. S. 2094).

Die Durchführungsanweisungen zum Kindergeld auf Grund überstaatlicher Rechtsvorschriften und zwischenstaatlicher Vereinbarungen werden von Abschn. II der Anlage nicht berührt.

III.

Fundstellenhinweise

- Die unter Abschn. II der Anlage genannten Gemeinsamen Rundschreiben des BMJFFG/BMI wurden von mir wie folgt bekanntgegeben:
 das Rundschreiben vom 28. Februar 1985 mit Rundschreiben vom 15. August 1986 (StAnz. S. 1710),
 das Rundschreiben vom 30. August 1982 mit Rundschreiben vom 2. November 1982 (StAnz. S. 2050),
 das Rundschreiben vom 30. August 1990 mit Rundschreiben vom 28. September 1990 (StAnz. S. 2094).
 Die im Anschluß an das Gemeinsame Rundschreiben des BMJFFG/BMI vom 30. August 1982 erlassenen weiteren Gemeinsamen Rundschreiben sind von mir als Anlagen zu den in Abschn. II unter lfd. Nrn. 3 bis 27 genannten Rundschreiben bekanntgegeben worden.
- Das nachstehende Gemeinsame Rundschreiben des BMJFFG/BMI einschließlich der Neufassung der Durchführungsanweisungen ist in der Nr. 29/1990 des Gemeinsamen Ministerialblattes veröffentlicht.
 Bestellungen sind an den Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 5000 Köln 41 (Tel. 02 21 / 46 01 00), zu richten. Der Preis der Ausgabe A beträgt 24,— DM zuzüglich Versandkosten.

IV.

Vordrucke

Von den im Teil V der Durchführungsanweisungen genannten Anlagen und Vordrucken können von der Landesbeschaffungsstelle Hessen unter den nachstehenden Bestellnummern bezogen werden:

- Anlage 1: 2.30-4
 KGöD 1: 2.30/2.31
 KGöD 7: 2.30-5
 KGöD 9: 2.30-1
 KGöD 11: 2.30-2
 KGöD 14: 2.30-6
 KGöD 16: 2.30-10
 KGöD 17: 2.30-11
 KGöD 18: 2.30-9
 2.30-9 Endlos-Druck (nur für ZBH u. ZVL)

Die übrigen Anlagen und Vordrucke sind wegen des geringen Bedarfs nicht aufgelegt worden. Im Bedarfsfall sind diese Anlagen und Vordrucke von den Dienststellen unter Verwendung der früher bekanntgegebenen Muster durch Vervielfältigung herzustellen. Insoweit kommt den unter Abschn. II genannten Rundschreiben über den 31. Dezember 1990 hinaus bis zur erneuten Bekanntgabe der Vordruckmuster durch den BMJFFG/BMI noch Bedeutung zu. Die nicht aufgelegten Vordrucke KGöD 2, 4, und 8 sind in Teil V der Durchführungsanweisungen wiedergegeben.

Wiesbaden, 28. November 1990

Hessisches Ministerium des Innern

I B 21 — P 1513 A — 1

— Gült.-Verz. 94 —

StAnz. 51/1990 S. 2731

Anlage

Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

— Gemeins. Rdschr. d. BMJFFG und d. BMI v. 30. Oktober 1990 —
 BMJFFG — 512 — 2862 — 005 / BMI — D II 4 — 221 972/1 —

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weisen wir auf folgendes mit der Bitte hin, es an die Kindergeldstellen des Ihnen oder einer anderen obersten Behörde Ihres Landes nachgeordneten oder zugeordneten Bereichs weiterzugeben:

I.

Vom 1. Januar 1991 an gilt nach dem Einigungsvertrag das Bundeskindergeldgesetz auch im Gebiet der ehemaligen DDR. Die mit Rücksicht hierauf zum 1. Januar 1991 vorgenommenen Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes — Ergänzungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 und des § 3 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 um DDR-bezogene Tatbestände, Änderung des § 2 Abs. 5 Satz 3 und Einfügung eines § 44 d — sind in die nachstehend mitgeteilte Gesetzesfassung eingearbeitet.

II.

Vom 1. Januar 1991 an sind bei der Durchführung der materiell- und der verfahrensrechtlichen Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes und, soweit hierfür erforderlich, des Sozialgesetzbuches durch die nach § 45 BKGK zuständigen Stellen allein die nachstehenden Durchführungsanweisungen sowie — für die Überprüfung des Fortbestehens der Anspruchsberechtigung — unser Rundschreiben vom 28. Februar 1985 (GMBl. S. 267) zu beachten. Die Durchführungsanweisungen entsprechen — vorbehaltlich des übernächsten Absatzes — in der Sache und in der Gliederung im wesentlichen den bisher maßgeblichen Hinweisen (vgl. die letzte Zusammenfassung in unserem Rundschreiben vom 30. August 1982 — GMBl. S. 438 — und die im Anschluß daran erlassenen Änderungs- oder Ergänzungsschreiben, zuletzt das vom 30. August 1990). Die Abweichungen vom Runderlaß 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit erklären sich aus den Besonderheiten des öffentlichen Dienstes.

Die Durchführungsanweisungen sind wie folgt gegliedert:

- Teil I: Bundeskindergeldgesetz
 — Gesetzestext (S. 669 ff.)
- Teil II: Bundeskindergeldgesetz
 — Durchführungsanweisungen zum materiellen Recht und zum Verfahren
 — DA ... (S. 678 ff.)
- Teil III: Sozialgesetzbuch I
 — Allgemeiner Teil —
 — Durchführungsanweisungen zu den §§ 45, 48 bis 54, 60 und 65 bis 67 SGB I
 — DA ... SGB I (S. 757 ff.)
- Teil IV: Sozialgesetzbuch X
 — Verwaltungsverfahren —
 — Durchführungsanweisungen zu den §§ 44, 45, 48 und 50 SGB X
 — DA ... SGB X (S. 770 ff.)
- Teil V: Übersicht über Anlagen und Vordrucke (S. 779).

Auf folgende neue bzw. geänderte Durchführungsanweisungen (z. T. bereits in unserem — entgegen unserer Ankündigung nicht im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlichten — Rundschreiben vom 30. August 1990 enthalten) weisen wir besonders hin:

DA 2.128 und 2.129, 2.215 Abs. 3, 2.232, 2.262 bis 2.265, 2.293 Abs. 2 und 2.297, 2.47, 10.21 Abs. 4, 11 a.36 Abs. 2 und 44 d.1 bis 44 d.4.

III.

Von den Durchführungsanweisungen darf im Interesse einer einheitlichen Kindergeldpraxis nur mit unserer Zustimmung abgewichen werden. In Fällen, in denen in einer Entscheidung eines Landessozialgerichts eine Durchführungsanweisung für nicht gesetzeskonform erklärt und daraufhin ein Kindergeldanspruch bejaht wird, bitten wir, vorsorglich die zulässige Revision einzulegen (bzw. bei Nichtzulassung der Revision hiergegen Beschwerde nach § 160 a SGG einzulegen) und uns Gelegenheit zu geben, einen Beitrag zur Revisionsbegründung bzw. zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde zu leisten. Desgleichen bitten wir, uns rechtzeitig zu beteiligen, wenn seitens eines Kindergeldantragstellers im Revisionsverfahren die Gesetzwidrigkeit einer Durchführungsanweisung geltend gemacht wird.

IV.

Die im Gebiet der ehemaligen DDR nach § 45 BKGK zuständigen Kindergeldstellen werden gesondert unterrichtet.

1213

Verfahren bei Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl zum Zwölften Deutschen Bundestag

Nach § 2 Abs. 3 des Wahlprüfungsgesetzes vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1975

(BGBl. I S. 1593), sind Einsprüche gegen die Gültigkeit von Wahlen zum Deutschen Bundestag schriftlich beim Bundestag einzureichen. Erfahrungsgemäß werden viele Wahleinsprüche jedoch bei Gemeindebehörden, Kreisverwaltungen, Regierungspräsidenten oder anderen amtlichen Stellen erhoben.

Solche Wahleinsprüche sind unverzüglich an den Deutschen Bundestag weiterzuleiten. Der Landeswahlleiter ist über alle eingehenden Wahleinsprüche sowie über jeden Schriftwechsel mit dem Deutschen Bundestag aus Anlaß eines Wahleinspruchs zu unterrichten.

Wiesbaden, 28. November 1990

Hessisches Ministerium des Innern
II A 1 — 1 k 04.19

StAnz. 51/1990 S. 2732

1214

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Betriebsmittelbewirtschaftung nach VV zu § 43 LHO sowie Erlaß über die Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1990/1991

Bezug: Meine Erlasse vom 28. Dezember 1984 (StAnz. 1985 S. 197) und 29. Dezember 1989 (StAnz. 1990 S. 124).

1. VV zu § 43 LHO

Die bisherigen VV zu § 43 LHO werden aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Januar 1991 wie folgt neu gefaßt:

„Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Nähere über Art, Umfang und Verfahren der Betriebsmittelbewirtschaftung zu regeln, sofern er eine solche im Hinblick auf die Haushalts- oder Kassenlage des Landes für erforderlich hält.“

2. Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1990/1991

Abschn. VIII des Erlasses über die Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1990/1991 erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1991 folgende Fassung:

„Die Betriebsmittel gelten mit Ausnahme der Bereiche Schuldendienst, investive Einzelzuwendungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich und Länderfinanzausgleich als zugewiesen.“

Wiesbaden, 19. November 1990

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1012 — VV § 43 LHO — III A 1 a
— Gült.-Verz. 4300 —

StAnz. 51/1990 S. 2733

1215

Aufstellung des Landeshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 1992/1993

I. Allgemeines

- Der Haushaltsplan wird als Zweijahreshaushalt für die Haushaltsjahre 1992 und 1993 aufgestellt.
- Die haushaltspolitischen Spielräume des Landes sind in den Jahren 1992 und 1993 durch Beiträge des Landes zur Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands, durch zu erwartende verfassungsrechtlich gebotene Steuererleichterungen für Familien sowie Unsicherheiten über die Umsatzsteuer-Verteilung zwischen Bund und Ländern ab 1993 deutlich eingengt. Diese Ausgangsposition ist durch das Land Hessen allenfalls marginal zu beeinflussen.
Deshalb ist Sparsamkeit ein unerläßliches Gebot für die kommenden beiden Haushaltsjahre. Dies ergibt sich auch aus der Notwendigkeit antizyklischen Verhaltens des Staates im investiven Bereich, wo vielerorts beträchtliche Preiserhöhungen bereits stattgefunden haben oder zu erwarten sind.
- Grundlage für die Ausgabenplanung 1992/93 sind die in der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre bis 1994 vorgegebenen Rahmenbedingungen. Ziel muß es insbesondere sein, die Nettoneuverschuldung auf unter 1,9 Mrd. DM (1992) bzw. 1,5 Mrd. DM (1993) zu begrenzen.

II. Einzelheiten

- Für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans 1992/93 ist folgender Terminplan vorgesehen:
Bis 11. März 1991 Übersendung der Haushaltsvoranschläge nebst Unterlagen
Bis 7. Juni 1991 Verhandlungen über die Haushaltsvoranschläge auf Referentenebene
Bis 21. Juni 1991 Benennung der Chefgesprächspunkte

Vom 5. August

bis 23. August 1991 Chefgespräche

17. September 1991 Beschluß der Landesregierung über den Haushaltsplanentwurf 1992/93 und die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 1991 bis 1995

Ich bitte, auf termingerechte Übersendung der Haushaltsvoranschläge zu achten, um die anschließenden, sich auf zwei Jahre erstreckenden und daher umfangreichen Vorbereitungen für die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs rechtzeitig abschließen zu können.

Die Voranschläge für die den Kommunalen Finanzausgleich betreffenden Kapitel 17.20 bis 17.43 und für Kap. 17.50 und Kap. 17.52 bitte ich gesondert zu übermitteln.

- Für die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge sind die mit dem Aufstellungserlaß 1990/91 vom 6. Dezember 1988 (StAnz. 1989 S. 3) veröffentlichten Haushaltsaufstellungsrichtlinien einschließlich Musterkapitel zu beachten.

Zur Arbeitserleichterung wird nach Verabschiedung des Dritten Nachtragshaushaltsplans 1990/91 eine aktualisierte Grundversion zur Verfügung gestellt. Darin sind auch die zwischenzeitlich aus technischen Gründen notwendig gewordenen Änderungen in der Darstellung berücksichtigt. Außerdem wird gleichzeitig auch das redaktionell überarbeitete Musterkapitel in datenverarbeitungsgerechter Form (Diskette) zur Verfügung gestellt.

- Stichtag für die Bemessung der Haushaltsansätze ist der 1. Februar 1991.
- Alle zu erwartenden Einnahmen sind in voller Höhe zu veranschlagen (§§ 11, 15 der Landeshaushaltsordnung — LHO —). Sämtliche Einnahmequellen müssen vollständig erfaßt und ausgeschöpft werden. Dies gilt insbesondere für die Gebühren, die regelmäßig einer genauen und kritischen Überprüfung bedürfen. Sie sind so früh wie möglich zu erhöhen. Zu diesem Zweck bitte ich um ergänzende Erläuterungen nach dem als Anlage abgedruckten Muster.
- Bei der Bemessung der Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen ist das Fälligkeitsprinzip (§ 11 Abs. 2 LHO) zu beachten. Ich mache erneut darauf aufmerksam, daß danach nur die Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden dürfen, die in den Haushaltsjahren 1992/93 voraussichtlich kassenwirksam werden. Für Ausgaben, die erst in späteren Jahren fällig werden, sind — soweit zur Durchführung der Maßnahmen zwingend erforderlich — Verpflichtungsermächtigungen zu veranschlagen.
- Neue Stellen sowie Stellenerhebungen sind in die Haushaltsvoranschläge nicht aufzunehmen. Soweit sich in begründeten Ausnahmefällen zusätzlicher Stellenbedarf ergibt, ist dieser durch Umschichtungen abzudecken. Angesichts der finanzpolitisch zwingend gebotenen Begrenzung des Personalkostenanteils ist es im übrigen unerläßlich, sämtliche Stellenpläne/Stellenübersichten mit dem Ziel der Verringerung des Stellenbestandes kritisch und nachhaltig zu überprüfen.
- a) Bei den Personalausgaben für Besoldung, Vergütungen und Löhne bei den Titeln 422 .., 425 .. und 426 .. sind in allen Fällen die Rechnungsergebnisse des Haushaltsjahres 1990 einzustellen. Veränderungen im Stellenbestand, in der Stellenbesetzung sowie die im Laufe des Jahres 1991 wirksam werdenden Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnerhöhungen werden bei Prüfung der Haushaltsvoranschläge in den Haushaltsplanentwurf eingearbeitet. Ausgaben für Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnerhöhungen der Jahre 1992 und 1993 werden im Epl. 17 zentral veranschlagt.
b) Die in der Zeit vom 1. Juli 1989 bis 31. Dezember 1990 eingetretenen, im Haushaltsplan nicht enthaltenen Stellenveränderungen nach §§ 9 und 12 des Haushaltsgesetzes (HG) sowie § 50 LHO u. ä. sind in die Stellenpläne/Stellen-

übersichten des Haushaltsvoranschlags einzuarbeiten und in den Erläuterungen (Änderung des Stellenplans/der Stellenübersicht) darzustellen (vgl. Musterkapitel).

Die entsprechenden Stellenveränderungen ab 1. Januar 1991 werden im Zuge der Haushaltsverhandlungen eingearbeitet.

- c) Die für die Haushaltsjahre 1992 und 1993 erforderlichen Stellenveränderungen (insbesondere Stellenwegfall und -umsetzungen) sind nach Maßgabe des Musterkapitels in die Haushaltsvoranschläge einzuarbeiten.
8. Die sächlichen Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54) sind auf das unabwiesbare Maß zu beschränken. Die Gesamtansätze je Einzelplan können im Durchschnitt der Haushaltsjahre 1992/93 um höchstens 2% gesteigert werden.
9. Die laufenden Übertragungsausgaben (Hauptgruppe 6) dürfen mit Ausnahme des Kommunalen Finanzausgleichs und des Länderfinanzausgleichs insgesamt je Einzelplan die Ansätze des Haushalts 1991 bzw. — soweit niedriger — die im Finanzplan für die Jahre 1992/93 berücksichtigten Ansätze nicht übersteigen, soweit es sich nicht um Leistungen handelt, auf die der Empfänger einen dem Grunde und der Höhe nach rechtlich begründeten Anspruch hat.
- Dem in § 23 LHO festgelegten Grundsatz entsprechend ist — eventuell erneut — zu prüfen, ob Mittel zur Erfüllung von Aufgaben durch Dritte veranschlagt werden müssen, an denen ein erhebliches Landesinteresse besteht, das ohne eine Zuwendung des Landes nicht oder nicht im erforderlichen Umfang befriedigt werden kann. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, daß staatlichen Zuwendungen grundsätzlich ein zeitlich befristeter Charakter zukommt, die daher einzustellen oder abzubauen sind, wenn das Förderziel erreicht ist oder auf andere Weise erreicht werden kann.
10. Die Ansätze für Investitionsmaßnahmen sind im Einzelfall nur so hoch zu bemessen, wie Zeitplan und Finanzierung es erfordern. Für neue Investitionsmaßnahmen müssen zeitnahe Kostenunterlagen einschließlich einer Schätzung aller Folgekosten vorliegen (§ 24 LHO und die VV dazu). Auf das veränderte Baueinleitungsverfahren wird hingewiesen.
11. Bei der Aufteilung der Mittel zur Förderung des Einsatzes der Informationstechnik (IT) ist zu beachten, daß sich die Ansätze innerhalb des IT-Budgets für die Jahre 1992 und 1993 bewegen.
12. Der Gruppierungs- und Funktionsplan ist unter Berücksichtigung der im Aufstellungserlaß 1990/91 vom 6. Dezember 1988 dargestellten Änderungen anzuwenden.
13. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen für die Bemessung der Haushaltsansätze behalte ich mir vor.

14. Die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 1991 bis 1995 wird in einem gesonderten Erlaß geregelt. Ich bitte Sie, sich darauf einzustellen, daß über den Haushaltsplanentwurf und den Finanzplan zeitgleich beschlossen werden soll.

Wiesbaden, 23. November 1990

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1000/1992/93 — III A 1 a
StAnz. 51/1990 S. 2733

Anlage

Haushaltsvoranschlag 1992/93

Besondere Erläuterungen für Gebühren, die dem Landeshaushalt zufließen

Kapitel/Titel:

Zweckbestimmung:

Ist 1988 TDM	Ist 1989 TDM	Ist 1990 TDM	(für 1988 bis 1991 mit einer Stelle hinter dem Komma)
.....	
Soil 1991 TDM	Antrag 1992 TDM	Antrag 1993 TDM	
.....	

1. Rechtsgrundlage (sofern nur Teile einer Gebührenordnung in Frage kommen, die entsprechenden Ziffern aufführen):
2. Wann und in welcher Höhe wurden die Gebühren zum letztenmal angehoben?
3. Ist eine Anhebung beabsichtigt (Zeitraum 1991 bis 1993)?
ja/nein
wenn ja, ab wann und in welcher Höhe:
wenn nein, eingehende Begründung:
4. Sind die Gebühren kostendeckend?
ja/nein
wenn nein, warum nicht:

1216

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für das Kalenderjahr 1991

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90) genehmige ich folgenden vom Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen mit Schreiben vom 20. November 1990 übersandten Kirchensteuerbeschuß:

1. Im Kalenderjahr 1991 werden an Landeskirchensteuer 9% als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben.
2. Neben der Landeskirchensteuer wird von den Kirchensteuer-

pflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerpflichtigen Kirche angehört, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes i. d. F. vom 12. Februar 1986 ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) erhoben, dessen Höhe sich nach der Tabelle der Kirchensteuerordnung richtet.

3. Eine Landeskirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 28. November 1990

Hessisches Kultusministerium
VI A 5.1 — 873/6/4 — 8 — 35
StAnz. 51/1990 S. 2734

1217

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße;

hier: Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der GGVS

Bezug: Gemeinsamer Erlaß vom 3. Juli 1990 (StAnz. S. 1443)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern wird der Bezugsersaß wie folgt geändert:

- a) Abschn. V Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„Durchreisende Ausländer

Von der Anordnung einer Sicherheitsleistung gemäß Erlaß vom 25. Mai 1981 (StAnz. S. 1398), geändert durch Erlaß vom 10. November 1989 (StAnz. 1990 S. 207), ist bei einer Zuwiderhandlung gegen die Gefahrgutvorschriften abzusehen, wenn die BAG zuständige Behörde nach § 10 Abs. 5 des Gefahrgutgesetzes ist.“

- b) Abschn. V Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Regelsatzkatalog der Durchführungsrichtlinie zur GGVS (RS 002), die durch Erlaß vom 22. August 1990 — III b 31 — 66 k 22.01.10 — GGVS

02/90 — mit Änderungen für den Landesbereich eingeführt worden ist.“

Berichtigung:

In Abschn. II.1 lautet die Fundstelle der dort erwähnten Zuständigkeitsverordnung vom 4. Juli 1986 richtig:

„(GVBl. I S. 231)“.

Der Bezugerlaß bleibt im übrigen unverändert.

Wiesbaden, 9. Oktober 1990

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik**
III b 3 — 66 k 22.09.08
— Gült.-Verz. 611 —

StAnz. 51/1990 S. 2734

1218

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Sozialrecht im Straßenverkehr;

hier: Reaktion auf Verstöße

Die Nichteinhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr kann sowohl gemäß § 25 des Personenbeförderungsgesetzes wie § 102 b des Güterkraftverkehrsgesetzes Grund für die Rücknahme der Beförderungsgenehmigungen nach diesen Gesetzen sein. Um prüfen zu können, ob entsprechende Maßnahmen erforderlich sind, müssen daher die Konzessionsbehörden für den konkreten Fall über diejenigen Umstände unterrichtet werden, die für ihre Entscheidungen Bedeutung haben. Die Genehmigungsbehörden erfüllen auf verschiedenen Ebenen insoweit partiell den gleichen Aufgabenzweck wie die Gewerbeaufsicht, nämlich Verstöße gegen die Sozialvorschriften nach Möglichkeit zu unterbinden.

Ich bitte daher sicherzustellen, daß die Regierungspräsidien als Genehmigungsbehörden nach Personenbeförderungsgesetz wie Güterkraftverkehrsgesetz von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtern über rechtskräftig abgeschlossene Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen schwerwiegender oder wiederholter Verstöße gegen das Fahrpersonalgesetz unterrichtet werden, die von Unternehmern selbst begangen wurden oder an denen sie beteiligt waren. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Eintragung in das Gewerbezentralregister erfolgt.

Wiesbaden, 14. November 1990

Hessisches Sozialministerium

StS/VIII B 4 — 53 c 230

— Gült.-Verz. 610, 91 —

StAnz. 51/1990 S. 2735

1219

Bedarf der Weiterbildung insbesondere zur Pflegedienstleitung und Unterrichtskraft

Bezug: 68. Landespflegesatzausschußsitzung am 8. November 1990

Der Landespflegesatzausschuß hat sich anlässlich seiner 68. Sitzung am 8. November 1990 eingehend mit den Kriterien zur Bedarfsermittlung und -berechnung der Weiterbildung insbesondere zur Pflegedienstleitung und Unterrichtskraft befaßt. Damit ist auch eine Konkretisierung der Weiterbildung für diese Bereiche nach dem Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Angestellten in der Alten- und Krankenpflege vom 30. Juni 1989 verbunden.

Zur pflegesatzrechtlichen Umsetzung wurden folgende Kriterien abgestimmt:

1. Weiterbildung

Pflegedienstleitung

Grundsätzlich sollen in allen Krankenhäusern Pflegedienstleitungen als Mitglieder der Krankenhausleitung mit abgeschlossener Zusatzqualifikation zur Leitung des Pflegedienstes durch eine Weiterbildungsmaßnahme eingesetzt werden.

Die Vertretung bedarf derselben Qualifikation.

Begründung:

Ziel des Krankenhausträgers sollte es sein, daß die für den gesamten Pflege- und Funktionsdienst zuständige leitende Pflegekraft auf der Grundlage ihrer theoretischen Qualifikation in der Lage ist, den Pflegedienst in Koordination und Kooperation mit dem Verwaltungsleiter und dem ärztlichen Leiter des Krankenhauses unter humanitären und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

Hierzu sind insbesondere auf die Patienten, auf die Mitarbeiter, auf die Organisation des Pflegedienstes, auf den gesamten Krankenhausbetrieb und die Ausbildung bezogene Aufgaben fach- und sachkompetent durchzuführen.

Abteilungsleitung

In Krankenhäusern ab ca. 100 Betten sollen über die Pflegedienstleitung hinaus als mittlere Führungsebene, Abteilungsleitungen mit entsprechender Zusatzqualifikation zur Verfügung stehen. Die Abteilungsleiter entlastet die Pflegedienstleitung personell und koordiniert die Stationen, Gruppen- und Funktionsbereiche einer Abteilung fachkompetent in Zusammenarbeit mit dem ärztlichen Leiter (Chefarzt).

Begründung:

Hierzu ist die Qualifikation als Pflegedienstleitung, als Leitung einer Abteilung oder eines Funktionsbereiches erforderlich.

Diese Organisationsebene hat unter der Prämisse einer ganzheitlichen Patientenbetreuung die Arbeits- und Betriebsabläufe zeitnah unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu organisieren.

Bei der Ermittlung des zahlenmäßigen Bedarfs an Abteilungsleitungen sollten folgende Kriterien Berücksichtigung finden:

- Bettenzahl
- Pflegeintensität
- Organisationsstruktur
- betriebsindividuelles Aufgabenspektrum

Stationsleitung

Weiterbildung für Führungsfunktionen im Pflegedienst

Ziel des Krankenhausträgers sollte sein, daß pro Station/Pflegegruppe sowie Funktionseinheit (z. B. OP, Ambulanz, Endoskopie etc.) mindestens zwei pflegerische Mitarbeiter/innen die Zusatzqualifikation zur Leitung durch eine (anerkannte) Weiterbildungsmaßnahme nachweisen können.

Begründung:

Diese Mindestregelung für zwei pflegerische Mitarbeiter ergibt sich aus der notwendigen Organisationsform des Pflegedienstes, nämlich der Schaffung personal- und materialwirtschaftlich in der Größe überschaubarer Pflege- und Funktionseinheiten, der Organisation des Schichtdienstes in Zusammenhang mit der 5-Tage-Woche sowie der Urlaubs- und Krankheitsvertretung.

Die für diesen Aufgabenbereich verantwortliche Pflegekraft sorgt für die patientenorientierte Koordination aller angeordneten Maßnahmen in Diagnostik und Therapie sowie allgemeiner und spezieller Pflegemaßnahmen.

Unterrichtskräfte

Die Formulierung des Bedarfs liegt in der Begründung des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 entsprechend dem Europäischen Übereinkommen über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern/Krankenpflegern vom 25. Oktober 1967, dem die Bundesrepublik Deutschland mit Gesetz vom 13. Juni 1972 (BGBl. I S. 629) beigetreten ist, und dem Erlaß des Hessischen Sozialministers vom 25. November 1987 — Az. StS/III B 1 A b — 18 c 04.05 — und sieht ein Stellenverhältnis von einer Unterrichtskraft zu 15 Schülern/innen vor.

2. Fachweiterbildung

In Fachbereichen mit anerkannten berufsbegleitenden Weiterbildungsängen sollten mindestens 75% der Mitarbeiter/innen eine abgeschlossene Weiterbildung nachweisen.

Dies gilt gegenwärtig für die Bereiche Operationsdienst, Intensivpflege, Psychiatrie.

3. Praxisbegleitung im Rahmen der Ausbildung oder Weiterbildung

In den Krankenhäusern mit Ausbildungsauftrag im Bereich der Kranken-, Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe sowie der Weiterbildung sind als Ziel pro Pflegeeinheit zur Verbesse-

rung der Qualität der praktischen Ausbildung **mindestens zwei Praxisanleiter** zu qualifizieren.

Die Aufgabenstellung des Praxisanleiters (Mentor bzw. Tutor) ergibt sich aus der Notwendigkeit, während des Arbeitsprozesses unter berufspädagogischen Kriterien Aus- und Weiterzubildende zu begleiten und zu unterstützen.

4. Fortbildung

Für fachliche Fortbildungen, die der ständigen Anpassung an die pflegerische, medizinische und wirtschaftliche Entwicklung sowie zur Qualitätssicherung dienen, sind pro Jahr und Mitarbeiter/in bis zu fünf Tage zu gewähren.

Der konkrete Fort- und Weiterbildungsbedarf ist jeweils nachvollziehbar im Budget auszuweisen.

Bei der Verwirklichung und Sicherstellung dieser Ziele müssen die fortbildungs- und weiterbildungsrelevanten Ausfallzeiten sowie die Fluktuationsrate in den jeweiligen Zielgruppen berücksichtigt werden (antizipatorische Bedarfsplanung).

Wiesbaden, 23. November 1990

Hessisches Sozialministerium
III/III B 1 A — 18 c 04.11.15
St.Anz. 51/1990 S. 2735

1220

Durchführung der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987;

hier: Bestimmung zum Sachverständigen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 18 Satz 1 Nr. 4 und § 45 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 der Röntgenverordnung

Bezug: Erlaß vom 15. August 1988 (StAnz. 1989 S. 702)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung der Röntgenverordnung vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 282) bestimme ich hiermit die TÜV Hessen GmbH zum Sachverständigen, der Prüfungen i. S. von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 18 Satz 1 Nr. 4 und § 45 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114) — geändert durch Art. 1 Nr. 67 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 18. Mai 1989 (BGBl. I S. 943) und durch Art. 2 der Strahlenschutzregisterverordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 607) — vorzunehmen und darüber eine Bescheinigung zu erteilen bzw. einen Prüfbericht auszustellen hat. Diese Bestimmung erfolgt mit dem Vorbehalt einer späteren Beschränkung oder eines späteren Widerrufs, soweit sich bei der Sachverständigentätigkeit Schwierigkeiten ergeben sollten.

Die Sachverständigentätigkeit nach der vorliegenden Bestimmung ist auf das Land Hessen beschränkt.

Wesentliche Grundlage der Befugnisübertragung mit diesem Bescheid sind die gegenüber dem Land Hessen abgegebene Freistellungserklärung für Schadensersatzansprüche Dritter aus der Sachverständigentätigkeit vom 23. Juli 1990, HS/UK, und die zur Deckung solcher Ansprüche abgeschlossene Haftpflichtversicherung Nr. H 90/400/8801330 bei der Frankfurter Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft. Die Freistellungserklärung und der Ver-

sicherungsnachweis sind mir mit Schreiben vom 14. August 1990 und 29. August 1990 vorgelegt worden. Freistellung und Haftpflichtversicherung müssen unverändert aufrechterhalten werden und dürfen nur mit meiner vorherigen Zustimmung aufgehoben, beschränkt oder sonst geändert werden. Werden sie ohne die Zustimmung aufgehoben, beschränkt oder sonst geändert, so erlöschen alle mit diesem Bescheid begründeten Befugnisse.

Mit den Aufgaben des Sachverständigen sind im Einzelfall die jeweils fachlich dafür geeigneten Mitarbeiter der TÜV Hessen GmbH zu beauftragen. Diese müssen mir zuvor benannt werden; über ihre fachliche Qualifikation muß ein Nachweis geführt werden. Die Sachverständigen sind an fachliche Weisungen nicht gebunden. Wegen seiner fachlichen Tätigkeit darf ein Sachverständiger nicht benachteiligt werden. Im übrigen sind alle mit diesem Bescheid begründeten Befugnisse nicht übertragbar.

Die Prüfungen sind nach den jeweils geltenden Prüfrichtlinien und im übrigen nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik durchzuführen. Die Bescheinigungen sind nach den in den Prüfrichtlinien vorgegebenen Mustern zu erteilen.

Zur Zeit sind folgende Prüfrichtlinien zu berücksichtigen bzw. anzuwenden:

— Richtlinie zur Durchführung von Prüfungen zur Qualitätssicherung in der Röntgendiagnostik nach § 16 der Röntgenverordnung (Erste Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 15. Juli 1987 — BARbBl. 9/87 S. 80).

— Richtlinie für Prüfungen nach § 4 Abs. 1, § 18 Nr. 4 und § 45 Abs. 3 Satz 3 der Röntgenverordnung (Dritte Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 4. Januar 1988 — BARbBl. 2/88, S. 108).

Den Erlaß zusätzlicher Richtlinien behalte ich mir vor. Die Richardsätze für die Entgelte, die für die Sachverständigentätigkeit erhoben werden, sind mir vor der Festlegung oder Änderung vorzulegen.

Prüfdaten sind auf Anforderung der Ärztlichen Stelle bzw. der Zahnärztlichen Stelle nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung zur Verfügung zu stellen; der Datenschutz ist zu berücksichtigen. Eine Aufstellung durchgeführter Prüfungen sowie der dabei festgestellten Mängel sind zu statistischen Zwecken der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorzulegen.

Ferner ist regelmäßig ein einschlägiger Erfahrungsaustausch mit anderen nach der o. a. Vorschrift bestimmten Sachverständigen zu pflegen. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt, die gleichfalls zum Sachverständigen nach der o. a. Vorschrift bestimmt wurde, ist ermächtigt, Näheres über den Erfahrungsaustausch festzulegen.

Ein zukünftiger Verzicht auf die mit diesem Bescheid ausgesprochene Bestimmung zum Sachverständigen ist nur möglich, wenn mir der Verzicht ein Jahr zuvor angezeigt wurde.

Dieser Erlaß ersetzt den Erlaß vom 15. August 1988 (StAnz. 1989 S. 702).

Wiesbaden, 26. November 1990

Hessisches Sozialministerium
M/VIII B 6 — 53 h 402
St.Anz. 51/1990 S. 2736

1221

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

B. im Bereich der Hessischen Staatskanzlei in der Staatskanzlei

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Christoph Kremer (1. 12. 90);

zur **Regierungsdirektorin z. A. (BaP)** Gisela Reichmann-Raack M. A. (1. 12. 90);

versetzt:

vom Bundesministerium der Verteidigung Oberregierungsrat (BaL) Christoph Kremer.

Wiesbaden, 3. Dezember 1990

Hessische Staatskanzlei
Z 22/8 a
St.Anz. 51/1990 S. 2736

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

zum **Ltd. Regierungsdirektor** Regierungsdirektor (BaL) Dr. Reinhard Schulz-Lessdorf (1. 10. 90);

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Lothar Mühl (1. 10. 90);

zur **Regierungsrätin (BaL)** Regierungsrätin z. A. (BaP) Katrin Lehmann (19. 7. 90);

zu **Ersten Polizeihauptkommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Armin Wagner, Adolf Reimer (beide 27. 7. 90);

zum **Ersten Kriminalhauptkommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Kurt Rübenthal (27. 7. 90);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Horst Siebert, Wolfgang Jungnitsch (beide 25. 7. 90);

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Bernhard Bittner (25. 7. 90), Paul Horn (27. 7. 90);

zum **Kriminalkommissar** Kriminalobermeister (BaL) Andreas Ritter (1. 8. 90);
 zum **Kriminalkommissar** Kriminalhauptmeister (BaL) Achim Wolf (1. 8. 90);
 zu **Inspektoren** die Inspektoren z. A. (BaP) Uwe Breidenstein, Oliver Grimm (beide 1. 7. 90), Michael Kopplin (1. 10. 90);
 zum/zu **Inspektor/innen (BaL)** der/die Inspektor/innen z. A. (BaP) Uwe Petersen, Silvia Meyer-Petersen, Gabriele Sauer, Petra Nitschke (sämtlich 1. 10. 90);
 zum/zur **Obersekretär/in** Sekretär/in Peter Zierau, Ines Fink (beide 1. 10. 90);
 zum/zur **Assistenten/Assistentin** Assistent/in z. A. (BaP) Meik Krüger, Andrea Jäger (beide 1. 9. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
 Inspektorin (BaP) Sylvia Becker (19. 8. 90);

versetzt:
 zur Stadt Hennef (Sieg) Inspektorin z. A. (BaP) Petra Lauer (1. 9. 90);

in den Ruhestand versetzt:
 Oberamtsrat Fritz Hain (31. 7. 90).

Kassel, 27. November 1990

Regierungspräsidium Kassel.
 2 — 70 16/03 B
StAnz. 51/1990 S. 2736

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:
 zum **Ltd. Schulamtsdirektor** Direktor einer Gesamtschule (BaL) Rolf Hengstenberg, Staatl. Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg (31. 10. 90);
 zum **Schulamtsdirektor** Rektor an einer Gesamtschule (BaL) Heinrich Philipp Hofsommer, Staatl. Schulamt für den Werra-Meißner-Kreis (27. 4. 90);
 zur **Inspektorin (BaL)** Inspektorin z. A. (BaP) Barbara Fischer, Staatl. Schulamt für den Landkreis Kassel (1. 10. 90).

Kassel, 28. November 1990

Regierungspräsidium Kassel
 2 — 70 16/03 B
StAnz. 51/1990 S. 2737

H. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik in der Kataster- und Vermessungsverwaltung

ernannt:
 zum **Ltd. Vermessungsdirektor** Vermessungsdirektor (BaL) Karlheinz Röbling, LR Darmstadt-Dieburg, Katasteramt (1. 10. 90);
 zu **Vermessungsdirektoren** die Vermessungsobererräte (BaL) Rainer Göbel, OB Wiesbaden, Katasteramt, Manfred Zuber, LR Limburg-Weilburg, Katasteramt (beide 16. 10. 90);
 zum **Vermessungsobererrat** Vermessungsrat (BaL) Gerhard Rohde, OB Kassel, Katasteramt (16. 10. 90);
 zur **Vermessungsrätin (BaL)** Vermessungsrätin z. A. (BaP) Annette Stausberg, OB Frankfurt, Katasteramt (1. 10. 90);
 zum **Vermessungsrat z. A. (BaP)** Vermessungsassessor Udo Biefang (1. 8. 90);
 zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Helmut Wächter, LR Lahn-Dill-Kreis, Katasteramt (1. 10. 90);
 zu **Techn. Amtsräten** die Techn. Amtsmänner (BaL) Udo Kühnemann, LR Limburg-Weilburg, Katasteramt, Helmut Rupp, LR Gießen, Katasteramt, Adolf Welzel, LR Fulda, Katasteramt, Gerhard Wicke (sämtlich 1. 10. 90);
 zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Hans-Joachim Jebens, LR Groß-Gerau, Katasteramt, Peter Moos, LR Lahn-Dill-Kreis, Katasteramt, Gerhard Nüchter, LR Vogelsbergkreis, Katasteramt (sämtlich 1. 10. 90);
 zu **Techn. Oberinspektoren/innen** die Techn. Inspektoren (BaL) Werner Apel, LR Hersfeld-Rotenburg, Katasteramt, Günter Cornelius, LR Lahn-Dill-Kreis, Katasteramt (beide 4. 10. 90), die Techn. Oberinspektoren/innen z. A. (BaP) Corinna de Mooy,

OB Wiesbaden, Katasteramt (1. 9. 90) Andreas Heisel, Dagmar Wiese, LR Wetteraukreis, Katasteramt (beide 18. 10. 90);

zu **Techn. Oberinspektoren/innen (BaL)** die Techn. Oberinspektoren/innen z. A. (BaP) Esther Müller (6. 10. 90), Winfried Wolf, OB Offenbach, Katasteramt (1. 11. 90), Techn. Bundesbahn-oberinspektor Peter Weigand, LR Main-Kinzig-Kreis, Kasteramt (17. 9. 90);

zu **Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP)** die Techn. Inspektoranwärter (BaW) Michael Adam, Uwe Bickert (beide 16. 10. 90), Jürgen Seipp, Jürgen Westenburger, Peter Wichtrup (sämtlich 17. 10. 90);

zur **Techn. Inspektorin** Techn. Amtsinspektorin (BaL) Sylvia Tiedge (1. 8. 90);

zu **Techn. Inspektoranwärttern (BaW)** die Dipl.-Ing. Dietmar Becker, Werner Vollmer, die Dipl.-Ing. (FH) Günther Detsch, Andreas Nebgen, Horst Reulbach, Peter Strokowsky (sämtlich 1. 10. 90);

zu **Techn. Hauptsekretären/innen** die Techn. Obersekretäre/innen (BaL) Karl-Heinz Helle, LR Hochtaunuskreis, Katasteramt (1. 10. 90), Marina Geitz, Karl Pfaff (beide 15. 10. 90);

zu **Techn. Sekretären/innen z. A. (BaP)** die Techn. Assistentenwärter/innen (BaW) Heike Knötzele, Doris Sauer, Heike Schmachtel, Michael Schwarz (sämtlich 2. 10. 90);

zum **Amtsmeister** Hauptamtsgehilfe (BaL) Jürgen Böttner (1. 10. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
 Techn. Oberinspektorin (BaP) Corinna de Mooy, OB Wiesbaden, Katasteramt (18. 10. 90), Techn. Oberinspektor (BaP) Thomas Faber, LR Gießen, Katasteramt (26. 10. 90), die Techn. Obersekretäre (BaP) Michael Kopp (25. 8. 90), Andreas Stuff, OB Offenbach, Katasteramt (2. 10. 90), Techn. Sekretär (BaP) Wolfgang Wiora, LR Offenbach, Katasteramt (15. 11. 90);

versetzt:
 zur Stadtverwaltung Frankfurt Techn. Sekretär Joachim Heuser (31. 8. 90); zum Flurbereinigungsamt Freiburg Techn. Oberinspektor Johannes Bielka (30. 9. 90);

in den Ruhestand getreten:
 Techn. Oberamtsrat Helmut Meimbresse, LR Kassel, Katasteramt (31. 7. 90);

in den Ruhestand versetzt:
 die Ltd. Vermessungsdirektoren Hans-Joachim Kriefall, Heinz-Günter Neumann, die Techn. Oberamtsräte Walter Böhnlein, LR Main-Taunus-Kreis, Katasteramt, Walter Conradi, LR Rheingau-Taunus-Kreis, Katasteramt, Helmut Zimmermann, LR Hochtaunuskreis, Katasteramt (sämtlich 31. 7. 90), die Techn. Amtsräte Günter Köll, LR Main-Taunus-Kreis, Katasteramt (31. 7. 90), Hermann Ringsdorf, LR Lahn-Dill-Kreis, Katasteramt, Peter Spreitzer, LR Main-Taunus-Kreis, Katasteramt (beide 31. 8. 90);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:
 Vermessungsreferendar (BaW) Horst Rommel (21. 6. 90), Techn. Obersekretär Raymond Hofmann, LR Gießen, Katasteramt (15. 9. 90);

verstorben:
 Vermessungsobererrat (BaL) Ewald Krug, LR Schwalm-Eder-Kreis, Katasteramt (26. 8. 90).

Wiesbaden, 27. November 1990

Hessisches Landesvermessungsamt
 P — Z 11

bei der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen

ernannt:
 zum **Gewerbedirektor** Gewerbeobererrat (BaL) Stefan Fritsch (31. 10. 90);
 zu **Gewerbeobererräten** die Gewerbeberäte (BaL) Heinz-Joachim Morlang (31. 10. 90), Gernot Hahn (7. 11. 90);
 zum **Gewerberat** Gewerberat z. A. (BaP) Claus Hufschmidt (22. 10. 90);
 zu **Techn. Amtsräten** die Techn. Amtsmänner (BaL) Jörg Kohl-Landgraf (19. 10. 90), Kurt Meyer (22. 10. 90);

in den Ruhestand getreten:
 Techn. Amtsrat Karl-Heinz Schick (31. 10. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Gewerbedirektor Jürgen Sauer (31. 8. 90), Gewerbeobererrat Wolfgang Quantz (30. 9. 90).

Darmstadt, 4. Dezember 1990

Staatliche
Technische Überwachung Hessen
H 11 — Ri/Bc

StAnz. 51/1990 S. 2737

I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

zum **Ltd. Baudirektor** Baudirektor (BaL) Horst Zach (1. 10. 90);

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Franz Steiner, WWA Kassel (1. 10. 90);

zum **Baureferendar (BaW)** Dipl.-Ingenieur Martin Marburger, WWA Kassel (3. 9. 90);

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Rainer Kaltenbach, WWA Kassel (1. 10. 90);

zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Günter Sander, WWA Kassel (1. 10. 90);

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Techn. Inspektor-Anwärter (BaW) Reinhard Böckle, WWA Kassel (1. 10. 90);

zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Thomas Fingerling (1. 10. 90);

zum **Techn. Inspektor-Anwärter (BaW)** Dipl.-Ingenieur Frank Neske, WWA Kassel (1. 10. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Baudirektor Peter Reimnitz, WWA Fulda (30. 9. 90).

Kassel, 28. November 1990

Regierungspräsidium Kassel
2 — 70 16/03 B

StAnz. 51/1990 S. 2738

K. im Bereich des Hessischen Sozialministeriums

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

zum **Veterinärdirektor** Veterinäröberratt (BaL) Dr. Georg Hünermund, LR Fulda, Staatl. Veterinäramt (1. 10. 90);

zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat (BaL) Bernhard John, GAA Kassel (8. 10. 90);

zur **Pharmazieoberrätin** Pharmazierätin (BaL) Dr. Dagmar Krüger (1. 10. 90);

zum **Veterinäratt (BaL)** Veterinäratt z. A. (BaP) Dr. Eckhard Schinkel, LR Werra-Meißner, Staatl. Veterinäramt (6. 9. 90);

zum **Chemieratt z. A. (BaP)** Lebensmitteltechniker Manfred Schneider, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Nordhessen in Kassel (28. 9. 90);

zur **Gewerbereferendarin (BaW)** Dipl.-Agrar-Ing. Astrid Tanenberg, GAA Kassel (15. 8. 90);

zum **Techn. Inspektor** Hauptsekretär (BaL) Erich Wolfrom, GAA Kassel (1. 10. 90);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Rainer Lübeck, LR Fulda, Staatl. Veterinäramt (1. 10. 90);

zu **Techn. Sekretären (BaL)** die Techn. Sekretäre z. A. (BaP) Peter Klein, Klaus Kilian, GAA Kassel (beide 4. 7. 90);

zum **Sekretär Assistent (BaL)** Gerhard Matthies, LR Schwalm-Eder, Staatl. Veterinäramt (1. 10. 90);

versetzt:

zur Freien und Hansestadt Hamburg Veterinärdirektor (BaL) Dr. Eckart Frese, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Nordhessen in Kassel (1. 11. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Gewerbedirektor Erich Katzer, GAA Kassel (31. 7. 90); Gewerbeobererrat Herbert Schleep, GAA Fulda (31. 8. 90); Techn. Oberamtsrat Günter Schaub, GAA Fulda (31. 7. 90).

Kassel, 28. November 1990

Regierungspräsidium Kassel
2 — 70 16/03 B

StAnz. 51/1990 S. 2738

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

bei der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt Gießen

ernannt:

zur **Forstinspektorin z. A. (BaP)** Bewerberin Iris Husermann (1. 10. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Techn. Oberamtsrat Werner Jung (30. 9. 90);

verstorben:

Forstoberrat Helmut Kürschner (27. 9. 90).

Gießen, 30. November 1990

Hessische Forsteinrichtungsanstalt
B 47

StAnz. 51/1990 S. 2738

1222 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruchwiesen von Dorndiel“ vom 26. November 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Bruchwiesen etwa 2 km südöstlich von Dorndiel werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Bruchwiesen von Dorndiel“ umfaßt Teilbereiche der Flur 5, Gemarkung Dorndiel, Stadt Groß-Umstadt, Kreis Darmstadt-Dieburg, und der Flur 1, Gemarkung Wald-Amorbach, Stadt Breuberg, Odenwaldkreis. Es hat eine Größe von 8,65 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet

durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

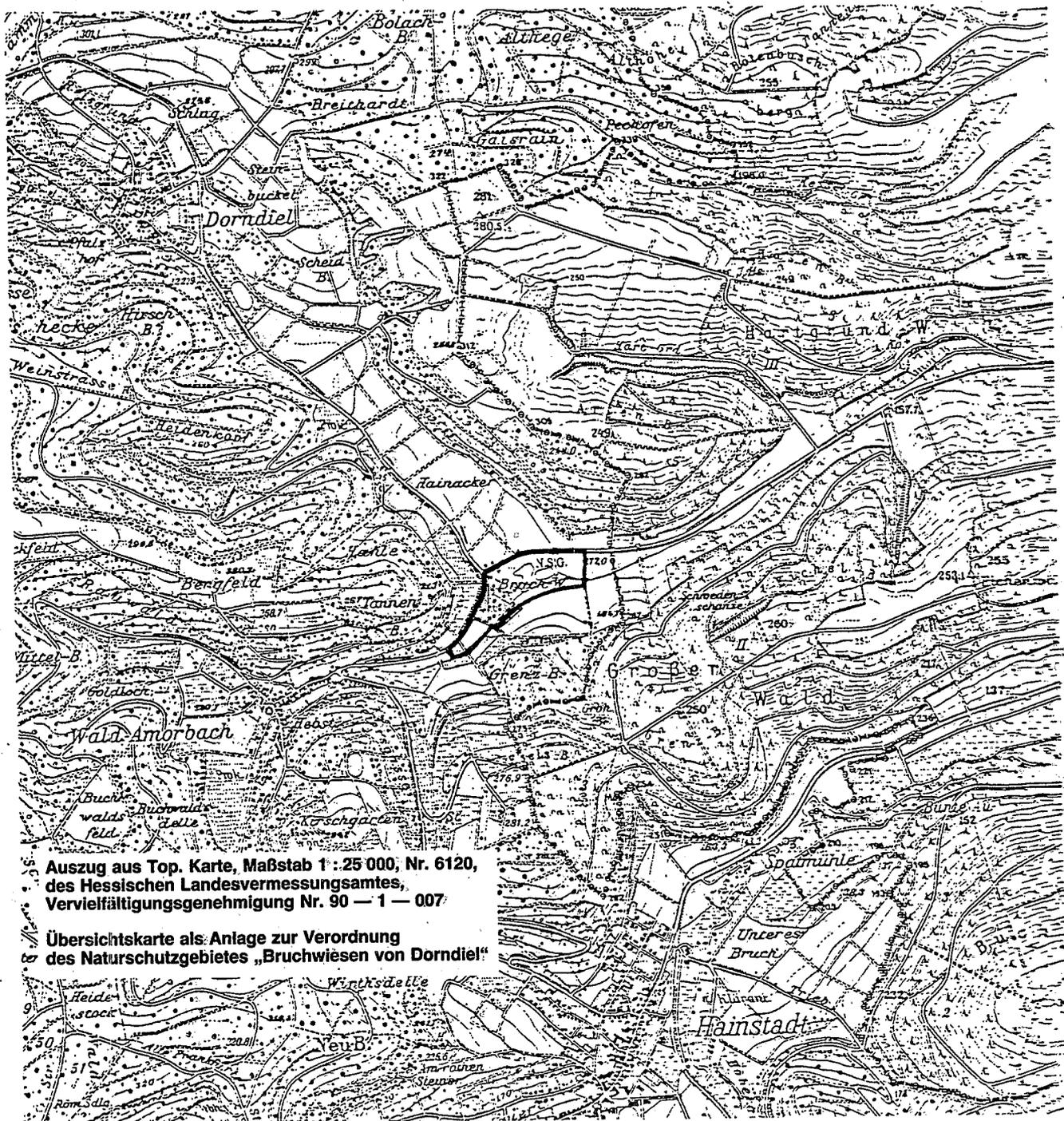
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Wiesen unterschiedlicher Feuchte und Sukzession mit Schilfflächen und Quellhorizonten, sowie einen naturnahen Abschnitt des Amorbaches mit seinen Grabensystemen als Lebensraum für eine Vielfalt von Tieren und Pflanzen zu erhalten. Die Bruchwiesen mit offenen Wasserflächen bilden auf Grund des kleinflächigen Wechsels der Strukturen einen selten gewordenen Lebensraum, insbesondere als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für zum Teil bestandsbedrohte Vogel-, Amphibien- und Insektenarten, sowie einen Standort für charakteristische Pflanzen eines Feuchtgebietes. Durch gezielte Entwicklungsmaßnahmen ist das Gebiet in seiner Struktur langfristig zu sichern und zu verbessern.

§ 3

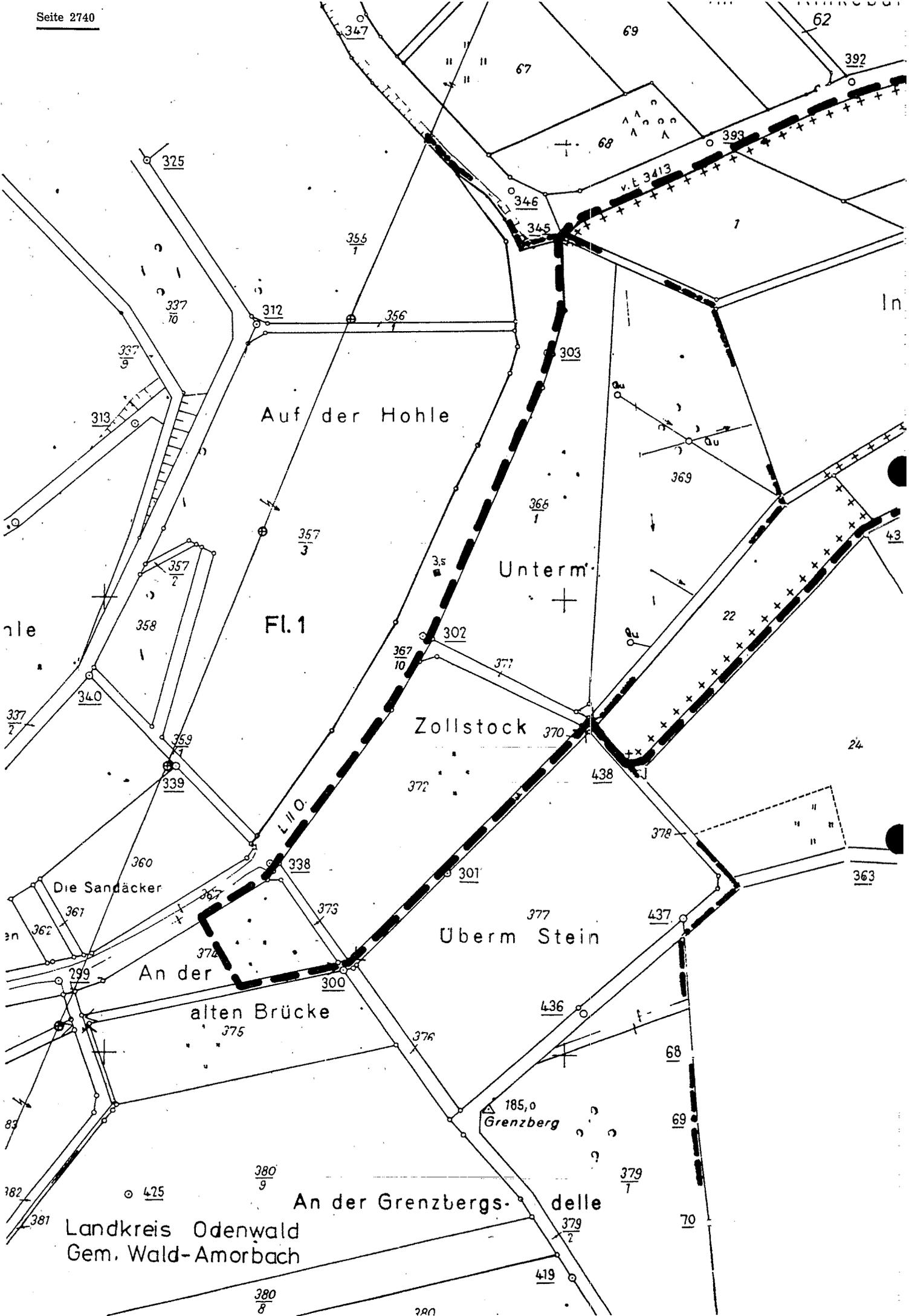
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen; unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen; Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, und Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeindegebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
9. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
10. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
11. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
12. Tiere weiden zu lassen;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6120, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung des Naturschutzgebietes „Bruchwiesen von Dorndiel“



ale

Auf der Hohle

Unterm

Fl. 1

Zollstock

Überm Stein

An der alten Brücke

An der Grenzbergs-delle

Landkreis Odenwald
Gem. Wald-Amorbach

185,0
Grenzberg

Die Sandäcker

v. L. 3413

381

425

380
9

379
T

70

419

280

182

362

337
7

337
7

337
9

325

347

67

69

62

392

68

355
T

312

356

303

357
3

366
T

369

357
2

358

302

367
10

377

43

24

360

338

372

438

378

363

Die Sandäcker

362

367

299

An der

300

373

301

377

437

436

68

69

182

425

380
9

379
T

70

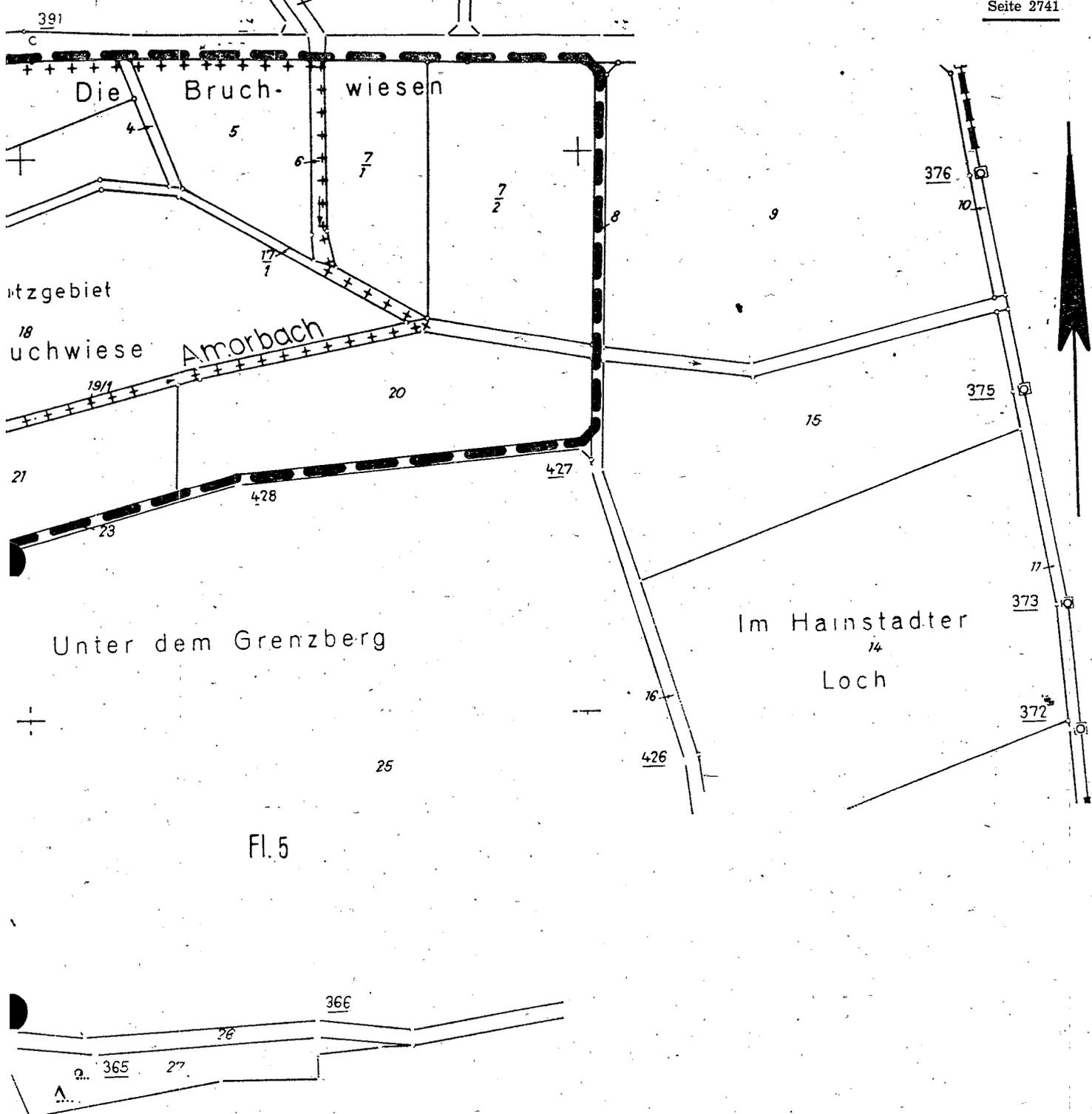
419

280

381

Landkreis Odenwald
Gem. Wald-Amorbach

380
8



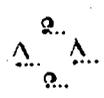
Landkreis Darmstadt-Dieburg

— Gem. Dorndiel

Der Grenzberg

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung vom 26. November 1990
über das Naturschutzgebiet „Bruchwiesen von Dorndiel“

-----	Kreisgrenze
Landkreis:	Odenwaldkreis u. Da.-Dieburg
Stadt:	Breuberg, Groß-Umstadt
Gemarkung:	Wald-Amorbach, Dorndiel
Flur:	1, 5



§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 9, 10, 11 und 12 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der Unterhaltspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern mit Abtransport des Grabenaushubmaterials und des Mähgutes im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schwarzwild in der Zeit von 1. Dezember bis zum 31. Januar auf den Flurstücken Flur 5, Nrn. 7/1 und 7/2, Gemarkung Dorndiel;
5. das Betreten der Wegeflurstücke Flur 1, Nrn. 371 und 373 in der Gemarkung Wald-Amorbach.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten und landen läßt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
10. entgegen § 3 Nr. 10 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Flächen ackerbaulich nutzt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Tiere weiden läßt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Hunde frei laufen läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

(1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruchwiesen von Dorndiel“ vom 8. September 1977 (StAnz. S. 2071) wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße—Odenwald“ vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439), zuletzt geändert durch die 10. Änderungsverordnung vom 27. Juli 1990 (StAnz. S. 1772), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 26. November 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 51/1990 S. 2738

1223

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dürr-Ellenbachtal von Wald-Michelbach“ vom 26. November 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das schmale und langgezogene, von großräumigen Waldflächen umgebene Wiesental des Dürr-Ellenbaches östlich von Wald-Michelbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Dürr-Ellenbach von Wald-Michelbach“ umfaßt Teilbereiche der Flur 18 in der Gemarkung Affolterbach, der Fluren 3 und 5 in der Gemarkung Aschbach, der Fluren 32, 33 und 34 in der Gemarkung Wald-Michelbach und den Fluren 6, 7 und 8 in der Gemarkung Ober-Schönmattenweg, Gemeinde Wald-Michelbach, Kreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 55,74 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

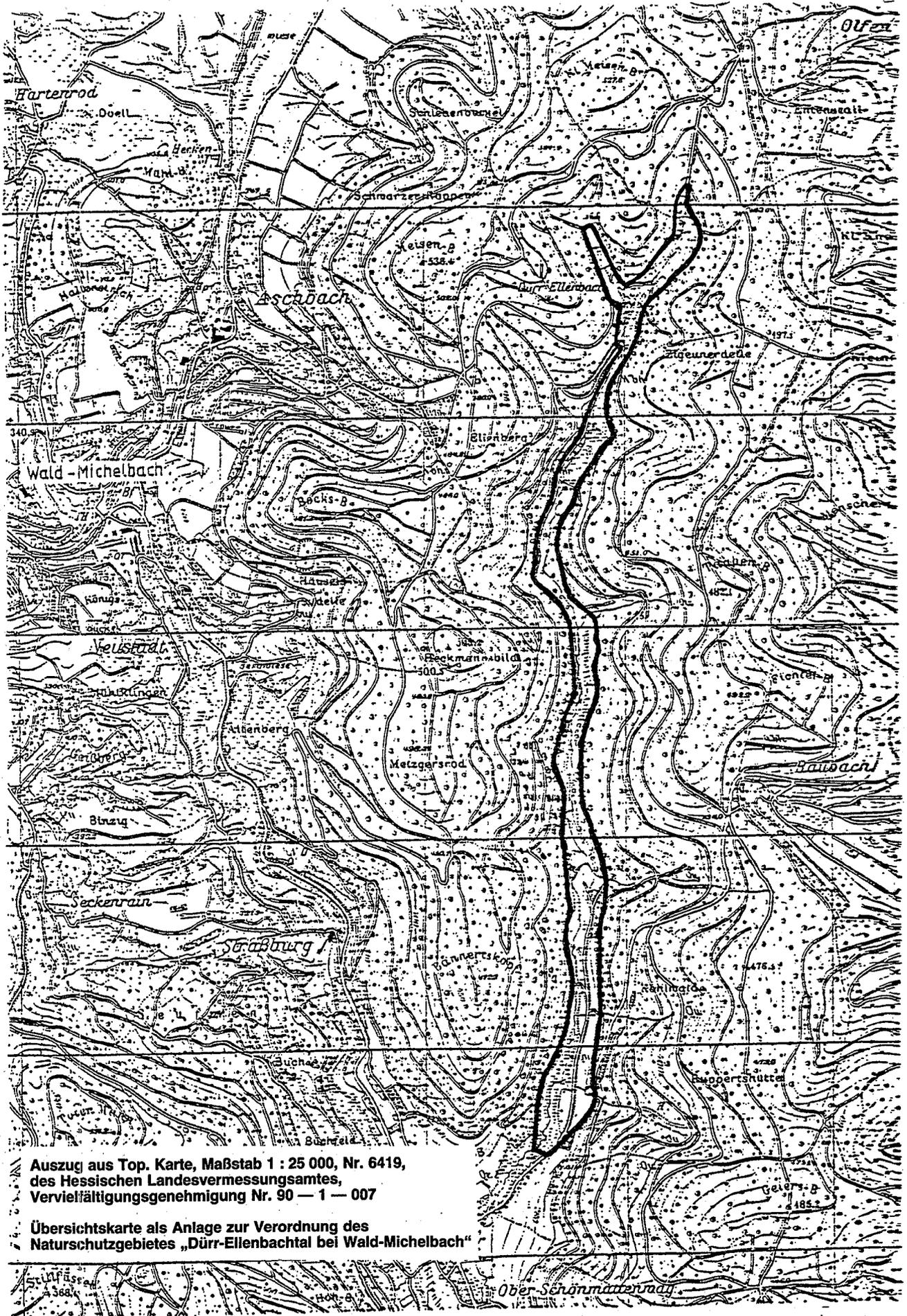
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das für den Naturraum Südlicher Sandsteinodenwald typische, durch das Vorkommen artenreicher Grünlandgesellschaften nährstoffarmer Standorte geprägte Wiesental des Dürr-Ellenbaches als Standort seltener Pflanzengesellschaften und als Lebensraum bestandsbedrohter Tierarten zu sichern und zu erhalten. Der Schutz gilt weiterhin dem unbelasteten Fließgewässersystem des Dürr-Ellenbaches und eines seiner Zuläufe sowie mehrerer Hangquellen und den landschaftsprägenden Hecken an den Rändern ehemaliger Ackerterrassen. Pflegeziel ist die extensive Nutzung der Wiesen und Weiden, die Wiederherstellung artenreicher Magerwiesen durch die Pflege von Brachestadien sowie die mittelfristige vollständige Entnahme der gebiets- und standortfremden Nadelhölzer im mittleren Talbereich mit dem Ziel der Schaffung natürlicher Bach-, Erlen-Eschen-Wälder und Laubwälder gemäß der natürlichen potentiellen Vegetation.

§ 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

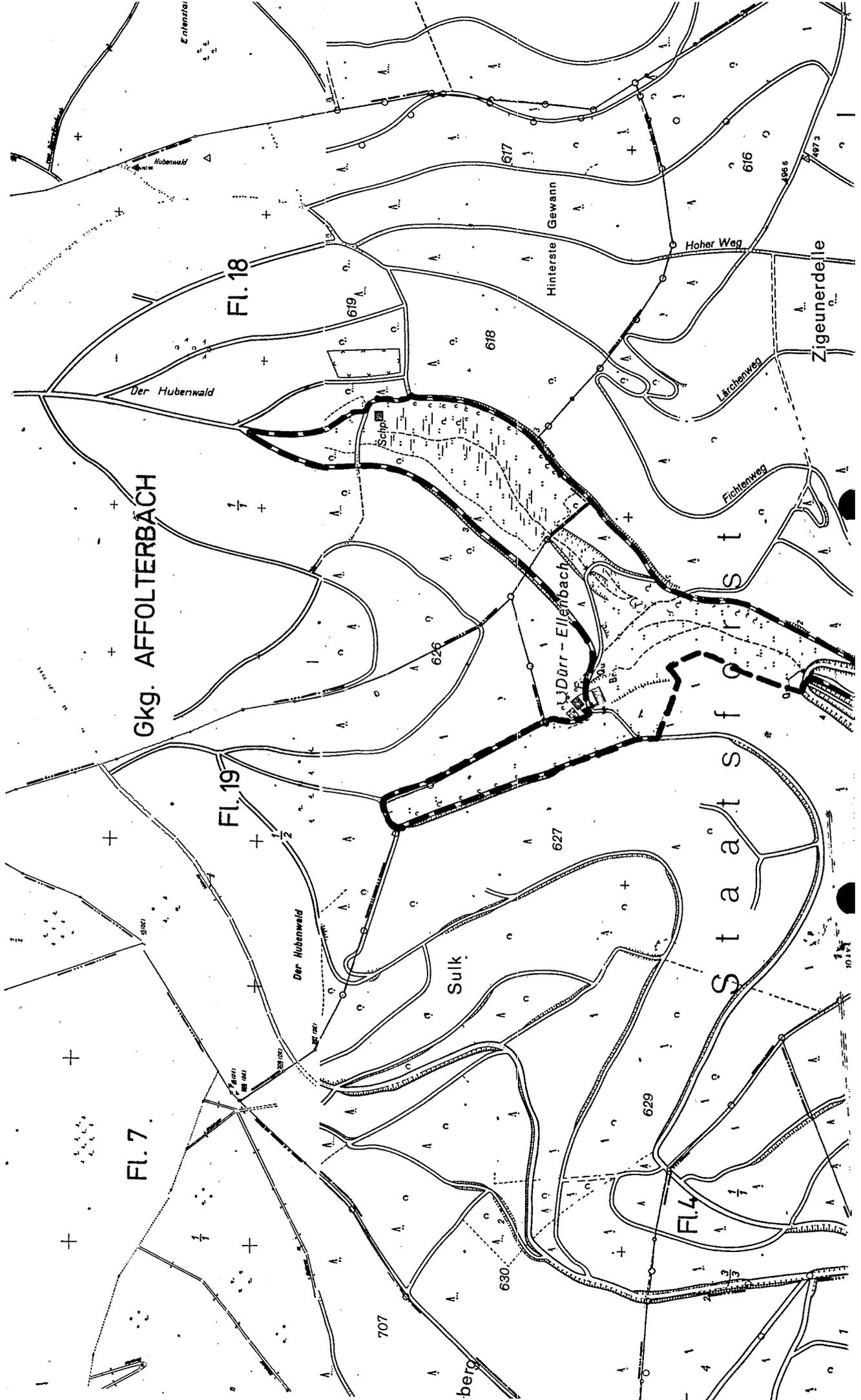
1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie

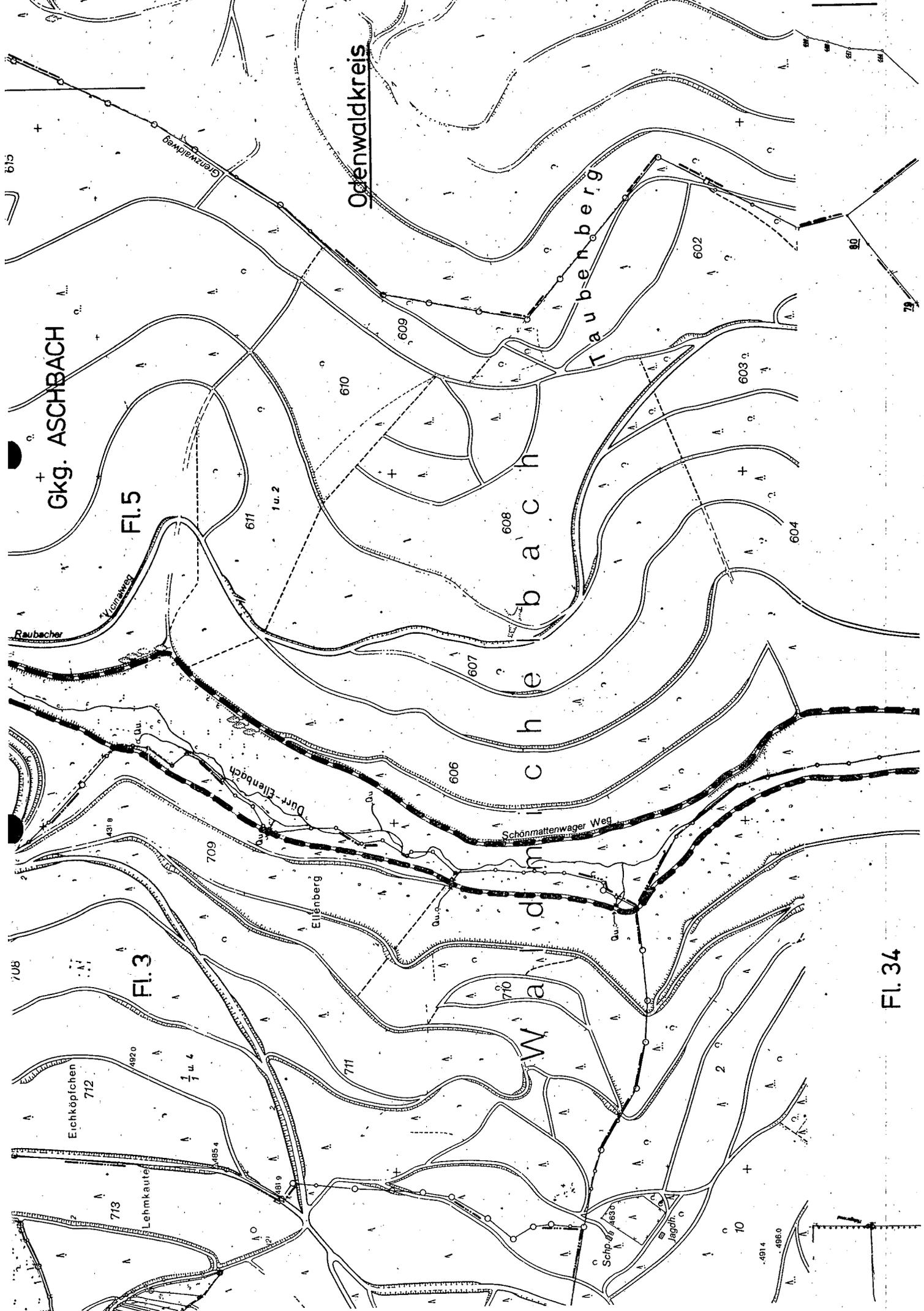


Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6419,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung des
Naturschutzgebietes „Dürr-Ellenbachtal bei Wald-Michelbach“

Ober-Schönmattentrad

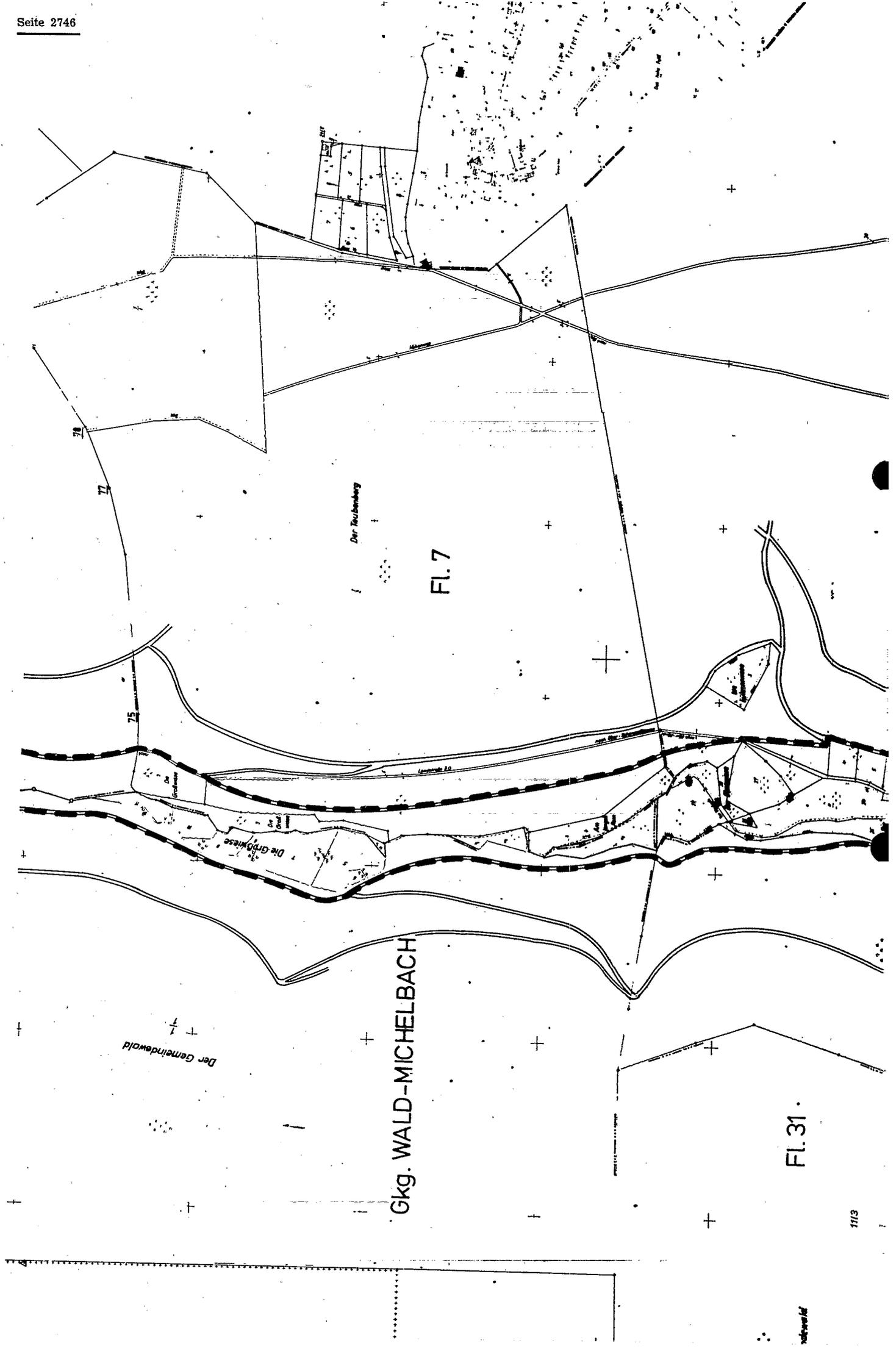




Fl. 5

Fl. 3

Fl. 34



Gkg. WALD-MICHELBACH

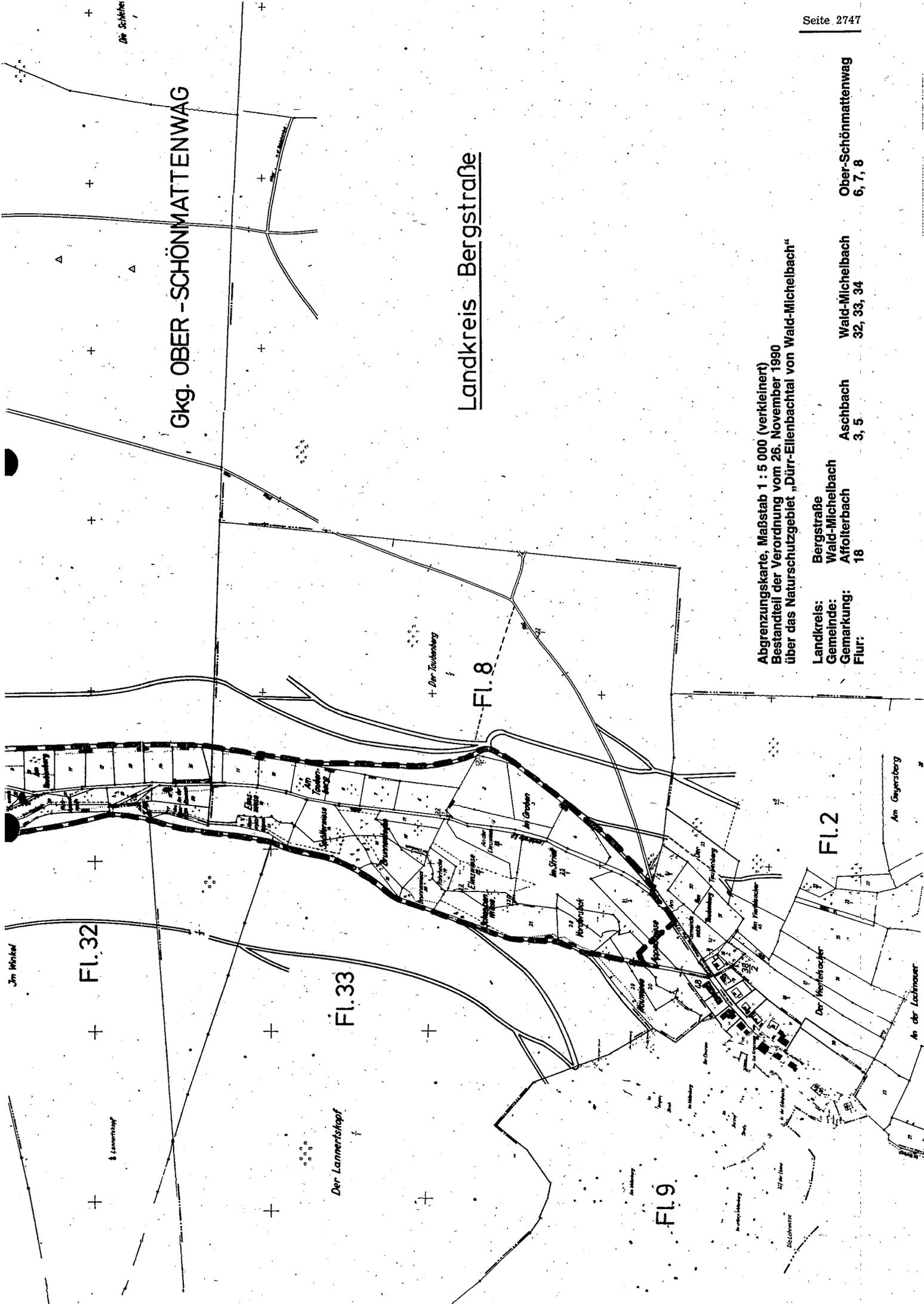
Fl. 7

Fl. 31

Der Gemeindewald

Der Teubenberg

Die Grottniese



Gkg. OBER-SCHÖNMATTENWAG

Landkreis Bergstraße

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000 (verkleinert)
 Bestandteil der Verordnung vom 26. November 1990
 über das Naturschutzgebiet „Dürr-Ellenbachtal von Wald-Michelbach“

Landkreis: Bergstraße
 Gemeinde: Wald-Michelbach
 Gemarkung: Affolterbach 18
 Flur: 3, 5

Wald-Michelbach 32, 33, 34
 Ober-Schönmatte 6, 7, 8

Fl. 32

Fl. 33

Fl. 8

Fl. 9

Fl. 2

- zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, oder Modellflugzeuge aufsteigen oder landen zu lassen;
 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
 13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
 14. Tiere weiden zu lassen;
 15. Hunde frei laufen zu lassen;
 16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.
- (2) Die obere Naturschutzbehörde kann, soweit dies zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich ist, Nutzungsbeschränkungen für die Landwirtschaft anordnen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen in der Gemarkung Aschbach, **Flur 5** und die Flurstücke in der Gemarkung Wald-Michelbach, **Flur 34**, Nr. 2, und in der Gemarkung Ober-Schönmatte, **Flur 6**, Nr. 29, **Flur 8**, Nrn. 19, 20, 21, 22/1 (westlicher Teil), 22/2, 25/1 (westlicher Teil), 28, 29 (östlicher Teil), 30 (östlicher Teil) und 31/3 (nördlicher Teil), jedoch unter den in § 3 Abs. 1 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die landwirtschaftliche Bodennutzung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang auf den Flurstücken in der Gemarkung Ober-Schönmatte, **Flur 6**, Nrn. 8, 9, 11 bis 17, 23, 24, 25, 27, 28 und **Flur 7**, Nr. 4 sowie **Flur 8**, Nrn. 2 bis 18, in der Gemarkung Affolterbach, **Flur 18**, Nr. 1/1 (teilweise = 4.1240), und in der Gemarkung Aschbach, **Flur 5**, Nr. 1 (teilweise);
3. Maßnahmen zur Förderung strukturreicher und naturnaher Waldbestände unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde. Hierzu gehören insbesondere
 - a) Überführung von Nadelbaumbeständen in Bach-Erlen-Eschen-Wälder, Nutzung von Pflege derselben unter Verzicht auf Kahlschläge;
 - b) Erhöhung des Buchenanteils in Fichtenbeständen auf dem Wege gruppen- und truppweisen Voranbaus im Rahmen einer kahlschlagsvermeidenden Bestandsnutzung mit längerfristigen Schirmstellungen;
 - c) Waldrodungen zur Öffnung des Talzuges;
4. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern ohne Sohlenvertiefung in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar mit Abtransport des Grabenaushubmaterials und des Mähgutes;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, soweit hiermit ein Eingriff verbunden ist, sowie deren Betrieb und Überwachung;
6. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch der Fallenjagd und der Jagd auf Waldschnepfen;
7. der Betrieb und die Nutzung der baulichen Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung und die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnis sowie die Nutzung und Unterhaltung des Gebäudes der Revierförsterei Dürr-Ellenbach;
8. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der vorhandenen Erholungseinrichtungen, insbesondere der Kneippbecken, der Waldlehrpfade und der Wanderwege.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder bestehende Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge aufsteigen oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. Tiere entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 weiden läßt;
15. Hunde entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 15 frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße—Odenwald“ vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439), zuletzt geändert durch die zehnte Änderungsverordnung vom 27. Juli 1990 (StAnz. S. 1772), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 26. November 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 51/1990 S. 2742

1224

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Weide bei Neudorf“ vom 3. Dezember 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Brachtal nordwestlich von Neudorf wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Alte Weide von Neudorf“ besteht aus Flächen des Gemarkungsteils „Alte Weide“ in der Gemarkung Neudorf der Stadt Wächtersbach im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 8,32 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

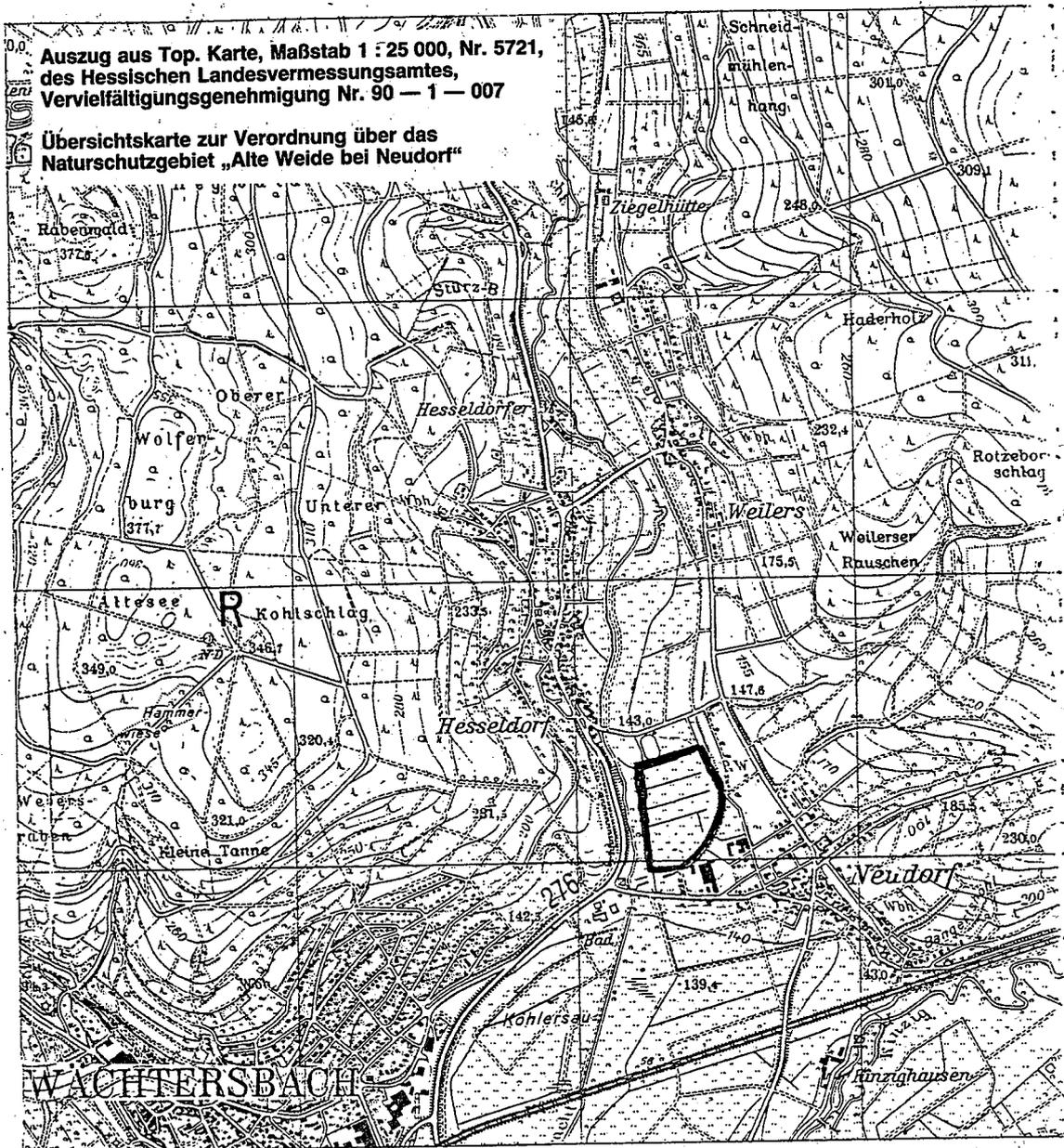
Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung eines naturnahen Auenbereiches im unteren Brachtal innerhalb des Naturraumes Büdinger Wald, bestehend aus artenreichen Wiesen, Weiden und Brachflächen, als Lebensraum für seltene und bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Wiesenbrüter. Schutz- und Pflegeziel ist die langfristige Erhaltung und Verbesserung der für eine Aue typischen Grünlandgesellschaften durch die Pflegemahd von Brachflächen und Extensivierung der Grünlandnutzung.

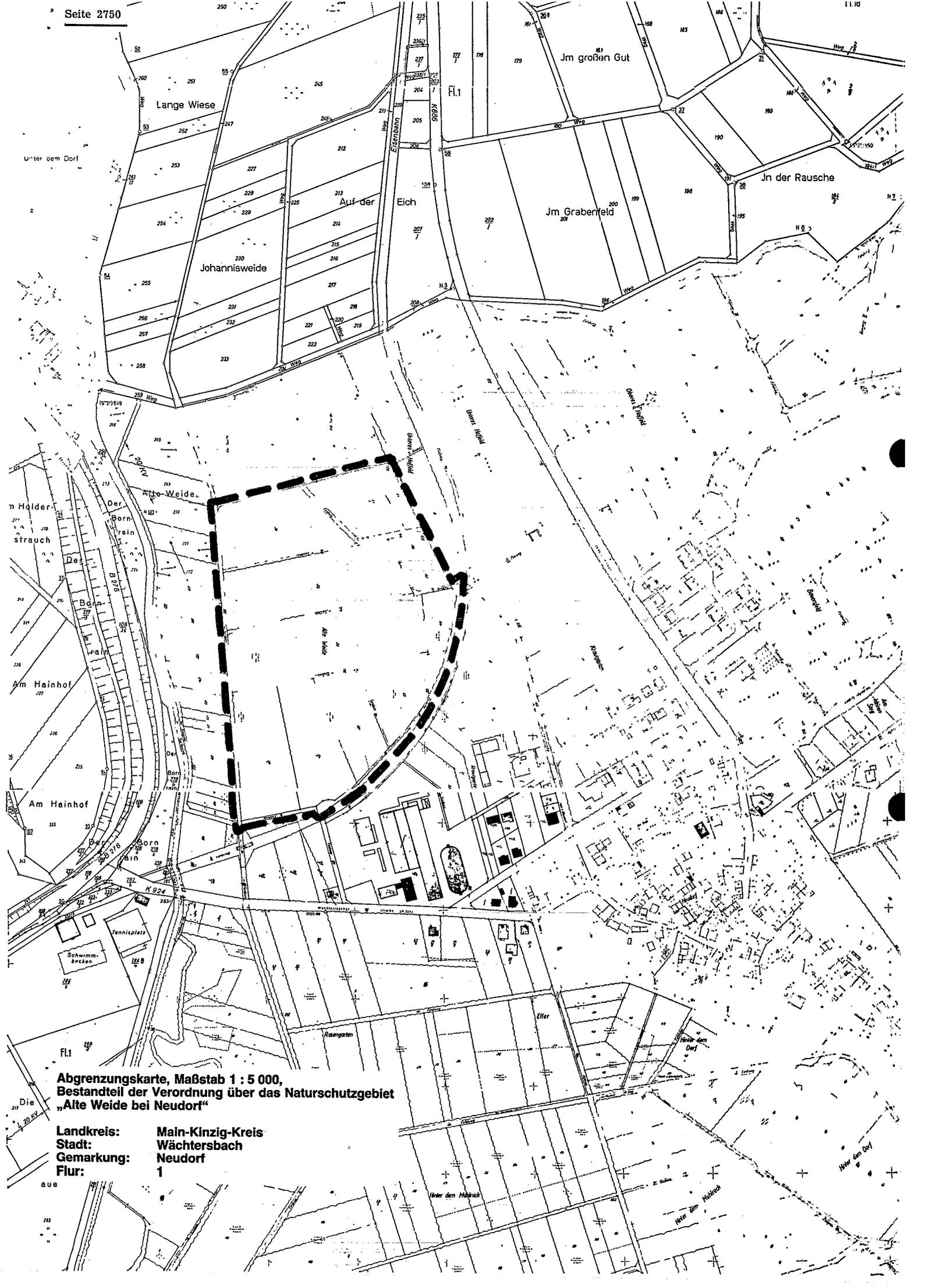
§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;





**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Alte Weide bei Neudorf“**

**Landkreis: Main-Kinzig-Kreis
Stadt: Wächtersbach
Gemarkung: Neudorf
Flur: 1**

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Pferde weiden zu lassen;
15. Rinder auf den Flurstücken Flur 1, Nrn. 23, 25, 26, 27/1, 27/2, 31, 32 und 33, Gemarkung Neudorf, Stadt Wächtersbach, weiden zu lassen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die Räumung der Gräben Flurstücke Flur 1 Nrn. 74, 75, 76 und 80, Gemarkung Neudorf, Stadt Wächtersbach, in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, jedoch ohne Sohlenvertiefung, und die Räumung der Gräben Flurstücke Flur 1 Nrn. 77 und 78, Gemarkung Neudorf, Stadt Wächtersbach, im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der Unterhaltspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 umbricht oder die Nutzung der Wiesen und Weiden ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. Pferde entgegen § 3 Nr. 14 weiden läßt;
15. Rinder entgegen § 3 Nr. 15 auf den Flurstücken Flur 1 Nrn. 23, 25, 26, 17/1, 27/2, 31, 32 und 33, Gemarkung Neudorf, Stadt Wächtersbach, weiden läßt;
16. Hunde entgegen § 3 Nr. 16 frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen

gen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Kinzig“ vom 10. Dezember 1985 (StAnz. S. 2357), geändert durch Verordnung vom 17. November 1988 (StAnz. S. 2682), vor.

(2) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Alte Weide bei Neudorf“ vom 10. Februar 1987 (StAnz. S. 518), geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1990 (StAnz. S. 397), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. Dezember 1990

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link

Regierungspräsident

StAnz. 51/1990 S. 2748

1225

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bornwiesen bei Budesheim“ vom 4. Dezember 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Nidderau zwischen Budesheim und Windecken und der im Norden die Aue begrenzende Steilhang werden in den Grenzen, die sich aus den in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarten ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Bornwiesen bei Budesheim“ besteht aus Flächen der Fluren „Die Wingerten“, „Die Bornwiesen“ und „In der Aue“ in den Gemarkungen Budesheim und Kilianstädten der Gemeinde Schöneck und in der Gemarkung Windecken der Stadt Nidderau im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 41 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen durch Auegrünland geprägten Ausschnitt der Nidderau im Bereich von Budesheim innerhalb des Naturraumes Heldenbergener Wetterau zu sichern. Insbesondere gilt der Schutz den durch die regelmäßigen Überflutungen der Nidder geprägten Grünlandlebensgemeinschaften mit den an sie gebundenen seltenen Tier- und Pflanzenarten. Schutz- und Pflegeziel ist die Beibehaltung der Grünlandnutzung und die Wiederherstellung artenreicher Wiesen durch die Pflegemahd brachgefallener Flächen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den

- Grundwasserstand zu verändern, Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
 13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
 14. nördlich der Bahnlinie Bad Vilbel—Lauterbach Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
 15. Hunde frei laufen zu lassen;
 16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen und Streuobstbestände nördlich der Bahnlinie Bad Vilbel—Lauterbach unter den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;

2. die Grünlandnutzung südlich der Bahnlinie Bad Vilbel—Lauterbach unter den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Auftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung an vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Angelfischerei vom Südufer der Nidder aus in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Januar;
6. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Januar, jedoch ohne Fallenjagd.

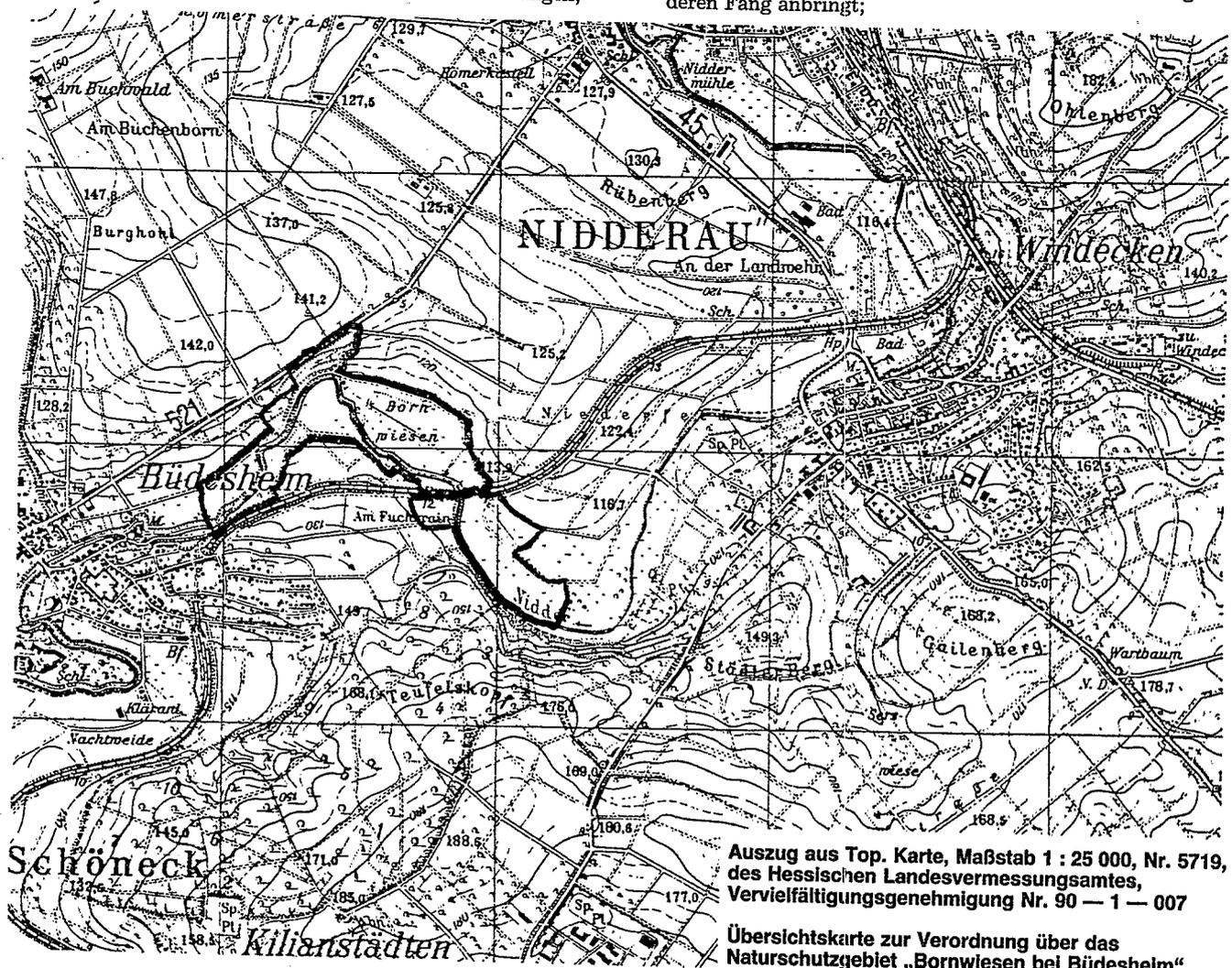
§ 5

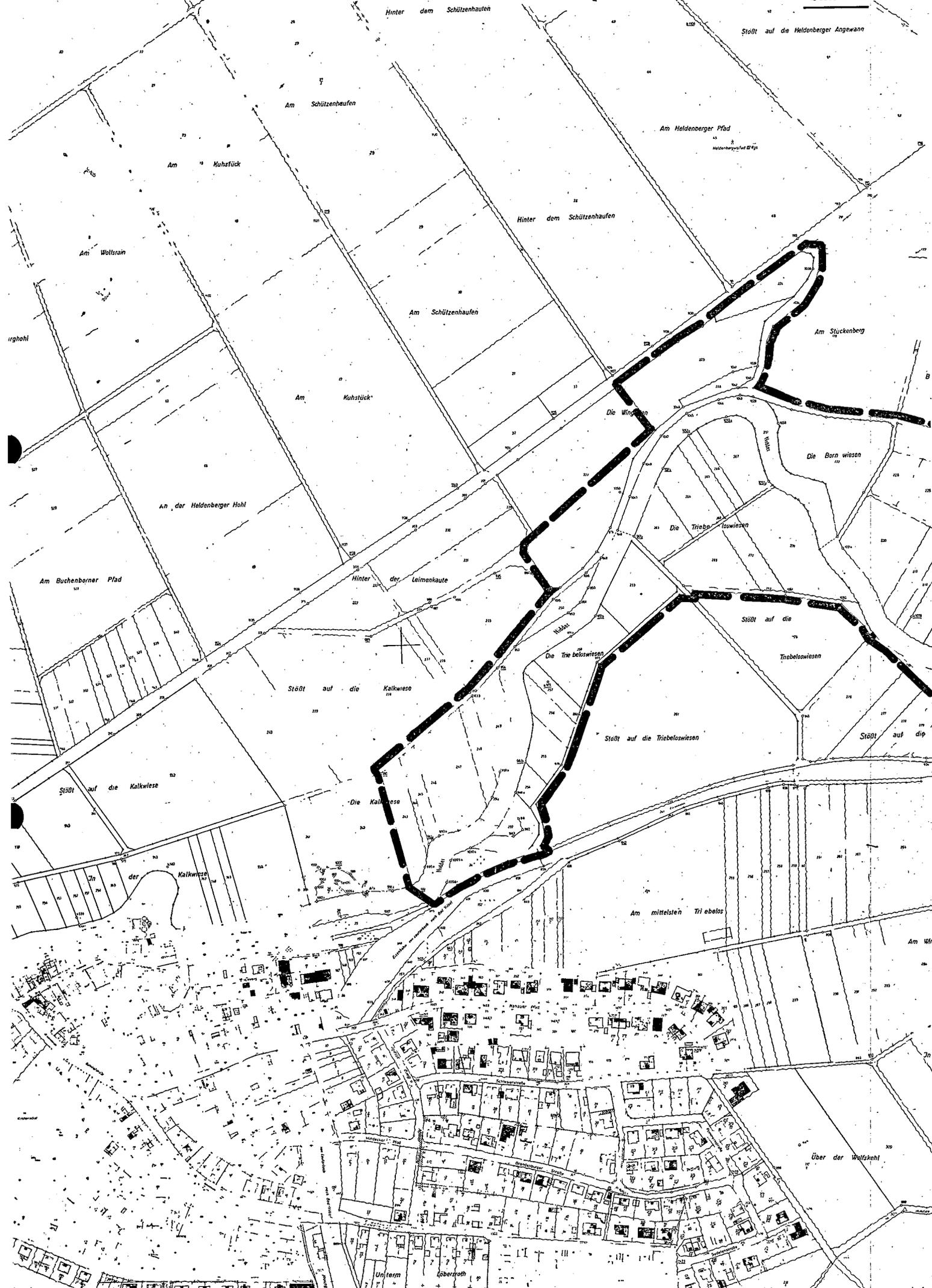
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

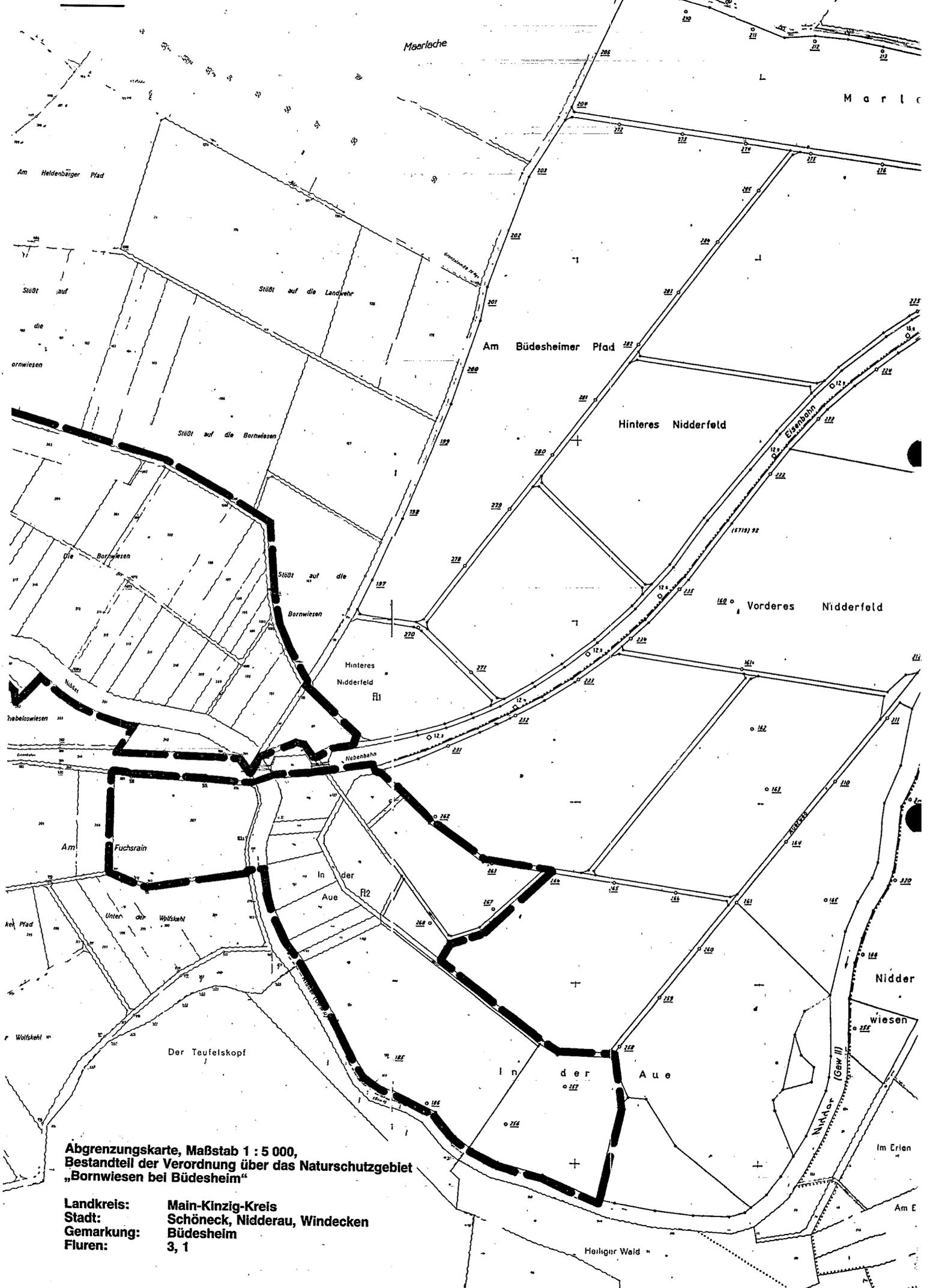
§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;







Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Bornwiesen bei Büdesheim“

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis
Stadt: Schöneck, Nidderau, Windecken
Gemarkung: Büdesheim
Fluren: 3, 1

- 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- 8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;
- 9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten und landen läßt;
- 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
- 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 umbricht oder deren Nutzung ändert;
- 13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
- 14. entgegen § 3 Nr. 14 nördlich der Bahnlinie Bad Vilbel—Lauterbach Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
- 15. Hunde entgegen § 3 Nr. 15 frei laufen läßt;
- 16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ vom 20. Dezember 1989 (GVBl. I 1990 S. 13) vor.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 4. Dezember 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 51/1990 S. 2751

1226

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schmiehbachtal bei Kelkheim“ vom 4. Dezember 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. Dezember 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das in Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

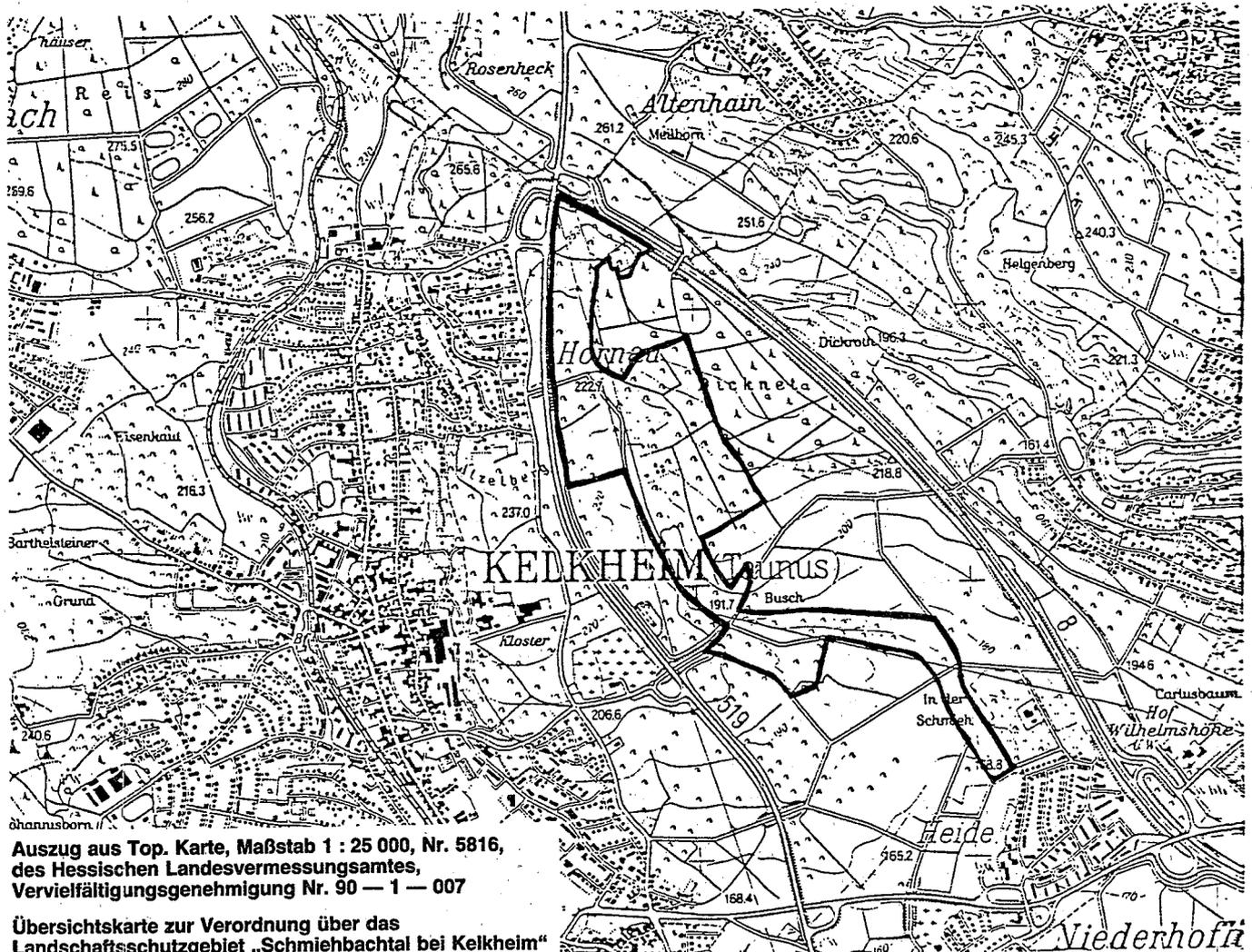
(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Schmiehbachtal bei Kelkheim“ umfaßt die Schmiehbachau, angrenzende Acker- und Wiesenflächen sowie Streuobstflächen in den Gemarkungen Hornau, Kelkheim und Münster der Stadt Kelkheim und die Gemarkung Niederhofheim der Gemeinde Liederbach im Main-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 40 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

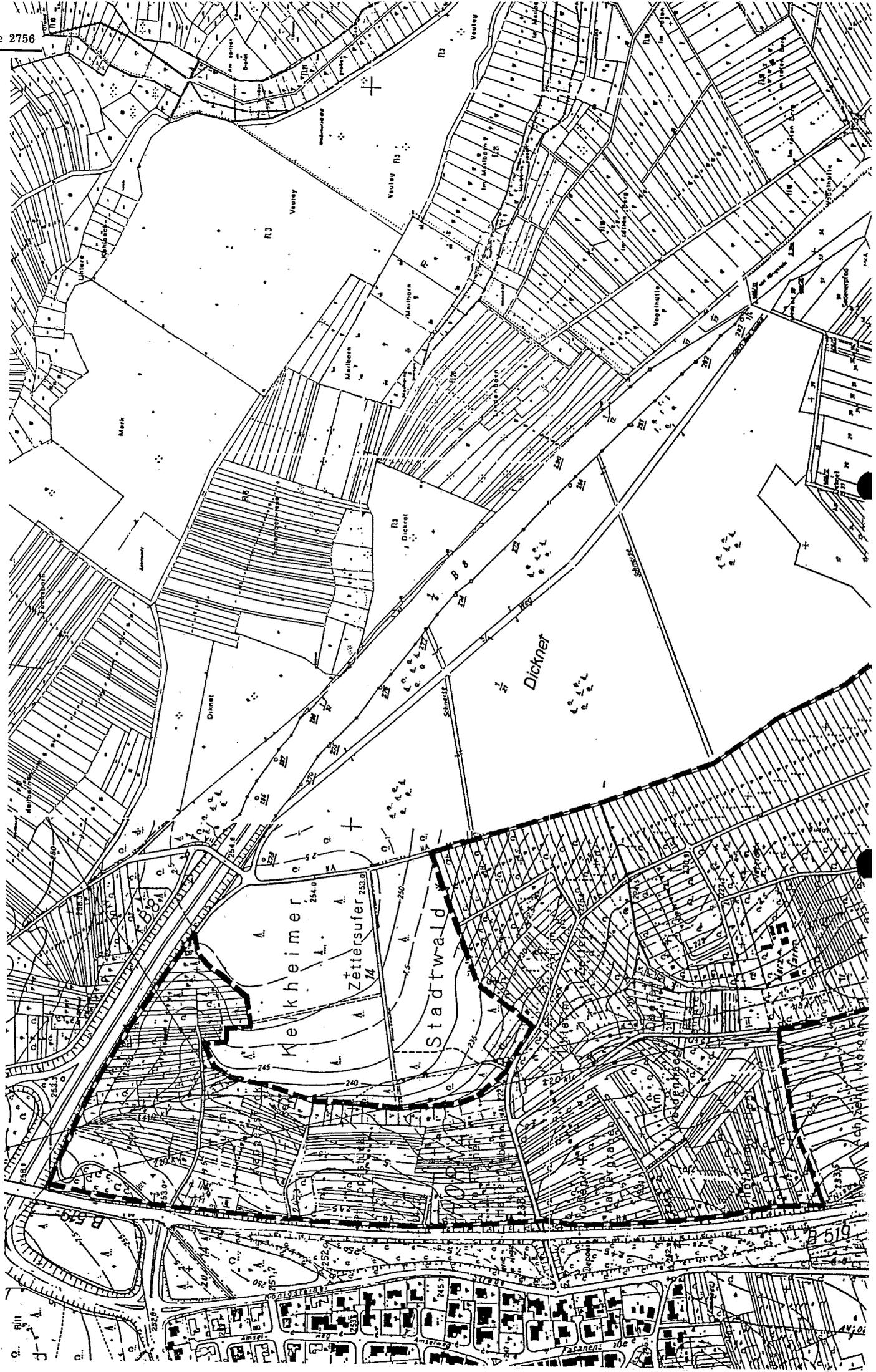
(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

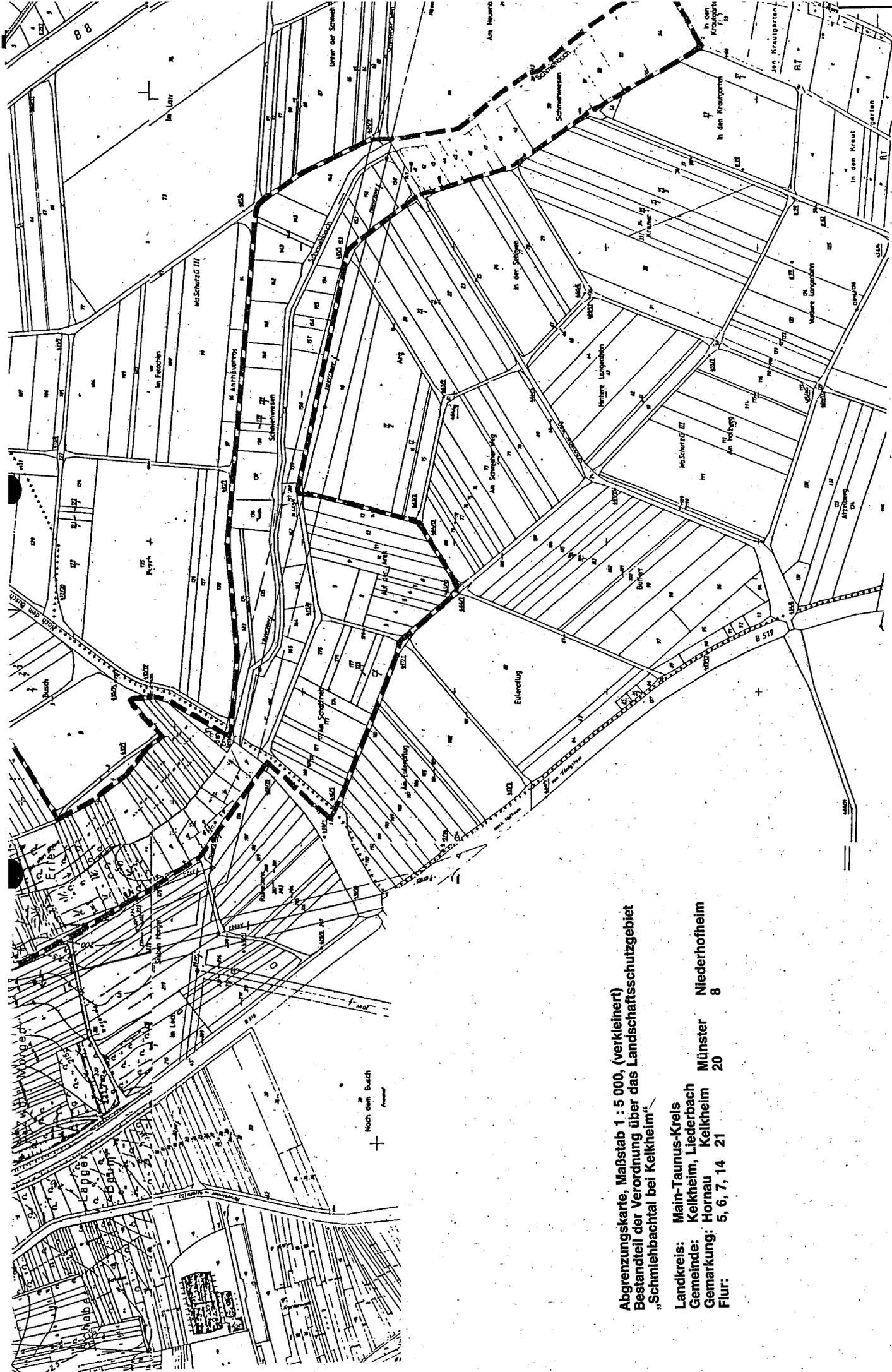
(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Schmiehbachau mit ihren uferbegleitenden Gehölzen, Feucht- und Naß-







Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000, (verkleinert)
 Bestandteil der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
 „Schmiehbachtal bei Kelkheim“

Landkreis: Main-Taunus-Kreis
 Gemeinde: Kelkheim, Liederbach
 Munique: 20
 Flur: 5, 6, 7, 14, 21

Niederhofheim
 8

standorten sowie der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Freiflächen, insbesondere des Grünlandes und der ausgedehnten Streuobstbestände wegen ihrer Bedeutung für die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten und motorsportlichen Veranstaltungen, der Einsatz von Modellschiffen und das Starten und Landen von Modellflugzeugen;
3. das Beschädigen oder Beseitigen von Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Streuobstbeständen und Einzelbäumen;
4. das Beschädigen oder Beseitigen von Feuchtgebieten, Feuchtwiesen und Wiesenkenken, Teichen, Tümpeln, Rohr- und Schilfbeständen und das Verändern der Gewässerufer;
5. Entwässerungs- und andere Maßnahmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigen;
6. der Umbruch von Grün- oder Brachland;
7. Baum- und Strauchanpflanzungen und das Ausbringen von Garten-, Zier- und anderen im Naturraum nicht urwüchsigen Pflanzenarten;
8. die Anlage von Gärten;
9. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen, das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Autowracks, das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen und sonstige Verunreinigungen des Geländes;
10. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze;
11. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufstände und das Anzünden oder Unterhalten von offenem Feuer.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung nach Abs. 1 und für Beseitigungsverfügungen ist die untere Naturschutzbehörde des Main-Taunus-Kreises.

§ 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. die i. S. des Hessischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 genannten Einschränkung;
2. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken sowie der Anliegerverkehr;
3. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;
4. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
5. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
 - a) Bahnanlagen,
 - b) Bahnfernstromleitungen,
 - c) Fernmeldeanlagen,
 - d) Straßen, Wege sowie deren Nebenanlagen,
 - e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpenanlagen,
 - f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Dränagen;
6. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, soweit sie landwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;

7. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunft- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaues, des Wasserbaues oder der Energieversorgung dienen;
8. das Gebrauchmachen von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
9. die Errichtung von Wildfütterungen und gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störung des Landschaftsbildes verursachen;
10. die Ersatzpflanzung mit hochstämmigen Obstbäumen.

§ 5

Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste oder motorsportliche Veranstaltungen abhält oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge startet oder landet;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Streuobstbestände oder Einzelbäume beschädigt oder beseitigt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Feuchtgebiete, Feuchtwiesen und Wiesenkenken, Teiche, Tümpel, Rohr- und Schilfbestände beschädigt oder beseitigt oder Gewässerufer verändert;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigende Maßnahmen vornimmt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Grün- oder Brachland umbricht;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Baum- und Strauchanpflanzungen durchführt oder Garten-, Zier- und andere im Naturraum nicht urwüchsige Pflanzenarten ausbringt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Gärten anlegt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Abfälle einbringt, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger und Autowracks abstellt, Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder das Gelände in sonstiger Weise verunreinigt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze fährt oder parkt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt oder offenes Feuer anzündet oder unterhält.

§ 7

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt, „Landschaftsschutzgebiet Taunus“, vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294, 463), geändert durch Verordnung vom 21. März 1990 (GVBl. S. 106), vor.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 4. Dezember 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 51/1990 S. 2755

1227

Ermittlung von Grundstückswerten (Richtwertermittlung nach § 196 BauGB i. V. m. § 14 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches);

hier: Richtwertübersicht für den Regierungsbezirk Darmstadt zum 31. Dezember 1989

Gemäß § 196 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) i. V. m. § 14 der Verordnung zur Durchführung

des Baugesetzbuches vom 21. Februar 1990 (GVBl. I S. 49 ff.) ist auf der Grundlage der Bodenrichtwerte der Gemeinden die als Anlage abgedruckte Übersicht über die Richtwertermittlung für den Regierungsbezirk Darmstadt zum 31. Dezember 1989 erstellt worden und wird hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, 13. November 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
IV 35 a — 61 c 08/15 — 5/90
St.Anz. 51/1990 S. 2759

Richtwertermittlung zum 31. Dezember 1989 — Richtwertübersicht — für den Regierungsbezirk Darmstadt

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für			
		bebautes Land		baureifes Land	
		von	bis	von	bis
		DM		DM	
Landkreis Bergstraße					
Abtsteinach				120,—	
Ober-Abtsteinach	W			90,—	
Unter-Abtsteinach	W				
Bensheim				180,—	500,—
Bensheim Stadt	W+M			80,—	100,—
	G			200,—	230,—
Fehlheim	W			200,—	230,—
Gronau	W			180,—	220,—
Hochstädten	W			130,—	160,—
Langwaden	W			180,—	200,—
Schwanheim	W			250,—	
Wilmshausen	W				
Biblis				110,—	
Biblis	W			90,—	
Nordheim	W				
Birkenau				200,—	
Birkenau	W			105,—	
Hornbach	W			95,—	
Löhrbach	W			140,—	
Nieder-Liebersbach	W			190,—	
Reisen	W				
Bürstadt				145,—	
Bobstadt	W			160,—	
Bürstadt	W			220,—	
	M			40,—	
	G			145,—	
Riedrode	W				
Einhausen				195,—	
Groß-Hausen	W			40,—	
	G			195,—	
Klein-Hausen	W				
Fürth				65,—	
Ellenbach	W			65,—	
Erlenbach	W			115,—	
Fahrenbach	W			115,—	
Fürth	W			180,—	
	M			105,—	
	W			105,—	
Kröckelbach	W			105,—	
Krumbach	W			65,—	
Linnenbach	W			115,—	
Lörzenbach	W			115,—	
Steinbach	W				
Gorxheimertal				175,—	
Trösel	W			185,—	
Unter-Flockenbach	W				
Grasellenbach				85,—	
Grasellenbach	W			80,—	
Hammelbach	W			60,—	
Litzelbach	W			60,—	
Ober-Scharbach	W				

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für		Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für	
		bebautes Land von DM	baureifes Land bis DM			bebautes Land von DM	baureifes Land bis DM
Unter-Scharbach Wahlen	W W W	80,— 40,— 40,—	240,— 140,— 240,—	Lorsch	W M G	190,— 100,— 40,—	215,— 250,—
Groß-Rohrheim Heppenheim (Bergstraße) Erbach	W M M M W M M G	40,— 40,— 40,— 100,— 90,— 60,— 80,— 40,—	140,— 240,— 140,— 450,— 500,— 140,— 240,— 140,—	Mörlenbach Bonsweher Mörlenbach	W W G	120,— 150,— 45,—	120,— 150,— 45,—
Hambach Heppenheim Stadt	W M M M W M M W	40,— 40,— 40,— 80,— 80,— 40,— 40,— 40,—	140,— 240,— 140,— 240,— 240,— 140,— 240,— 240,—	Ober-Mumbach Vockelsbach Weiher	W W W	90,— 90,— 120,—	90,— 90,— 120,—
Kirschhausen Mittershausen- Scheuerberg Ober-Laudenbach	W M M M W M M W	40,— 40,— 40,— 80,— 80,— 40,— 40,— 40,—	140,— 240,— 140,— 240,— 240,— 140,— 240,— 240,—	Neckarsteinach Darsberg Neckarhausen Neckarsteinach	W W W W	80,— 80,— 175,—	80,— 80,— 175,—
Sonderbach Wald-Erlenbach	W M M W M W M	40,— 40,— 40,— 80,— 80,— 40,— 40,—	140,— 240,— 140,— 240,— 240,— 140,— 240,—	Kimbach Albersbach Lauten-Weschnitz Mitlechtern Rimbach Zotzenbach	W W W W W W	90,— 100,— 100,— 100,— 160,— 140,—	90,— 100,— 100,— 100,— 160,— 140,—
Hirschhorn (Neckar) Hirschhorn Langenthal Igelsbach	W C W W W	110,— 35,— 60,— 60,—	200,— 200,— 200,— 200,—	Viernheim	W M G	300,— 260,— 115,—	400,— 400,— 200,—
Lampertheim Hofheim	W M G W W W W W W W	130,— 130,— 50,— 130,— 60,— 180,— 280,— 70,— 130,—	240,— 240,— 80,— 240,— 100,— 380,— 450,— 110,— 240,—	Wald-Michelbach Affolterbach Aschbach Gadern Hartenrod Ober-Schönmattenweg Siedelsbrunn Unter-Schönmattenweg Wald-Michelbach	W W W W W W W W W	70,— 85,— 85,— 70,— 70,— 100,— 100,—	70,— 85,— 85,— 70,— 70,— 100,— 100,—
Hüttenfeld Lampertheim Stadt	W M G W M G W	100,— 100,— 40,— 100,— 50,— 130,— 250,— 50,— 100,—	200,— 200,— 70,— 200,— 80,— 310,— 400,— 80,— 200,—	Zwingenberg Kodau Zwingenberg	W W	190,— 245,—	350,—
Rosengarten Lautertal (Odenwald) Beedenkirchen Elmshausen Gadernheim Knoden Lautern	W W W W W W W W W	80,— 145,— 100,— 60,— 90,— 65,— 140,— 60,— 80,—	80,— 145,— 100,— 60,— 90,— 65,— 140,— 60,— 80,—	Zwingenberg Kodau Zwingenberg	W W	190,— 245,—	350,—
Raidelbach Reichenbach Schannenbach Staffel Schmal-Beerbach	W W W W W W W	65,— 65,— 65,— 130,— 65,— 65,— 65,—	65,— 65,— 65,— 130,— 65,— 65,— 65,—	Landkreis Darmstadt-Dieburg Alsbach-Hähnlein	W G W	350,— 70,— 220,—	450,— 110,— 300,—
Lindenfels Eulsbach Glattbach Kolmbach Ländfels Schlierbach Seidenbuch Winkel Winterkasten	W W W W W W W W W	65,— 65,— 65,— 130,— 65,— 65,— 65,— 65,— 65,—	65,— 65,— 65,— 130,— 65,— 65,— 65,— 65,— 65,—	Alsbach Hähnlein Babenhausen Babenhausen Harperthausen Harreshausen Hergershausen Langstadt Sickenhofen Bickenbach	W G W W G W W W W W G	210,— 60,— 130,— 180,— 180,— 220,— 160,— 160,— 350,— 70,—	280,— 90,— 180,— 180,— 220,— 200,— 200,— 440,— 110,—

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung		Richtwerte für		Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung		Richtwerte für	
	Wohnbauflächen (W)	Gemischte Bauflächen Gewerbliche Bauflächen (G)	bebautes Land von DM	bis DM		bebautes Land von DM	bis DM	Wohnbauflächen (W)	Gemischte Bauflächen Gewerbliche Bauflächen (G)
Dieburg	W	G	310,—	400,—	Mühltal	W	G	180,—	260,—
Eppertshausen	W	G	70,—	120,—	Frankenhausen	W	G	270,—	350,—
Erzhausen	W	G	250,—	310,—	Nieder-Beerbach	W	G	360,—	460,—
Fischbachtal	W	G	50,—	80,—	Nieder-Ramstadt	W	G	70,—	110,—
Billings	W	G	310,—	400,—	Trautheim	W	G	360,—	460,—
Lichtenberg	W	G	80,—	120,—	Traisa	W	G	200,—	300,—
Meßbach	W	G	100,—	130,—	Waschenbach	W	G	220,—	280,—
Niedernhausen	W	G	110,—	140,—	Münster	W	G	270,—	330,—
Noronod	W	G	80,—	100,—	Münster	W	G	180,—	260,—
Steinau	W	G	100,—	130,—	Ober-Ramstadt	W	G	180,—	260,—
Griesheim	W	G	80,—	100,—	Ober-Modau	W	G	270,—	370,—
Groß-Bieberau	W	G	400,—	500,—	Ober-Ramstadt	W	G	70,—	120,—
Groß-Bieberau	W	G	90,—	140,—	Rohrbach	W	G	180,—	260,—
Rodau	W	G	160,—	220,—	Wernbach-Hahn	W	G	180,—	260,—
Groß-Umstadt	W	G	60,—	90,—	Otzberg	W	G	130,—	170,—
Dorndiel	W	G	90,—	100,—	Habitzheim	W	G	120,—	160,—
Frau Nauses	W	G	200,—	270,—	Hering	W	G	150,—	200,—
Groß-Umstadt	W	G	60,—	90,—	Lengfeld	W	G	90,—	120,—
Heubach	W	G	80,—	100,—	Nieder-Klingen	W	G	90,—	120,—
Kleestadt	W	G	70,—	90,—	Ober-Klingen	W	G	70,—	90,—
Klein-Umstadt	W	G	200,—	200,—	Ober-Nauses	W	G	70,—	90,—
Raibach	W	G	150,—	200,—	Schloß Nauses	W	G	220,—	300,—
Richen	W	G	180,—	220,—	Pfungstadt	W	G	220,—	300,—
Senn	W	G	140,—	180,—	Eich	W	G	70,—	110,—
Wiebelsbach	W	G	150,—	200,—	Eschollbrücken	W	G	220,—	300,—
Groß-Zimmern	W	G	100,—	140,—	Hahn	W	G	100,—	160,—
Groß-Zimmern	W	G	230,—	310,—	Pfungstadt	W	G	160,—	220,—
Klein-Zimmern	W	G	60,—	120,—	Reinheim	W	G	60,—	120,—
Messel	W	G	180,—	230,—	Georgenhausen	W	G	220,—	300,—
Grube Messel	W	G	300,—	390,—	Reinheim	W	G	60,—	120,—
Modautal	W	G	90,—	130,—	Spachbrücken	W	G	160,—	220,—
Allertshofen	W	G	130,—	200,—	Ueberau	W	G	160,—	220,—
Asbach	W	G	90,—	130,—	Zeilhard	W	G	160,—	220,—
Brandau	W	G	110,—	140,—	Roßdorf	W	G	240,—	320,—
Herchenrode	W	G	130,—	160,—	Gundernhausen	W	G	280,—	380,—
Ernstshofen	W	G	110,—	140,—	Roßdorf	W	G	70,—	120,—
Hoxthohl	W	G	180,—	250,—	Schaafheim	W	G	120,—	160,—
Klein-Bieberau	W	G	110,—	140,—	Mosbach	W	G	120,—	160,—
Lützelbach	W	G	110,—	140,—	Radheim	W	G	170,—	220,—
Neunkirchen	W	G	110,—	140,—	Schaafheim	W	G	40,—	70,—
Neutsch	W	G	110,—	140,—	Schlierbach	W	G	120,—	160,—
					Seeheim-Jugenheim	W	G	150,—	200,—
					Balkhausen	W	G	490,—	610,—
					Seeheim	W	G	450,—	550,—
					Jugenheim	W	G	430,—	530,—
					Malchen	W	G	270,—	350,—
					Ober-Beerbach	W	G		

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für		Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für	
		bebautes Land von DM	baureifes Land bis DM			bebautes Land von DM	baureifes Land bis DM
Weiterstadt	W	310,—	390,—	Leeheim	W	90,—	160,—
Braunshardt	W	270,—	350,—	Wolfskehlen	W	90,—	190,—
Gräfenhausen	G	70,—	120,—		G	20,—	40,—
Schneppenhausen	W	220,—	300,—	Rüsselsheim	W	250,—	380,—
Weiterstadt	W	280,—	360,—	Bauschheim	M	280,—	370,—
	G	110,—	180,—		G	180,—	250,—
Landkreis Groß-Gerau				Hafloch	W	280,—	380,—
Biebesheim	W	90,—	180,—	Königstädten	G	180,—	250,—
Bischofsheim	G	20,—	40,—		W	280,—	380,—
Büttelborn	W	150,—	300,—	Rüsselsheim Stadt	M	280,—	380,—
Büttelborn	G	40,—	90,—		W	260,—	450,—
Klein-Gerau	W	120,—	250,—	Stockstadt am Rhein	M	180,—	1800,—
Worfelden	G	20,—	40,—		G	180,—	260,—
	W	110,—	230,—		W	80,—	170,—
Gernsheim	G	20,—	40,—	Trebur	G	20,—	40,—
Gernsheim	W	100,—	210,—	Astheim	W	90,—	180,—
Klein-Rohrheim	G	30,—	50,—	Geinsheim	G	20,—	40,—
Ginsheim-Gustavsburg	W	60,—	140,—	Trebur	W	80,—	170,—
	G	150,—	300,—		G	20,—	40,—
Groß-Gerau	W	40,—	90,—	Hochtaunuskreis	M	350,—	380,—
Wallerstädten	G	120,—	240,—	Friedrichsdorf	W	350,—	350,—
Kelsterbach	W	20,—	40,—	Burgholzhausen	M	150,—	170,—
	G	120,—	240,—		G	350,—	600,—
Nauheim	W	40,—	90,—	Friedrichsdorf	W	500,—	500,—
Mörfelden-Walldorf	G	160,—	310,—		M	170,—	200,—
Mörfelden	W	60,—	110,—	Dillingen	G	600,—	600,—
Walldorf	G	160,—	310,—	Köppern	W	400,—	520,—
Baumheim	W	60,—	110,—		M	350,—	500,—
Riedstadt	G	130,—	260,—	Seulberg	C	170,—	170,—
Crumstadt	W	60,—	100,—		W	300,—	300,—
Erfelden	G	90,—	160,—	Glashütten	M	400,—	550,—
Goddelau	W	20,—	40,—	Glashütten	G	200,—	400,—
	G	90,—	170,—		W	300,—	330,—
	W	20,—	40,—	Oberems	M	250,—	220,—
	G	90,—	170,—	Schloßborn	M	160,—	160,—
	W	20,—	40,—		M	140,—	140,—
	G	90,—	190,—	Grävenwiesbach	W	240,—	320,—
	W	30,—	50,—	Grävenwiesbach	M	170,—	240,—
	G	90,—	190,—		M	100,—	100,—
	W	20,—	40,—	Heinzenberg	G	90,—	150,—
	G	90,—	190,—		W	90,—	150,—
	W	20,—	40,—	Hundstadt	M	50,—	50,—
	G	90,—	190,—		G	110,—	110,—
	W	30,—	50,—		W	75,—	75,—
	G	90,—	190,—		M	100,—	100,—
	W	20,—	40,—		W	80,—	80,—
	G	90,—	190,—		M	45,—	45,—

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land		Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land		baureifes Land von DM	bis DM
		von	bis			von	bis		
Laubach	W	100,—	100,—	Oberursel (Taunus)	W	450,—	620,—	450,—	620,—
Mönstadt	M	75,—	75,—	Bommersheim	M	450,—	620,—	450,—	620,—
Naunstadt	W	85,—	85,—	Oberstedten	W	450,—	720,—	450,—	720,—
	M	70,—	70,—		M	450,—	720,—	450,—	720,—
	W	100,—	100,—	Oberursel Stadt	G	300,—	1100,—	500,—	500,—
	M	70,—	70,—		W	480,—	1100,—	480,—	1100,—
	G	40,—	40,—		M	300,—	600,—	300,—	600,—
Bad Homburg v. d. Höhe	W	350,—	900,—	Stierstadt	G	450,—	600,—	450,—	600,—
Bad Homburg v. d. Höhe	M	350,—	2500,—	Weißkirchen	W	300,—	600,—	300,—	600,—
	G	350,—	400,—		M	450,—	600,—	450,—	600,—
Dornholzhausen	W	450,—	900,—		G	250,—	300,—	250,—	300,—
Gonzenheim	M	450,—	900,—		W	130,—	220,—	130,—	220,—
	W	450,—	900,—	Schmitten	M	120,—	170,—	120,—	170,—
	M	450,—	550,—	Arnoldshain	W	60,—	170,—	60,—	170,—
	G	350,—	720,—		M	70,—	120,—	70,—	120,—
Kirdorf	W	600,—	900,—		W	90,—	120,—	90,—	120,—
	M	350,—	350,—	Sondergebiet	M	70,—	130,—	70,—	130,—
Ober-Erlenbach	G	420,—	600,—	Brombach	W	100,—	200,—	100,—	200,—
	W	420,—	600,—		M	100,—	270,—	100,—	270,—
Ober-Eschbach	M	150,—	650,—	Dorfweil	G	150,—	150,—	150,—	150,—
	W	450,—	650,—		W	100,—	210,—	100,—	210,—
	M	450,—	650,—	Hunoldstal	M	100,—	180,—	100,—	180,—
	G	350,—	350,—		G	200,—	210,—	200,—	210,—
Königstein im Taunus	W	500,—	650,—	Niederreifenberg	W	80,—	100,—	80,—	100,—
Falkenstein	M	350,—	550,—		M	100,—	270,—	100,—	270,—
	W	450,—	650,—	Oberreifenberg	G	150,—	150,—	150,—	150,—
Königstein im Taunus	M	450,—	1000,—		W	100,—	210,—	100,—	210,—
	G	200,—	500,—	Sondergebiet	W	100,—	180,—	100,—	180,—
Mammolshain	W	350,—	500,—		M	200,—	210,—	200,—	210,—
Schneidhain	M	350,—	550,—	Seelenberg	G	70,—	100,—	70,—	100,—
	W	400,—	550,—		W	400,—	450,—	400,—	450,—
	M	350,—	200,—	Treisberg	M	400,—	500,—	400,—	500,—
	G	200,—	200,—		G	250,—	250,—	250,—	250,—
Kronberg im Taunus	W	350,—	800,—	Steinbach (Taunus)	W	90,—	220,—	90,—	220,—
Kronberg im Taunus	M	400,—	800,—		M	120,—	170,—	120,—	170,—
	G	250,—	250,—	Usingen	G	50,—	50,—	50,—	50,—
	W	370,—	580,—	Eschbach	W	120,—	170,—	120,—	170,—
	M	350,—	270,—		M	160,—	160,—	160,—	160,—
	G	250,—	700,—	Kransberg	W	90,—	150,—	90,—	150,—
	W	500,—	700,—	Merzhausen	M	200,—	350,—	200,—	350,—
	M	500,—	700,—		W	100,—	450,—	100,—	450,—
Oberhöchstadt	W	220,—	300,—	Michelbach	M	200,—	200,—	200,—	200,—
	M	200,—	300,—	Usingen	W	100,—	190,—	100,—	190,—
	G	70,—	270,—		G	120,—	120,—	120,—	120,—
Neu-Anspach	W	190,—	190,—	Wernborn	W	120,—	120,—	120,—	120,—
Anspach	M	190,—	270,—		M	60,—	60,—	60,—	60,—
	W	70,—	70,—		G	100,—	100,—	100,—	100,—
Hausen-Arnsbach	M	190,—	270,—		W	190,—	190,—	190,—	190,—
	G	70,—	250,—		M	120,—	120,—	120,—	120,—
Rod am Berg	W	150,—	200,—		G	100,—	100,—	100,—	100,—
	M	80,—	80,—		W	120,—	120,—	120,—	120,—
Westerfeld	W	170,—	250,—		M	60,—	60,—	60,—	60,—
	M	170,—	250,—		G	100,—	100,—	100,—	100,—

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadtteil	Art der baulichen Nutzung			Richtwerte für		Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadtteil	Art der baulichen Nutzung			Richtwerte für		
	Wohnbauflächen (W)	Gemischte Bauflächen (M)	Gewerbliche Bauflächen (G)	bebautes Land von	bis DM		bebautes Land von	bis DM	Wohnbauflächen (W)	Gemischte Bauflächen (M)	Gewerbliche Bauflächen (G)	bebautes Land von
Wilhelmsdorf	W	M	G	160,—		Kath. Willenroth	W			60,—		
Wehrheim	W	M		90,—		Kerbersdorf	W			70,—		
Friedrichsthal	G			40,—		Mernes	W			70,—		
Obernhein	W	M		125,—		Ronsthal	W			80,—		
Pfaffenwiesbach	W	M		100,—		Wahlert	W			90,—		
Wehrheim	W	M	G	300,—	350,—	Biebergemünd	W			90,—		
Weilrod	W	M		200,—	250,—	Breitenborn	M			80,—		
Altweilnau	W	M	G	200,—	250,—	Kassel	W			120,—		
Cratzenbach	W	M		150,—	200,—	Lanzingen	W			80,—		
Emmershausen	W	M		70,—	350,—	Robbach	W			80,—		
Finsternthal	W	M	G	270,—	250,—	Wirtheim	M			80,—		
Gemünden	W	M		220,—	120,—		G			120,—		
Hasselbach	W	M		100,—	170,—	Birstein	W			50,—		
Mauloff	M	G		80,—		Birstein	W			80,—		
Neuweilnau	G			45,—		Bölgesaß	W			40,—		
Niederlauken	W	M		70,—		Fischborn	W			50,—		
Oberlauken	M			60,—		Hetersroth	W			40,—		
Riedelbach	W	M		80,—	90,—	Illnhausen	W			40,—		
Rod an der Weil	M			60,—		Kirchbracht	W			40,—		
Winden	W	M		50,—		Lichenroth	W			40,—		
Main-Kinzig-Kreis	W	M		70,—		Mauswinkel	W			40,—		
Bad Orb	M			60,—		Oberreichenbach	W			30,—		
Bad Soden-Salmünster	W	M		60,—		Obersotzbach	W			60,—		
Bad Soden	G			110,—	110,—	Unterreichenbach	W			50,—		
Salmünster	W	M		70,—		Untersotzbach	W			60,—		
Ahl	M			45,—	100,—	Völzberg	W			40,—		
Alsberg	W	M		85,—		Wetiges	W			40,—		
Eckardroth	M			60,—		Wüstwillenroth	W			40,—		
Hausen	W	M		45,—	150,—	Brachtal	W			80,—		
	W	M		90,—		Hellstein	M			70,—		
	M			60,—		Neuenschnitten	M			70,—		
	W	M		100,—		Schlierbach	M			50,—		
	W	M		70,—		Spielberg	M			40,—		
	M			60,—		Streitberg	M			70,—		
	W	M		95,—		Udenhain	M			40,—		
	M			60,—		Bruchköbel	W			380,—		
	W	M		90,—	120,—	Bruchköbel	M			330,—		
	M			80,—		Buttenstadt	W			280,—		
	W	M		50,—		Niederissigheim	W			350,—		
	G			75,—	120,—	Oberissigheim	W			310,—		
	W	M		45,—		Roßdorf	W			340,—		
	M			80,—		Erlensee	W			280,—	310,—	
	W	M		65,—		Langendiebach	W			300,—		
	W	M		180,—	260,—	Rückingen	W			280,—		
	W	M		450,—		Flörsbachtal	W			50,—		
	W	M		130,—		Flörsbach	W			50,—		
	W	M		110,—		Kempfenbrunn	W			55,—		
	W	M		80,—		Lohrhaupten	W			40,—		
	W	M		100,—		Mosborn	W					
	W	M		80,—		Freigericht	W					
	W	M		110,—		Altenmittlau	M			105,—		

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für		Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für	
		bebautes Land von DM	bis DM		bebautes Land von DM	bis DM
Bernbach	W	95,—		W	120,—	
Horbach	M	100,—		M	150,—	
Neuses	W	120,—	160,—	W	120,—	
Somborn	W	95,—		M	130,—	
Gelnhausen	W	200,—	320,—	W	110,—	
Gelnhausen	G	110,—		W	379,—	600,—
	M	120,—	200,—	G	88,—	200,—
Hailer	W	180,—				
Haitz	G	70,—		W	250,—	
Höchst	W	200,—		C	70,—	
Roth	W	160,—		W	250,—	
Meerholz	W	180,—				
Meerholz	W	190,—				
Großkrotzenburg	W	310,—	320,—			
	G	80,—				
Gründau	W	120,—		W	180,—	
Ereftenborn	W	80,—		W	170,—	
Gettenbach	W	110,—		W	320,—	
Haingründau	W	160,—		M	330,—	
Lieblas	W	100,—		C	50,—	
Mittelgründau	M	100,—		W	230,—	
Niedergründau	M	160,—		W	60,—	
Rothenbergen	W	120,—		W	320,—	
Hammersbach	W	230,—		W	300,—	310,—
Langenbergheim	W	280,—		G	300,—	55,—
Marköbel	W	280,—		W	155,—	170,—
Hanau						
Kernstadt	W	450,—		M	120,—	
	M	200,—	420,—	W	40,—	
	G	200,—	1800,—	W	40,—	
	W	100,—	120,—	W	60,—	
	W	370,—		W	40,—	
	M	190,—	340,—	W	40,—	
	M	190,—	450,—	W	80,—	90,—
	G	100,—		W	50,—	
	W	370,—	+ Erschl.	W	50,—	
	M	240,—		W	45,—	
	M	260,—	280,—	W	40,—	
	C	100,—		W	70,—	
	W	200,—	350,—	W	50,—	
	M	170,—		W	50,—	
	M	380,—	380,—	W	300,—	
	M	180,—		W	320,—	
	M	200,—	400,—	M	300,—	
	G	70,—	100,—	W	280,—	
	W	240,—	290,—	W		
	G	100,—		W		
Wolfgang				W		
Hasselroth	M	180,—		W	55,—	
Gondsroth	M	120,—		W	40,—	
Neuenhaßlau	M	135,—		W	50,—	
Niedermittlau	M			W	50,—	
Joßgrund	W	70,—		W	40,—	
Burgjoh	W	100,—		M	45,—	
Letzgenbrunn	W	60,—		W	50,—	
Oberndorf	W	60,—		W	50,—	
Pfaffenhausen	W	300,—		W	50,—	
Langenselbold	M	280,—		W		

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für		Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für	
		bebautes Land von DM	bis DM			bebautes Land von DM	bis DM
Sterbrietz	W	60,—		Flörsheim am Main	W	300,—	400,—
Weichersbach	W	50,—		Flörsheim am Main	M	180,—	350,—
Weipert	W	45,—		Weilbach	G	150,—	200,—
Zünzersbach	W	55,—	90,—	Wicker	W	350,—	420,—
Steinau an der Strafe	W	55,—	90,—	Wicker	M	250,—	350,—
Steinau	M	100,—		Hattersheim am Main	G	300,—	380,—
Bellings	G	20,—		Eddersheim	W	350,—	500,—
Hintersteinau	W	50,—		Eddersheim	M	400,—	450,—
Marborn	W	50,—		Hattersheim	G	250,—	500,—
Marjöß	W	40,—		Hattersheim	W	400,—	500,—
Neustall	M	50,—		Okriftel	M	300,—	450,—
Rabenstein	M	60,—		Hochheim am Main	G	300,—	350,—
Rebsdorf	W	35,—		Hochheim am Main	W	400,—	500,—
Rebsdorf	W	40,—		Massenheim	M	200,—	250,—
Sarröd	W	70,—		Massenheim	G	300,—	375,—
Seidenroth	W	40,—		Hofheim am Taunus	W	250,—	
Urzell	W	40,—		Diedenbergen	M	420,—	460,—
Umbach	W	70,—		Diedenbergen	G	300,—	350,—
Wächtersbach	W	150,—		Hochheim am Main	W	400,—	580,—
Wächtersbach	W	120,—		Hochheim am Main	M	350,—	525,—
Aufenan	M	70,—		Hofheim Stadt	G	420,—	720,—
Hesseldorf	M	40,—		Hofheim Stadt	M	360,—	1600,—
Leisenwald	W	40,—		Langenhain	G	230,—	300,—
Neudorf	W	60,—		Langenhain	W	420,—	
Waldensberg	W	50,—		Lorsbach	M	330,—	
Weilers	W	90,—		Lorsbach	G	150,—	
Wittgenborn	M	60,—		Lorsbach	W	450,—	500,—
Main-Taunus-Kreis				Marxheim	M	350,—	
Bad Soden am Taunus				Marxheim	G	200,—	
Altenhain	W	350,—	500,—	Wallau	W	450,—	580,—
Bad Soden	M	350,—	800,—	Wallau	M	380,—	480,—
Bad Soden	W	400,—	800,—	Wildsachsen	G	300,—	380,—
Bad Soden	M	450,—	650,—	Wildsachsen	W	420,—	
Neuenhain	G	350,—	400,—	Kelkheim (Taunus)	M	300,—	
Neuenhain	W	500,—	700,—	Eppenhain	G	320,—	360,—
Neuenhain	M	450,—	550,—	Fischbach	W	240,—	
Neuenhain				Fischbach	M	400,—	500,—
Eppstein	W	300,—	450,—	Hornau	W	300,—	
Bremthal	M	300,—	450,—	Hornau	M	400,—	500,—
Bremthal	G	150,—	250,—	Hornau	G	450,—	500,—
Eihhalten	W	250,—	450,—	Hornau	W	300,—	
Eihhalten	M	330,—	500,—	Hornau	M	450,—	500,—
Eppstein	M	300,—	330,—	Hornau	G	300,—	
Eppstein	G	150,—	400,—	Hornau	W	400,—	
Niederjosbach	W	250,—	400,—	Hornau	M	450,—	
Niederjosbach	M	250,—	400,—	Hornau	G	500,—	
Vockenhausen	W	380,—	600,—	Hornau	W	450,—	
Vockenhausen	M	350,—	380,—	Hornau	M	500,—	
Vockenhausen	M	450,—	500,—	Hornau	G	300,—	
Eschborn	W	500,—	600,—	Hornau	W	400,—	
Eschborn	M	500,—	600,—	Hornau	M	450,—	
Eschborn	G	400,—	600,—	Hornau	G	500,—	
Eschborn	W	400,—	600,—	Hornau	W	300,—	
Eschborn	M	500,—	600,—	Hornau	M	400,—	
Eschborn	G	450,—	600,—	Hornau	G	500,—	
Niederhöchstädt				Hornau	W	400,—	
Niederhöchstädt	W	400,—	500,—	Hornau	M	450,—	
Niederhöchstädt	M	450,—	600,—	Hornau	G	300,—	
Niederhöchstädt	G	300,—	500,—	Hornau	W	400,—	
Niederhöchstädt	W	450,—	500,—	Hornau	M	450,—	
Niederhöchstädt	M	300,—	500,—	Hornau	G	300,—	
Niederhöchstädt	G	400,—	500,—	Hornau	W	400,—	
Niederhöchstädt	W	450,—	500,—	Hornau	M	450,—	
Niederhöchstädt	G	300,—	500,—	Hornau	G	300,—	

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadtteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land		Richtwerte für bebautes Land		Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadtteil	Richtwerte für bebautes Land		Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)
		von DM	bis DM	von DM	bis DM			von DM	bis DM	
Kelkheim	W M G	350,— 300,— 300,—	650,— 600,— 420,—			W W W	Brombachtal Bollstein Hembach Kirch-Brombach Langen-Brombach	78,—		
Münster	W M G	500,— 450,—				W W G	Erbach Dorf-Erbach Elsbach Erfbach	95,— 97,— 118,— 71,—		
Ruppertsheim	W M G	400,— 250,— 250,—	700,— 700,— 350,—			W W W	Erbach Erlenbach Ernsbach Günterfürst Haisterbach Lauerbach Schönnen	70,—		
Kriftel	W M G	400,— 400,— 200,— 400,— 480,— 400,—	480,—			W W G W W W		52,— 64,— 111,—		
Liederbach Niederhofheim	W M G	350,— 350,— 400,—	500,— 420,— 450,—			W W W	Flänkisch-Crumbach			
Oberliederbach	W M G	300,— 320,— 220,—	500,— 500,— 600,—			W W	Hesseneck Kailbach Schöllnbach	48,—		
Schwalbach am Taunus	W M G					W G		86,—		
Sulzbach (Taunus)	W M G					W G W W W G W W	Höchst Annelsbach Dusenbach Hassenroth Heischbach Höchst Hunnetroth Mümling-Grünbach Pfirschnbach	87,— 120,— 120,— 71,— 82,— 100,—		
Odenwaldkreis	W W W W W W W W					W W W W W	Lützelbach Breitenbrunn Haingrund Lützel-Wiebelsbach Rimhorn Speckmauern	59,— 64,— 64,— 56,—		
Bad König Bad König Erzen-Gesäß Fürstengrund Kimbach Mömart Nieder-Kinzig Ober-Kinzig Zell	W W W W W W W W					W G W W W	Michelstadt Michelstadt Rehbach Steinbach Stoekheim Vielbrunn Weiten-Gesäß Würzburg	184,— 68,— 89,— 107,— 131,— 63,— 63,— 59,—		
Beerfelden Airdenbach Beerfelden	W W W					W G W W	Mossatal Gütersbach Hiltenskingen Hüttenthal Unter-Mossau	60,— 43,— 44,— 56,—		
Gammelsbach Heitzbach Olfen	W W W					W G W W W				
Brensbach Brensbach	W G					W G				
Höllerbach Nieder-Kainsbach Wallbach Wersau	W G W W W					W G W W W				
Breuberg Hainstadt Neustadt Rai-Breitenbach Sandbach	W W W W W					W W W W W				
Wald-Amorbach	W					W				

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadtteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land		Richtwerte für bebautes Land		Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadtteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land		Richtwerte für baureifes Land	
		von	bis	von	bis			von	bis	von	bis
		DM	DM	DM	DM			DM	DM	DM	DM
Reichelsheim (Odenwald)						Mühlheim am Main					
Bockenrod	W					Dietesheim	W	360,—	560,—	360,—	560,—
Erzbach	W						M	280,—	580,—	280,—	580,—
Kirch-Beerfurth	W						G	180,—	230,—	180,—	230,—
Klein-Beerfurth	W					Lämmerspiel	W	360,—	560,—	360,—	560,—
Klein-Gumpen	W						M	280,—	580,—	280,—	580,—
Laudenau	W					Mühlheim Stadt	G	180,—	230,—	180,—	230,—
Ober-Kainsbach	W						W	400,—	620,—	400,—	620,—
Pfaffen-Beerfurth	W						M	350,—	680,—	350,—	680,—
Reichelsheim	G						G	180,—	230,—	180,—	230,—
Rothenberg	W					Neu-Isenburg	W	420,—	615,—	400,—	685,—
Rothenberg	W						M	520,—	720,—	520,—	720,—
Sensbachtal	W						G	325,—		325,—	
Unter-Sensbach	W					Obershausen	W	350,—	530,—	380,—	540,—
Landkreis Offenbach						Hausen	M	270,—	410,—	320,—	450,—
Dietzenbach	G						G	240,—		240,—	
Dreieich						Obershausen	W	380,—	550,—	380,—	600,—
Buchsclag	W	310,—	580,—				W	530,—	720,—	370,—	530,—
Dreieichenhain	M	200,—	250,—				M	230,—		150,—	230,—
	G	400,—	550,—				G				
	W	360,—	500,—			Rodgau	W	350,—	500,—	300,—	510,—
	M	150,—	200,—			Dudenhofen	M	300,—	400,—	300,—	400,—
	G	470,—	550,—				G	250,—	380,—	250,—	350,—
Götzenhain	W	370,—	470,—				W	100,—	120,—	100,—	120,—
	M	150,—	200,—				M	250,—	370,—	260,—	410,—
	G	840,—	440,—				G	320,—	320,—	300,—	380,—
Offenthal	W	270,—	400,—				W	100,—	120,—	100,—	120,—
	M	150,—	200,—				M	300,—	450,—	300,—	450,—
	G	310,—	530,—				G	340,—	340,—	320,—	360,—
Sprendlingen	W	310,—	480,—				W	100,—	200,—	100,—	200,—
	M	180,—	300,—				M	250,—	380,—	250,—	350,—
	G	250,—	350,—				G	100,—	120,—	100,—	120,—
Egelsbach	W	100,—	160,—				W	350,—	500,—	300,—	510,—
	M	200,—	300,—				M	300,—	400,—	300,—	400,—
	G	200,—	250,—				G	200,—	300,—	200,—	300,—
Hainburg	W	200,—	300,—				W	230,—	340,—	300,—	380,—
Hainstadt	M	130,—	200,—				M	300,—	400,—	300,—	400,—
	G	130,—	200,—				G	250,—	350,—	250,—	350,—
Klein-Krotzenburg	W	200,—	300,—				W	230,—	340,—	300,—	380,—
	M	130,—	200,—				M	300,—	400,—	300,—	400,—
	G	130,—	200,—				G	250,—	350,—	250,—	350,—
Heusenstamm	W	340,—	540,—				W	300,—	520,—	300,—	600,—
Heusenstamm	M	160,—	250,—				M	280,—	560,—	280,—	560,—
	G	310,—	460,—				G	80,—	150,—	80,—	150,—
Rembrücken	W	300,—	700,—				W	300,—	530,—	330,—	510,—
Langen	M	240,—	430,—				M	270,—	400,—	270,—	400,—
	G	110,—	260,—				G	150,—	200,—	150,—	200,—
Mainhausen	W	180,—	240,—				W	290,—	360,—	350,—	400,—
Mainflingen	M	160,—	240,—				M	290,—	360,—	290,—	360,—
	G	100,—	200,—				G	300,—	430,—	300,—	440,—
Zellhausen	W	200,—	300,—				W	100,—	180,—	100,—	180,—
	M	100,—	200,—				M	260,—	360,—	260,—	360,—
	G	100,—	200,—				G	100,—	240,—	120,—	240,—

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für		Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für	
		bebautes Land von DM	baureifes Land bis DM			bebautes Land von DM	baureifes Land bis DM
Rheingau-Taunus-Kreis				Hohenstein			
Aarbergen	W			Born	W	150,—	
Dasbach	W	45,—		Breithardt	W	120,—	
Hausen über Aar	W	55,—		Burghohenstein	W	100,—	
Kettenbach	W	55,—		Hennethal	W	80,—	
Michelbach	W	55,—		Holzhausen über Aar	W	65,—	
Paurod	W	55,—		Steckenroth	W	130,—	
Rückershausen	W	55,—		Hünstetten			
				Bechtheim	W	140,—	
Bad Schwalbach				Beuerbach	W	140,—	
Adolfseck	W	160,—	250,—	Görsroth	W	150,—	
Bad Schwalbach	W			Kesselbach	W	100,—	
	M	50,—		Ketterschwalbach	W	80,—	
Fischbach	G	100,—		Limbach	W	85,—	
Heimbach	W	100,—		Oberibbach	W	130,—	
Hettelhain	W	200,—		Strinz-Trinitatis	W	100,—	
Langenseifen	W			Wallbach	W	100,—	150,—
Lindschied	W	100,—		Wallraabenstein	W	150,—	
Ramschied	W	90,—		Idstein			
				Dasbach	W		
Eltville am Rhein				Ehrenbach	W	200,—	
Eltville	W	300,—	400,—	Eschenhahn	W	100,—	
	M	450,—		Heftrich	W	300,—	375,—
Erbach	G	100,—		Idstein	W	200,—	550,—
Hattenheim	W	300,—	360,—				
Martinsthal	W	200,—	300,—	Kräftel	G	80,—	
Rauenthal	W	300,—		Lenzhahn	W	110,—	
	W	300,—		Niederauroff	W	130,—	
	W	220,—		Nieder-Oberrod	W	150,—	
Geisenheim				Oberauroff	W	220,—	
Geisenheim	W	160,—	200,—	Walsdorf	W	250,—	
	M	160,—	350,—	Wörsdorf	W	300,—	400,—
	G	80,—		Kiedrich			
	W	200,—	270,—				
	W	200,—		Lorch			
	W	110,—		Espenschied	W	80,—	
Marienthal				Lorch	W	100,—	
Johannisberg	W	70,—					
Stephanshausen	W	40,—		Lorchhausen	M		
	W			Ransel	G		
Heidenrod				Wollmerschied	W	100,—	
Algenroth	W	35,—		Niedernhausen	W	50,—	
Dickschied	W	60,—		Engenhahn	W	200,—	
Egenroth	W	80,—		Königshofen	W	200,—	
Geroldstein	W	70,—		Niedernhausen	W	300,—	350,—
Grebenroth	W	60,—		Niederseelbach	W	170,—	
Hilgenroth	W	100,—		Oberjosbach	W	250,—	
Huppert	W			Oberseelbach	W	200,—	
Kernel	W	75,—		Oestrich-Winkel			
Langsried	W			Hallgarten	W	200,—	
Laufenselden	G	50,—		Mittelheim	W	250,—	
Mappershain	W	75,—					
Martenroth	W			Oestrich	G	250,—	80,—
Naueroth	W						
Niedermellingen	W						
Obermellingen	W						
Springen	W						
Watzelhain	W						
Wisper	W						
Zorn	W						

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung		Richtwerte für		Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung		Richtwerte für		baureifes Land DM	bis
	Wohnbauflächen (W)	Gewerbliche Bauflächen (M)	bebautes Land DM	baureifes Land DM		Wohnbauflächen (W)	Gewerbliche Bauflächen (M)	bebautes Land DM	baureifes Land DM		
Winkel	W	M	250,—		Lindheim und Enzheim	W	M	110,—	150,—	110,—	150,—
Rüdesheim am Rhein	W	M	150,—		Oberau	W	M	100,—	140,—	100,—	140,—
Assmannshausen	W	M	250,—		Rodenbach	W	M	90,—	130,—	90,—	130,—
Aulhausen	W	M	90,—		Waldsiedlung	W	M	120,—	150,—	120,—	150,—
Eibingen	W	M	250,—		Bad Nauheim	W	M	30,—	50,—	30,—	50,—
Presberg	W	M	110,—		Bad Nauheim	W	M	200,—	650,—	400,—	650,—
Rüdesheim	W	M	130,—	200,—	Bad Nauheim	M	G	350,—	1100,—	50,—	60,—
Schlangenbad	W	M	350,—		Nieder-Mörlen	W	M	400,—	600,—	300,—	450,—
Bärstadt	W	M	140,—		Rödgen	W	M	150,—	350,—	200,—	350,—
Georgenborn	W	M	85,—		Schwalheim	W	M	200,—	350,—	200,—	350,—
Hausen v. d. Höhe	W	M	230,—	340,—	Steinfurth	W	M	180,—	300,—	180,—	300,—
Niederglabach	W	M	210,—		Wisselsheim	W	M	100,—	200,—	100,—	200,—
Oberglabach	W	M	85,—		Bad Vilbel	W	M	450,—	700,—	450,—	700,—
Schlangenbad	W	M	240,—	280,—	Bad Vilbel	M	G	500,—	1000,—	210,—	300,—
Wambach	W	M	80,—		Dortelweil	W	M	450,—	700,—	450,—	700,—
Tannstein	W	M	180,—		Gronau	W	M	300,—	500,—	300,—	500,—
Bleidenstadt	W	M	200,—		Massenheim	W	M	250,—	400,—	250,—	400,—
Hahn	W	M	150,—		Bad Nauheim	W	M	200,—	300,—	200,—	300,—
Hambach	W	M	240,—	240,—	Büdingen	W	M	300,—	400,—	300,—	400,—
Neuhof	W	M	85,—		Aulendriebach	W	M	400,—	650,—	400,—	650,—
Niederlibbach	W	M	230,—		Büches	W	M	150,—	200,—	150,—	200,—
Orlen	W	M	210,—		Büdingen	W	M	130,—	300,—	130,—	300,—
Seitzenhahn	W	M	180,—		Calbach	W	M	30,—	50,—	30,—	50,—
Watzahn	W	M	150,—		Diebach am Haag	W	M	35,—	50,—	35,—	50,—
Wehen	W	M	240,—		Dudenrod	W	M	25,—	40,—	25,—	40,—
Wingsbach	W	M	85,—		Düdelshelm	W	M	80,—	120,—	80,—	120,—
Waldems	W	M	230,—		Eckartshausen	W	M	40,—	50,—	40,—	50,—
Bernbach	W	M	130,—		Lorbach	W	M	70,—	100,—	70,—	100,—
Esch	W	M	150,—					60,—	80,—	60,—	80,—
Niederems	W	M	90,—					200,—	300,—	200,—	300,—
Reichenbach	W	M	350,—	450,—				150,—	200,—	150,—	200,—
Steinfischbach	W	M	200,—					30,—	50,—	30,—	50,—
Wüstems	W	M	200,—					35,—	50,—	35,—	50,—
Walluf	W	M	200,—					25,—	40,—	25,—	40,—
Niederwalluf	W	M	180,—					40,—	60,—	40,—	60,—
Oberwalluf	W	M	100,—					30,—	40,—	30,—	40,—
Wetterankreis	W	M	280,—					25,—	40,—	25,—	40,—
Altenstadt	W	M	60,—					80,—	120,—	80,—	120,—
Altenstadt	W	M	90,—					60,—	90,—	60,—	90,—
Heegheim	W	M	50,—					50,—	80,—	50,—	80,—
Höchst	W	M	120,—					40,—	50,—	40,—	50,—
	W	M	90,—					70,—	100,—	70,—	100,—
	W	M	40,—					60,—	80,—	60,—	80,—

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land		Richtwerte für baureifes Land		Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land		Richtwerte für baureifes Land	
		von DM	bis DM	von DM	bis DM			von DM	bis DM	von DM	bis DM
Michelau	M	20,—	30,—	20,—	30,—	Friedberg (Hessen) Bauernheim	W	120,—	200,—	120,—	200,—
Orteshausen	W	70,—	100,—	70,—	100,—		M	90,—	150,—	90,—	150,—
Rinderbürgen	M	60,—	80,—	60,—	80,—	Bruchbrücken	G	40,—	70,—	40,—	70,—
Rohrbach	W	50,—	90,—	50,—	90,—		W	200,—	300,—	210,—	300,—
Vonhausen	M	30,—	60,—	30,—	60,—	Dorheim	M	150,—	200,—	150,—	200,—
Wolf	W	25,—	40,—	25,—	40,—		M	220,—	170,—	170,—	220,—
Wolferborn	M	50,—	70,—	50,—	70,—	Kernstadt	M	130,—	180,—	130,—	180,—
Butzbach	M	35,—	50,—	35,—	50,—		G	70,—	100,—	70,—	100,—
Bodenrod und Malbach	W	40,—	70,—	40,—	70,—	Ockstadt	W	170,—	450,—	200,—	450,—
Butzbach Stadt	M	30,—	50,—	30,—	50,—		M	100,—	130,—	100,—	130,—
Ebersgöns	W	50,—	100,—	80,—	150,—	Ossenheim	W	150,—	220,—	160,—	220,—
Fauerbach und Münster	W	40,—	80,—	50,—	100,—		M	100,—	150,—	110,—	180,—
Griedel	W	70,—	250,—	180,—	250,—	Gedern	G	80,—	100,—	40,—	60,—
Hausen	M	120,—	450,—	30,—	60,—		W	40,—	60,—	40,—	60,—
Hoch-Weisel	W	30,—	60,—	30,—	60,—	Mittel-Seemen	G	20,—	30,—	30,—	40,—
Nieder-Weisel	W	60,—	100,—	70,—	120,—		W	30,—	40,—	20,—	25,—
Ostheim	M	40,—	70,—	40,—	70,—	Nieder-Seemen	M	15,—	20,—	15,—	20,—
Pohl-Göns und Kirch-Göns	W	60,—	100,—	60,—	100,—	Ober-Seemen	M	20,—	25,—	20,—	25,—
Echzell	W	60,—	120,—	90,—	130,—		W	30,—	45,—	30,—	45,—
Bingenheim	M	40,—	80,—	40,—	80,—	Steinberg	M	30,—	30,—	20,—	30,—
Bisses	W	40,—	80,—	80,—	120,—	Wenings	W	20,—	30,—	18,—	25,—
Echzell	M	90,—	160,—	100,—	200,—	Glauburg	M	30,—	45,—	30,—	45,—
Gettenau	W	60,—	100,—	60,—	100,—		M	25,—	40,—	25,—	40,—
Florstadt	W	70,—	120,—	80,—	150,—	Stockheim	W	80,—	105,—	80,—	105,—
Leidhecken	M	60,—	110,—	70,—	120,—		M	70,—	90,—	70,—	90,—
Nieder-Florstadt	M	40,—	110,—	40,—	110,—	Hirzenhain	W	90,—	110,—	90,—	110,—
Nieder-Mockstadt	W	60,—	100,—	60,—	100,—	Glashütten	M	75,—	90,—	75,—	90,—
Ober-Florstadt	M	100,—	125,—	100,—	125,—	Hirzenhain	W	40,—	40,—	25,—	25,—
Staden	W	80,—	100,—	80,—	100,—		M	30,—	30,—	20,—	30,—
Stammheim	M	100,—	135,—	100,—	135,—	Merkenfritz	M	50,—	50,—	50,—	50,—
	W	90,—	110,—	90,—	110,—		W	30,—	30,—	30,—	30,—
	M	80,—	110,—	80,—	110,—	Karben	M	20,—	20,—	20,—	20,—
	W	50,—	75,—	50,—	75,—	Burg-Crafenrode	W	200,—	250,—	200,—	250,—
	M	40,—	60,—	40,—	60,—		M	150,—	200,—	150,—	200,—
	W	100,—	140,—	100,—	140,—	Groß-Karben	W	400,—	500,—	400,—	500,—
	M	60,—	80,—	60,—	80,—		M	500,—	550,—	350,—	550,—
	G	25,—	45,—	25,—	45,—	Klein-Karben	W	400,—	500,—	400,—	500,—
	W	50,—	80,—	50,—	80,—		M	500,—	550,—	350,—	550,—
	M	80,—	120,—	80,—	120,—	Kloppenheim	M	350,—	550,—	350,—	550,—
	W	60,—	85,—	60,—	85,—		G	90,—	140,—	100,—	150,—
	M	50,—	90,—	50,—	90,—	Okarben	W	300,—	400,—	300,—	400,—
	W	60,—	100,—	60,—	100,—		M	280,—	330,—	280,—	330,—
	M	60,—	80,—	60,—	80,—		G	300,—	400,—	300,—	400,—
	W	60,—	80,—	60,—	80,—		M	90,—	140,—	90,—	140,—

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für				Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für			
		bebautes Land		baureifes Land				bebautes Land		baureifes Land	
		von	bis	von	bis			von	bis	von	bis
		DM	DM	DM	DM			DM	DM	DM	DM
Petterweil	W	300,—	400,—	300,—	400,—	Nidda	W	60,—	130,—	60,—	130,—
Rendel	M	200,—	350,—	200,—	350,—		M	80,—	150,—	80,—	150,—
Kefenrod	W	250,—	400,—	250,—	400,—	Ober-Lais	W	30,—	50,—	30,—	50,—
	M	200,—	250,—	200,—	250,—		M	45,—	55,—	45,—	55,—
Bindsachsen	W	50,—	65,—	50,—	65,—	Ober-Schmitten	W	20,—	30,—	20,—	30,—
	M	30,—	50,—	30,—	50,—		M	40,—	70,—	40,—	70,—
Burgbracht	G	15,—	20,—	15,—	20,—	Ober-Widdersheim	G	15,—	25,—	15,—	25,—
Helpersdorf	W	20,—	30,—	20,—	30,—		W	45,—	55,—	45,—	55,—
Hitzkirchen	M	30,—	45,—	30,—	45,—	Bad Salzhausen	M	35,—	45,—	35,—	45,—
Kefenrod	W	20,—	30,—	20,—	30,—		W	10,—	20,—	10,—	20,—
	M	30,—	45,—	30,—	45,—	M	120,—	160,—	120,—	160,—	
Limeshain	W	20,—	30,—	20,—	30,—	Schwickartshausen	W	120,—	160,—	120,—	160,—
	G	30,—	45,—	30,—	45,—		W	40,—	50,—	40,—	50,—
Häinchen	M	15,—	20,—	15,—	20,—	Stornfels	M	30,—	40,—	30,—	40,—
Himbach	W	120,—	160,—	120,—	160,—		W	20,—	35,—	20,—	35,—
	G	100,—	120,—	100,—	120,—	Ulfa	G	40,—	50,—	40,—	50,—
Rommelhausen	W	25,—	35,—	25,—	35,—		W	35,—	45,—	35,—	45,—
	M	120,—	160,—	120,—	160,—	M	60,—	75,—	60,—	75,—	
Münzenberg	W	100,—	120,—	100,—	120,—	Unter-Schmitten	W	40,—	75,—	40,—	75,—
	G	100,—	120,—	100,—	120,—		M	35,—	45,—	35,—	45,—
Gambach	W	35,—	50,—	35,—	50,—	Unter-Widdersheim	W	30,—	45,—	30,—	45,—
	M	110,—	150,—	110,—	150,—		M	40,—	60,—	40,—	60,—
Gambach	M	75,—	110,—	75,—	110,—	Wallemhausen	M	40,—	60,—	40,—	60,—
	G	20,—	40,—	20,—	40,—		W	35,—	45,—	35,—	45,—
Münzenberg	W	80,—	110,—	80,—	110,—	Niddatal	W	220,—	300,—	220,—	300,—
	M	70,—	100,—	70,—	100,—		M	150,—	200,—	150,—	200,—
Ober-Hörgern	W	70,—	90,—	70,—	90,—	Bönstadt	W	60,—	90,—	60,—	90,—
	M	60,—	70,—	60,—	70,—		M	150,—	210,—	150,—	210,—
Trais-Münzenberg	W	70,—	90,—	70,—	90,—	Ilbenstadt	W	100,—	150,—	100,—	150,—
	M	60,—	70,—	60,—	70,—		M	70,—	110,—	70,—	110,—
Nidda	W	40,—	70,—	40,—	70,—	Kaichen	W	50,—	70,—	50,—	70,—
	M	40,—	60,—	40,—	60,—		M	150,—	200,—	150,—	200,—
Borsdorf	G	30,—	50,—	30,—	50,—	Ober-Mörlen Langenhain- Ziegenberg	W	150,—	200,—	150,—	200,—
	W	25,—	35,—	25,—	35,—		M	100,—	140,—	100,—	140,—
Eichelsdorf	W	30,—	50,—	30,—	50,—	Ober-Mörlen	W	200,—	250,—	200,—	250,—
	M	30,—	50,—	30,—	50,—		M	120,—	200,—	120,—	200,—
Fauerbach	G	30,—	50,—	30,—	50,—	Sondergebiet	G	40,—	55,—	40,—	55,—
	W	35,—	45,—	35,—	45,—		W	40,—	55,—	40,—	55,—
Geiß-Nidda	W	50,—	70,—	50,—	70,—	Ortenberg Bergheim	W	40,—	50,—	40,—	50,—
	M	35,—	45,—	35,—	45,—		M	30,—	40,—	30,—	40,—
Harb	W	30,—	50,—	30,—	50,—	Bleichenbach	W	45,—	75,—	45,—	75,—
	M	30,—	50,—	30,—	50,—		M	35,—	65,—	35,—	65,—
Kohden	G	15,—	50,—	15,—	50,—	Eckartsborn	G	10,—	20,—	10,—	20,—
	W	70,—	85,—	70,—	85,—		W	60,—	65,—	60,—	65,—
Michelau	M	35,—	60,—	35,—	60,—	Effolderbach	M	40,—	50,—	40,—	50,—
	W	25,—	35,—	25,—	35,—		W	45,—	65,—	45,—	65,—
Michelau	W	40,—	50,—	40,—	50,—	Sondergebiet	W	40,—	50,—	40,—	50,—
	M	30,—	40,—	30,—	40,—		M	40,—	55,—	40,—	55,—

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Richtwerte für		Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Richtwerte für		Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für	
	bebautes Land von DM	bis DM			bebautes Land von DM	bis DM		bebautes Land von DM	bis DM
Eschersheim	570,—	1000,—	W	Praunheim	760,—	880,—	W	760,—	880,—
Fechenheim	570,—	760,—	M	Preungesheim	570,—	350,—	M	570,—	350,—
Gallusviertel	480,—	350,—	W	Riederwald	750,—	760,—	G	750,—	760,—
Ginnheim	580,—	1020,—	M	Rödelheim	350,—	350,—	W	350,—	350,—
Griesheim	300,—	15 700,—	G	Sachsenhausen-Nord	710,—	1200,—	G	710,—	1200,—
Gutleutviertel	280,—	810,—	W	Sachsenhausen-Süd	350,—	2900,—	W	350,—	2900,—
Harheim	810,—	580,—	G	Schwannheim	1110,—	1030,—	M	1110,—	1030,—
Hausen	510,—	610,—	W	Seckbach	350,—	950,—	W	350,—	950,—
Heddernheim	420,—	450,—	M	Sindlingen	340,—	880,—	G	340,—	880,—
Höchst	260,—	790,—	G	Sossenheim	350,—	690,—	W	350,—	690,—
Immenstadt	620,—	1040,—	W	Untenliederbach	650,—	750,—	M	650,—	750,—
Kalbach	570,—	1620,—	M	Westend-Nord	470,—	690,—	W	470,—	690,—
Nied	3070,—	24 220,—	G	Westend-Süd	360,—	750,—	M	360,—	750,—
Nieder-Erlenbach	310,—	720,—	W	Zeilshelm	530,—	1100,—	W	530,—	1100,—
Nieder-Eschbach	570,—	690,—	M	Offenbach am Main	880,—	1430,—	W	880,—	1430,—
Niederrad	460,—	710,—	W	Biebr	1390,—	1430,—	M	1390,—	1430,—
Niederursel	350,—	840,—	G	Bürgel	20 790,—	450,—	M	20 790,—	450,—
Nordend-Ost	350,—	940,—	W	Offenbach Stadt	480,—	600,—	W	480,—	600,—
Nordend-West	720,—	880,—	M	Rumpenheim	460,—	600,—	M	460,—	600,—
Oberrad	570,—	1450,—	W	Wiesbaden	250,—	550,—	W	250,—	550,—
Ostend	1240,—	2120,—	M	Auringen	480,—	350,—	M	480,—	350,—
	2120,—	1350,—	G	Biebrich	460,—	550,—	W	460,—	550,—
	370,—	350,—	W	Bierstadt	250,—	300,—	M	250,—	300,—
	370,—	600,—	M	Breкенheim	260,—	380,—	G	260,—	380,—
	370,—	1210,—	W		240,—	550,—	W	240,—	550,—
	370,—	21 850,—	M		380,—	450,—	M	380,—	450,—
	370,—	490,—	G		450,—	380,—	W	450,—	380,—

Gemeinde/Stadt Ortsteil/Stadteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	bebautes Land		Richtwerte für bebautes Land		bebautes Land		Richtwerte für bebautes Land	
		von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
Dietzenheim	W	270,—	350,—	270,—	350,—	270,—	350,—	270,—	350,—
	M	210,—	220,—	210,—	220,—	210,—	220,—	210,—	220,—
	G	130,—	250,—	130,—	250,—	130,—	250,—	130,—	250,—
Dotzheim	W	250,—	600,—	250,—	600,—	250,—	600,—	250,—	600,—
	M	220,—	300,—	220,—	300,—	220,—	300,—	220,—	300,—
	G	250,—	480,—	250,—	480,—	250,—	480,—	250,—	480,—
Erbenheim	W	300,—	480,—	300,—	480,—	300,—	480,—	300,—	480,—
	M	230,—	450,—	230,—	450,—	230,—	450,—	230,—	450,—
	G	500,—	500,—	500,—	500,—	500,—	500,—	500,—	500,—
Frauenstein	W	280,—	500,—	280,—	500,—	280,—	500,—	280,—	500,—
	M	200,—	280,—	200,—	280,—	200,—	280,—	200,—	280,—
	G	420,—	420,—	420,—	420,—	420,—	420,—	420,—	420,—
Hefloch	W	200,—	450,—	200,—	450,—	200,—	450,—	200,—	450,—
	M	280,—	280,—	280,—	280,—	280,—	280,—	280,—	280,—
	G	120,—	140,—	120,—	140,—	120,—	140,—	120,—	140,—
Iggstädt	W	200,—	450,—	200,—	450,—	200,—	450,—	200,—	450,—
	M	160,—	450,—	160,—	450,—	160,—	450,—	160,—	450,—
	G	130,—	300,—	130,—	300,—	130,—	300,—	130,—	300,—
Kastel	W	250,—	450,—	250,—	450,—	250,—	450,—	250,—	450,—
	M	220,—	300,—	220,—	300,—	220,—	300,—	220,—	300,—
	G	250,—	500,—	250,—	500,—	250,—	500,—	250,—	500,—
Kloppenheim	W	250,—	400,—	250,—	400,—	250,—	400,—	250,—	400,—
	M	250,—	370,—	250,—	370,—	250,—	370,—	250,—	370,—
	G	150,—	200,—	150,—	200,—	150,—	200,—	150,—	200,—
Medenbach	W	270,—	350,—	270,—	350,—	270,—	350,—	270,—	350,—
	M	210,—	280,—	210,—	280,—	210,—	280,—	210,—	280,—
	G	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—
Näurod	W	330,—	500,—	330,—	500,—	330,—	500,—	330,—	500,—
	M	250,—	400,—	250,—	400,—	250,—	400,—	250,—	400,—
	G	250,—	400,—	250,—	400,—	250,—	400,—	250,—	400,—
Nördenstadt	W	300,—	400,—	300,—	400,—	300,—	400,—	300,—	400,—
	M	230,—	340,—	230,—	340,—	230,—	340,—	230,—	340,—
	G	250,—	250,—	250,—	250,—	250,—	250,—	250,—	250,—
Rambach	W	250,—	500,—	250,—	500,—	250,—	500,—	250,—	500,—
	M	200,—	300,—	200,—	300,—	200,—	300,—	200,—	300,—
	G	220,—	450,—	220,—	450,—	220,—	450,—	220,—	450,—
Schieferstein	W	260,—	450,—	260,—	450,—	260,—	450,—	260,—	450,—
	M	180,—	240,—	180,—	240,—	180,—	240,—	180,—	240,—
	G	250,—	850,—	250,—	850,—	250,—	850,—	250,—	850,—
Sönnenberg	W	250,—	260,—	250,—	260,—	250,—	260,—	250,—	260,—
	M	200,—	1500,—	200,—	1500,—	200,—	1500,—	200,—	1500,—
	G	200,—	10000,—	200,—	10000,—	200,—	10000,—	200,—	10000,—
Wiesbaden Stadt	W	600,—	3500,—	600,—	3500,—	600,—	3500,—	600,—	3500,—
	M	260,—	1300,—	260,—	1300,—	260,—	1300,—	260,—	1300,—
	G	600,—	3500,—	600,—	3500,—	600,—	3500,—	600,—	3500,—

1228

Genehmigung der „Fürst Botho Urenkelstiftung“, Sitz Hirzenhain

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 22. Februar 1985 und 6. September 1990 errichtete „Fürst Botho Urenkelstiftung“, Sitz Hirzenhain, mit Stiftungsurkunde vom 19. November 1990 genehmigt.

Darmstadt, 27. November 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (10) — 37
StAnz. 51/1990 S. 2775

1229 GIESSEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Limburg/Stadteil Staffel, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 8. November 1990

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 404), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Limburg wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Staffel ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Fluren sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10 000 und der Flurkarte im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,
- Zone II = blaue Umrandung,
- Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 6300 Gießen, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Limburg, 6250 Limburg, eingesehen werden. Des weiteren wird die Verordnung mit Schutzgebietskarten bei folgenden Dienststellen archivmäßig aufbewahrt und kann dort eingesehen werden:

Landrat des Kreises Limburg-Weilburg
— untere Wasserbehörde —,
Schiede 43,
6250 Limburg a. d. Lahn,
Wasserwirtschaftsamt Dillenburg,
Wilhelmstraße 9,
6340 Dillenburg,

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg,
 Schiede 43,
 6250 Limburg a. d. Lahn,
 Hess. Landesamt für Bodenforschung,
 Leberberg 9,
 6200 Wiesbaden,
 Hess. Landesanstalt für Umwelt,
 Unter den Eichen 7,
 6200 Wiesbaden,
 Landrat des Kreises Limburg-Weilburg
 — Katasteramt —,
 In der Erbach 2,
 6250 Limburg a. d. Lahn.

§ 3

Bezeichnung der Grundstücke

1. Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Staffel, Flur 18, Flurstücke 85, 86, 96 und 109 (jeweils teilweise).
2. Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Staffel, Flur 16, Flurstücke 260/14 bis 33 und 234, Flur 17, Flurstücke 96 bis 98, 146 und 148 (jeweils teilweise), Flur 18, Flurstücke 22, 23, 28 bis 44/1, 73 bis 96, 101 bis 103, 106/1 (teilweise), 108 bis 111, 112 (teilweise), Flur 49 (alle Flurstücke und Flurstücksteile, die südlich der B 49 und östlich der Wege Nr. 111/100, 102 und 103/1 liegen).
3. Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt in der Gemarkung Staffel die Fluren 1, 2, 6, 8, 16, 17, 18, 19 und 22 (jeweils teilweise).

§ 4

Verbote in der Schutzzone III

Verboten in der Schutzzone III sind:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Flugverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallbeseitigungsanlagen; Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,

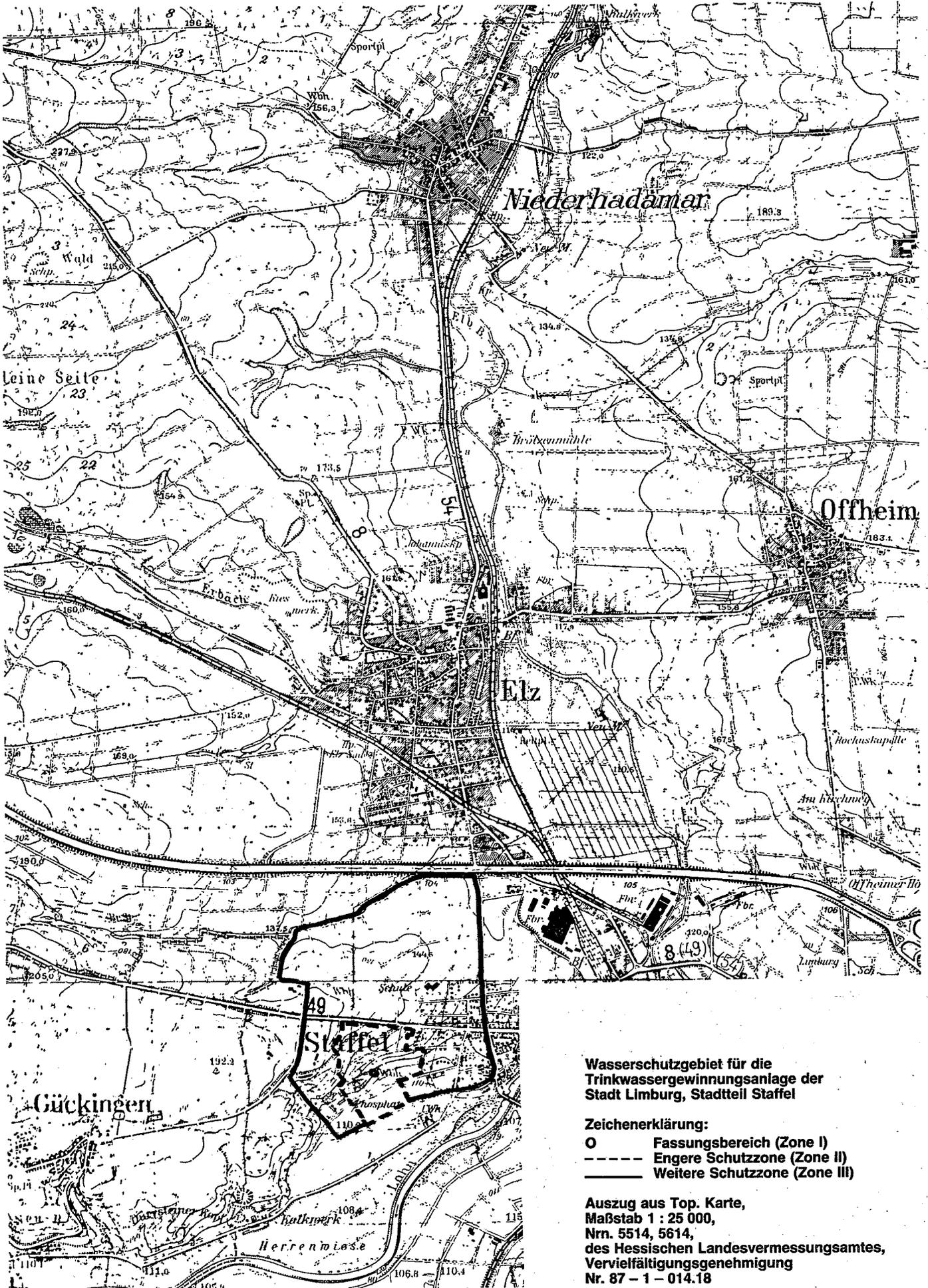
18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten),
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Schutzzone II

Verboten in der Schutzzone II sind:

1. alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
3. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
4. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
5. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen,
6. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
7. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
9. Sprengungen,
10. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
11. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
12. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
13. das Aufbringen von Klärschlamm,
14. Gärfuttermieten,
15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
16. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
17. das Vergraben von Tierkörpern,
18. Transport radioaktiver Stoffe,
19. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
20. militärische Anlagen;
sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder von anderen Organisationen; ausgenommen sind:
 - a) Bewegungen zu Fuß,
 - b) das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel,
 - c) auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen
 - das Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.



Wasserschutzgebiet für die
Trinkwassergewinnungsanlage der
Stadt Limburg, Stadtteil Staffel

Zeichenerklärung:

- O** Fassungskbereich (Zone I)
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000,
Nrn. 5514, 5614,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung
Nr. 87 - 1 - 014.18

§ 6

Verbote in der Schutzzone I

Verboten in der Schutzzone I sind:

1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. der Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
4. die Düngung,
5. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
6. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
7. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsereich eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird,
2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 8. November 1990

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident

St.Anz. 51/1990 S. 2775

1230

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Tiefen Ried bei Steinheim“ vom 15. November 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die feuchten Auewiesen zwischen Trais-Horloff und Steinheim werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Im Tiefen Ried bei Steinheim“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Die Oberweide“, „Im Weidboden“, „Die Nachtweide“, „Bachwiesen“, „Beim Hürzweg“, „In der Kestecke“, „Bei der Kestecke“, „Das Tiefe Ried“, „Auf dem Pohlstück“, „Auf den Trieschern“, „Die Triescher“, „Auf dem Massohl“ und „Das Massohl“ der Gemarkung Steinheim sowie Lehngraben, den Gemarkungen Trois-Horloff und Upthe der Stadt Hungen im Kreis Gießen. Es hat eine Größe von 47,10 ha und ist in zwei Schutzzonen eingeteilt. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Schutzzone II ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Feuchtwiesen als überregional bedeutenden Rast- und Brutplatz bestandsgefährdeter Vogelarten und als Standort seltener Pflanzengesellschaften zu sichern und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten sowie Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. in der Schutzzone I die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. in der Schutzzone II die Nutzung der Grünlandflächen in der bisherigen Form und in der bisherigen Art, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 14 genannten Einschränkungen;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

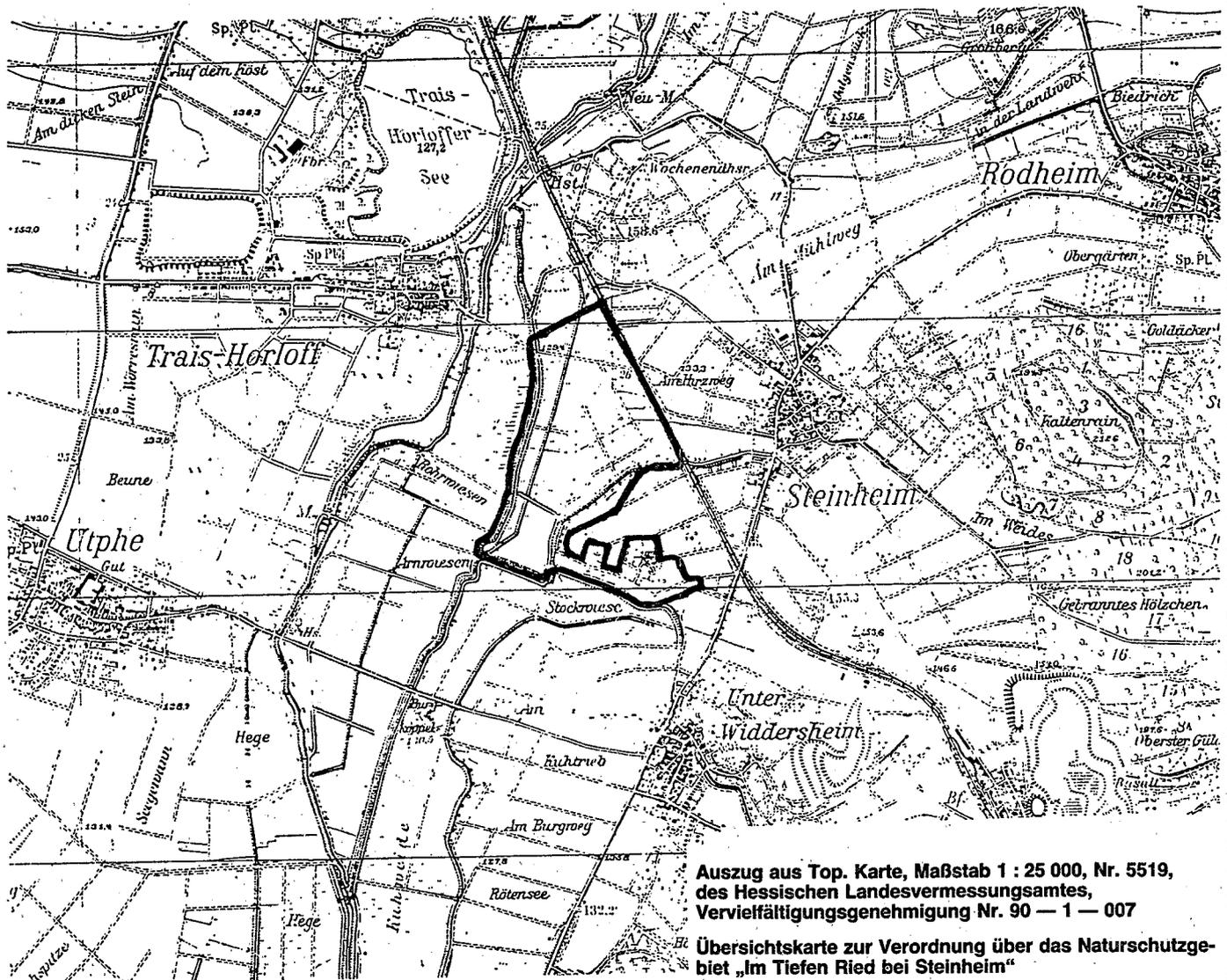
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

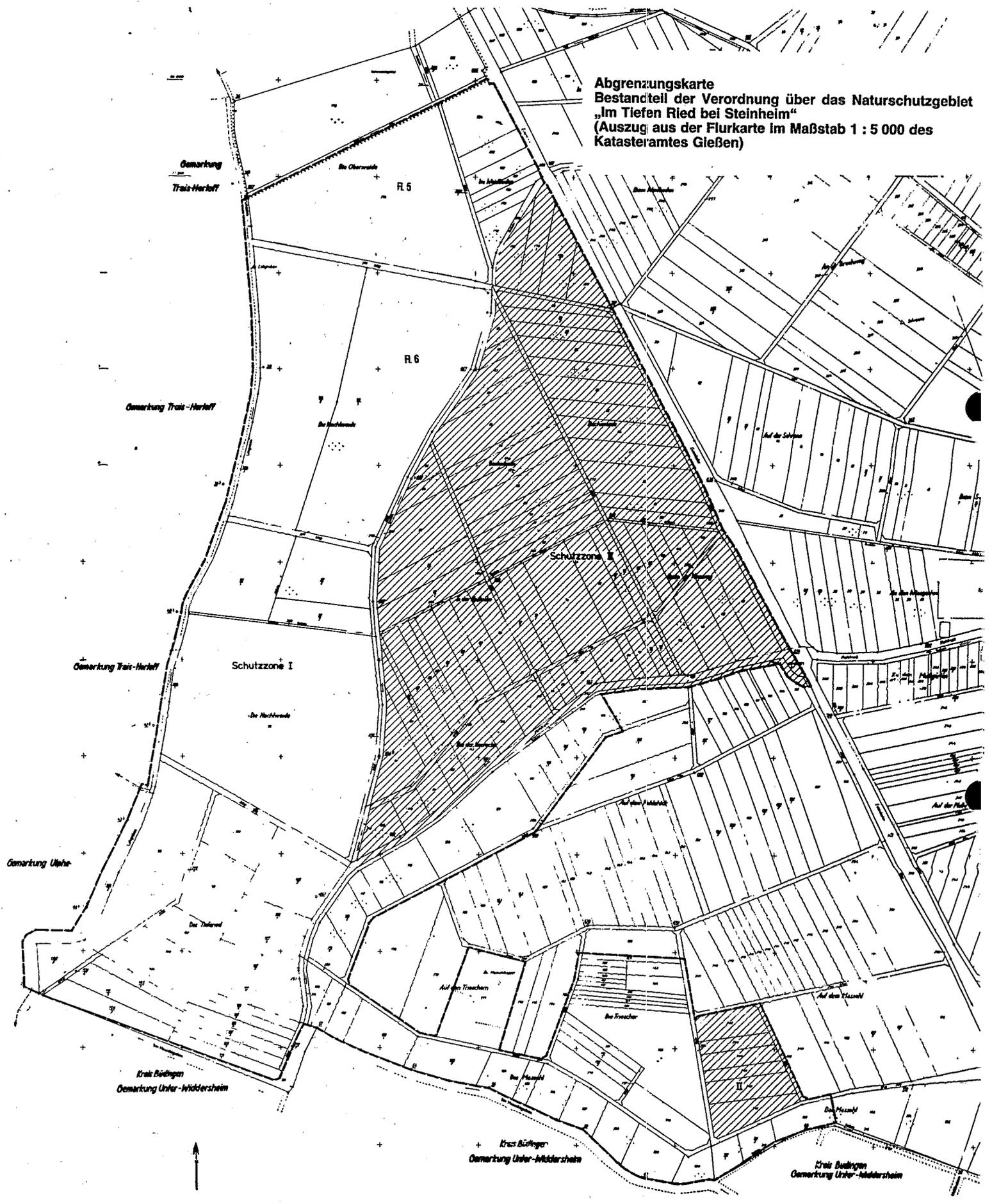
Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält sowie Modellflugzeuge starten oder landen läßt;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5519, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007
Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Tiefen Ried bei Steinheim“

Abgrenzungskarte
 Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Im Tiefen Ried bei Steinheim“
 (Auszug aus der Flurkarte im Maßstab 1 : 5 000 des
 Katasteramtes Gießen)



10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Im Tiefen Ried bei Steinheim“ vom 25. November 1986 (StAnz. S. 2341), verlängert durch Verordnung vom 7. September 1989 (StAnz. S. 1990), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 15. November 1990

Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident

StAnz. 51/1990 S. 2778

1231

Genehmigung der Wolfgang Willeck-Stiftung, Sitz Ablar/ Stadtteil Werdorf, Lahn-Dill-Kreis

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 1. November 1990 errichtete Wolfgang Willeck-Stiftung mit Sitz in 6334 Ablar/ Stadtteil Werdorf mit Stiftungsurkunde vom 28. November 1990 genehmigt.

Gießen, 29. November 1990

Regierungspräsidium Gießen

11 — 25 d 04/11 — (2) — 8

StAnz. 51/1990 S. 2781

1232

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 29. November 1990

Gemäß § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Kirchhain in der Kernstadt aus Anlaß des Neujahrsmarktes am 29. Dezember 1990 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 1990 in Kraft.

Gießen, 29. November 1990

Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident

StAnz. 51/1990 S. 2781

1233

Auflösung des Schweineversicherungsvereins a. G. Ablar, Lahn-Dill-Kreis

Die Mitgliederversammlung des Schweineversicherungsvereins a. G. Ablar, Lahn-Dill-Kreis, hat am 26. Januar 1990 beschlossen, den Verein zum 31. Dezember 1990 aufzulösen.

Hierzu habe ich mit heutigem Datum die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gießen, 26. November 1990

Regierungspräsidium Gießen

11 — 25 d 04/15 — (2) — 14

StAnz. 51/1990 S. 2781

BUCHBESPRECHUNGEN

Beamten- und Disziplinarrecht. Ein Grundriß für Ausbildung und Praxis anhand der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. Begründet von Hans Havers und Günther Schnupp, fortgeführt von Günther Schnupp, Ltd. Polizeidir. a. D., 7. völlig überarb. Aufl., 1990, DIN A5, brosch., 370 S., 37,50 DM. Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Forststraße 3 a, 4010 Hilden. ISBN 3-80110-206-8

Der Verfasser hat die Zeitlücke nach Erscheinen der 6. Auflage — von 1986 bis Jahr 1990 — gefüllt und das Werk im Sog der fortschreitenden Rechtsetzung überarbeitet.

Teil I des Werkes umfaßt 267 Seiten und skizziert einleitend die geschichtliche Entwicklung des Berufsbeamtentums und des Beamtenrechts sowie dessen Rechtsquellen.

Mehr als man gemeinhin von einem „Grundriß“ erwarten kann, bietet der Komplex: „Begründung, Ausgestaltung und Beendigung des Beamtenverhältnisses“. Überzeugend dargestellt wird in diesem Rahmen das insbesondere aus der Sicht des einzelnen Beamten bedeutsame Thema „Grundrechte im Beamtenverhältnis“.

Wer die im Jahre 1990 (in Anlehnung an das Arbeitssicherstellungsgesetz aus dem Jahr 1968 bzw. 1989) realisierte Erweiterung des unmittelbar geltenden Beamtenrechts um Sonderregelungen für den Spannungs- und Verteidigungsfall (§§ 133 a—133 e BRRG) nicht registrierte, sieht sich unter „B. VII. 28.“ mit diesen Ausnahmenormen konfrontiert. Überdies macht der Verfasser deutlich, warum diese Regelungen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen.

Für die Aktualität des Werkes stehen u. a. die Ausführungen zum neugeschaffenen § 123 a BRRG (Zuweisung) und die im Zusammenhang mit der Pflicht des Beamten zum Wohlverhalten verfaßten Passagen über das Tragen verschiedener Accessoires (Halskette, Ohrschmuck) unter Einbeziehung der jüngsten Rechtsprechung.

Nicht ausgeklammert worden ist die Problematik der Frauenförderung, vor allem unter den Aspekten Differenzierungsverbot und Leistungsprinzip. Hohen Informationsgehalt haben die Erläuterungen zur Arbeitszeit einschließlich der Beschreibung der Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub ohne Dienstbezüge auf Besoldung und Versorgung.

Auf ca. 30 Seiten gelirgt dem Verfasser ein Überblick über das Besoldungs- und Versorgungsrecht.

Hierzu sei angemerkt, daß auf S. 238 die am 1. Januar 1990 in Kraft getretene Modifikation der Berechnung des Besoldungsdienstalters (BDA) gemäß § 28

BBesG noch nicht eingearbeitet worden ist. Der versorgungsrechtliche Sektor berücksichtigt ab 1. Januar 1992 wirksam werdende Änderungen.

Teil II (ca. 60 Seiten) hat Disziplinarrecht zum Gegenstand. Die Darstellung ist kursorisch angelegt: nach Historie, Wesen und Zweck, dem Begriff des Dienstvergehens (= materielles Disziplinarrecht), werden die relevanten Bereiche des formellen Disziplinarrechts primär auf der Basis der BDO abgehandelt. Insoweit stellen die Ausführungen eine solide Orientierungsgrundlage sowohl für den betroffenen Beamten als auch für den Disziplinarvorgesetzten, den Vorermittlungs- und Untersuchungsführer dar.

Die Unzulässigkeit der „Anordnung“ eines Alcotests wird auf S. 294 mit der nahezu unstrittigen Feststellung bekräftigt, daß derartige Beweiserhebungen (ebenso wie die Anordnung einer Blutentnahme unter analoger Anwendung des § 81 a StPO) im Disziplinarverfahren ausscheiden, um auf den S. 126, 127 die notwendige Differenzierung zwischen der Atemalkoholüberprüfung zum „Zwecke der Feststellung der Dienstpflichtverletzung“ einerseits und zum „Zwecke der Feststellung der Dienstfähigkeit“ andererseits vorzunehmen. Diese Unterscheidung hält der Verfasser zwar für „theoretisch möglich“, aber nicht für „praktikabel“, was im Lichte von Fürsorge- und Dienstaufsichtspflicht zwangsläufig Diskussionsstoff liefert. Die Beamtenrechtspolitik kommt nicht zu kurz, denn der Autor nimmt sich in **Teil III** des Themas „Reform des öffentlichen Dienstrechts“ an, das er mit einem aufschlußreichen „Ausblick“ abschließt.

Generell fällt auf, daß der Verfasser seine Darlegungen vornehmlich durch Beispiele aus dem Bereich der Polizei verdeutlicht und konkretisiert, eine Tatsache, die der Leser dieser beamteten Berufsgruppe zu schätzen wissen wird, für den Benutzer anderer Beamtenberufe gleichwohl keinesfalls dazu führt, daß das Buch für ihn an Wert und Nützlichkeit verlore.

Faktum ist, daß das vorliegende Buch kein vielfältiges Angebot an Schemata, Graphiken, Statistiken etc. enthält. Wer dergleichen von einem „Grundriß“ erwartet, weil er mit diesem Begriff u. a. Übersichten usw. assoziiert, könnte das Fehlen solcher auf den ersten Blick bedauern. Sehr bald aber wird man konzedieren müssen, daß das Werk durch andere Vorzüge besticht:

Die klare Inhaltsübersicht und das ausführliche Sachregister garantieren ein schnelles Auffinden des gesuchten Stoffes, die komplexe und prägnante Darstellung der einzelnen Themen mit einer umfangreichen Quellenangabe ermöglicht sichere und rasche Problemlösungen, und nicht zuletzt zeichnet sich das Werk durch seine Lesbarkeit aus.

Mit der als Beilage vom Buch getrennten Fundstellenübersicht wird die Absicht verfolgt, die Handhabung des Werkes zu erleichtern, dient aber in Wirklichkeit

eher der Erhaltung der erstrebten unkomplizierten Lesbarkeit. Lose Beilagen bergen jedoch das Risiko eines Verlustes; deshalb sollte eine buchtechnische Einbindung erwogen werden.

Das Buch ist frei von Redundanz und überzeugt durch formale und inhaltliche Klarheit und Aussagekraft. Der Verfasser spart nicht mit fundierten persönlichen Einschätzungen.

Kurzum, es ist nicht nur leicht lesbar, sondern auch wert, angewandt zu werden, und damit für alle empfehlenswert, die mit Fragen des Beamten- und Disziplinarrechts befaßt sind, sei es als Lernende/Studierende oder Lehrende/Dozenten, als Personalsachbearbeiter, Personalräte, Behörden- oder Dienststellenleiter.

Erster Polizeihauptkommissar Wolfgang Stanzel

Besoldungsrecht des Bundes und der Länder. Von Clemens/Millack/Lantermann/Engelking/Henkell. Loseblattkommentar, 26. Erg.-Liefg., 1990, 170 S., 87,30 DM; Gesamtwerk, 2. Ordn., 98.— DM. Josef Moll Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Alein das Fünfte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) bietet ausreichend Material für eine 26. Ergänzungslieferung, die den bewährten Loseblattkommentar auf den Stand Mai 1990 bringt.

Wie stark das Gesetz in die vorhandene Besoldungsstruktur eingreift, zeigt sich in der Unmöglichkeit, im Verzeichnis der Änderungsgesetze zum Bundesbesoldungsgesetz — es handelt sich seit 1975 bereits um die 45. Änderung — die Art der Änderung auch nur stichwortartig darzustellen. Die Bearbeiter haben sich daher entschlossen, das Verzeichnis durch einen textlichen Überblick zum Besoldungsstrukturgesetz '90 zu erweitern. Vorgeschichte und Schwerpunkte des Gesetzes, aber auch Sonderregelungen für Teilbereiche des Bundes werden übersichtlich dargestellt.

Diese Ergänzung wie auch die verstärkte Fortschreibung von Tabellen und Zeitreihen in den Einzelkommentierungen kennzeichnen das Bemühen, die Vielzahl von Einzeländerungen als Teil eines Gesamtkonzepts zur Wiederherstellung einer in sich geschlossenen, ausgewogenen Besoldungsstruktur für den öffentlichen Dienst verständlich zu machen. An den Bund richtet sich die Warnung, nicht weiter der Tendenz nachzugeben, in Teilbereichen Sondervorteile zu gewähren. Die Bitte der Bearbeiter um Anregungen für eine Fortschreibung derartiger Übersichten sei insbesondere an besoldungspolitisch interessierte Benutzer des Werkes weitergegeben. Die Schnelligkeit, mit der die Bearbeiter die zahlreichen Gesetzesänderungen berücksichtigt haben, verdient Anerkennung. In diesem Zusammenhang ist die grundlegende Vereinfachung der bisherigen Vorschriften über das Besoldungsdienstalter (§§ 28 bis 31 BBesG) zu begrüßen, die es zu erlauben scheint, in Zukunft allein die Kommentierung zu § 28 BBesG von 52 auf 2 Seiten zu vermindern. Die Hoffnung auf eine dauerhafte Vereinfachung ist allerdings verfrüht, denn Neuregelungen sind hier wie auch an anderen Stellen des Bundesbesoldungsgesetzes absehbar.

Ministerialrat Roland Eichholz

Reisespesen, Fachtagnungen und Umzugskosten im Steuerrecht. Von Dr. Christian Kühn. 2. Aufl. 1990, 160 S., kart., 24,80 DM. Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied. ISBN 3-472-00209-3

Mit der überarbeiteten Auflage trägt der Verfasser den ab 1990 geltenden gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Änderungen der steuerlichen Vorschriften über die Reisekosten der Arbeitnehmer und der Selbständigen Rechnung. In besonderen Abschnitten befaßt er sich mit der steuerlichen Anerkennung von Aufwendungen für die Teilnahme an Fachtagnungen und Studienreisen und dem Abzug von Umzugskosten.

Die Darstellung der Themenkomplexe ist klar gegliedert; das Werk ermöglicht dadurch ein leichtes Auffinden des interessierenden Fragenkreises. Neben der Wiedergabe der Begriffsbestimmungen aus Gesetz und Verwaltungsverfahren enthält das Buch eine Vielzahl von Beispielen, die zum Verständnis der nicht immer einfachen Rechtslage beitragen. Bemerkenswert ist die Fülle der erwähnten Entscheidungen des Bundesfinanzhofs und der Finanzgerichte, anhand derer sich der Arbeitnehmer, der Gewerbetreibende oder der Freiberufler über die Erfolgsaussichten eines erwogenen Rechtsstreits orientieren kann. Für den an einer steuerlichen Geltendmachung interessierten Leser sind auch die Hinweise auf Form und Inhalt der jeweils erforderlichen Aufzeichnungen und Belege hilfreich.

Das Werk kann Meinungsverschiedenheiten zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung, aber auch zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vermeiden helfen.

Oberamtsrat Werner Sacher

Baugesetzbuch mit BauGB-MaßnahmenG und BauNVO. Leitfaden und Kommentierung. Von Prof. Dr. Walter Bielenberg, Min.Dirig. a. D., Dr. Michael Krautzberger, Min.Dirig., Dr. Wilhelm Söfker, Min.Rat., alle Bundesministerien für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. 3. Aufl., 1990, Stand: Mai 1990, 944 S., DIN A5, geb., 118.— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80. ISBN 3-8073-0830-X

Die 2. Auflage (Besprechung in StAnz. 1988 S. 1765) des Werkes konzentrierte sich auf die Änderungen des Städtebaurechts durch das Baugesetzbuch im Hinblick auf die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung. Dieser Teil wurde weiter vervollständigt.

Am 27. Januar 1990 ist die 4. Änderungsverordnung zur Baunutzungsverordnung mit zahlreichen Neuregelungen in Kraft getreten (vgl. hierzu den Einführungsbericht vom 28. Mai 1990, StAnz. S. 1202). Von großer Bedeutung für den Städtebau ist das BauGB-Maßnahmengesetz, das als Teil des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes am 1. Juni 1990 in Kraft getreten ist (vgl. den Einführungsbericht vom 10. August 1990, StAnz. S. 1718). Dieses Zeitgesetz enthält neben Regelungen, die zur Erleichterung des Wohnungsbaus das Baugesetzbuch ergänzen, allgemein geltende Bestimmungen wie die Wiedereinführung der Entwicklungsmaßnahmen als gemeindliches Satzungsrecht.

Beide Vorschriften werden zu den bisherigen Gegenüberstellungen alten und neuen Rechts mit aufgenommen bzw. besonders kenntlich gemacht. Im Textteil befindet sich zunächst das BauGB-Maßnahmengesetz, dem dann die Synopse des Baugesetzbuches und des Bundesbaugesetzes mit Hinweisen auf die Besonderheiten des BauGB-Maßnahmengesetzes folgt. Danach werden die §§ des BBauG umgekehrt den §§ des BauGB (ohne Text) gegenübergestellt. Der Teil A endet mit der Gegenüberstellung der §§ des BauGB und des BauGB-Maßnahmengesetzes (ohne Text). Auf diese Weise wird das Auffinden von Vorschriften erleichtert, gleichgültig ob der Betrachter von einer bisher geltenden oder einer alten Bestimmung aus sucht.

Die Teile B und C leiten die Kommentierung des BauGB und des BauGB-Maßnahmengesetzes im Teil C ein. Mit der Synopse der BauNVO 1962, 1968, 1977, 1986 und 1990 beginnt der Teil D, der mit der Kommentierung der VO abgeschlossen wird.

Das Gesamtwerk wird durch ein Abkürzungsverzeichnis am Anfang und ein ausführliches Stichwortverzeichnis zu dem gesamten Rechtsgebiet am Schluß vervollständigt.

Damit ist, wie jetzt auch aus dem Titel zu ersehen ist (Leitfaden und Kommentierung), ein umfangreicher Kommentar in einer anderen als der sonst üblichen Form entstanden. Es ist bewundernswert, daß bei der Vielschichtigkeit der Materie und mit dem Umfang das Werk noch überschaubar gehalten werden konnte. Wenn auch die alten und neuen Bestimmungen insgesamt erfaßt sind, ist dennoch zu empfehlen, die erste und zweite Auflage zu behalten. Für Bebauungspläne, die von den neuen Regelungen entstanden sind, gilt größtenteils noch das alte Recht, und das neue Recht bleibt außer Betracht.

Der gegenüber der 2. Auflage (98.— DM) angehobene Preis ist allein schon wegen des größeren Umfangs gerechtfertigt (944 statt 760 Seiten). Auf die Qualität der Verfasser, von denen Prof. Dr. Bielenberg inzwischen in den Ruhestand getreten ist, und die Bedeutung des Werkes wurde schon in den Besprechungen der vorherigen Auflage hingewiesen. Das neue Werk ist wieder unbedingt zu empfehlen.

Ministerialrat Hanns-Reinhard Weib

Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“ — Entrechtung und Verfolgung. Von Horst Göppinger. 2., völlig neu bearb. Aufl. 1990, XVIII, 435 S., Ln., 78.— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-33902-6

Die völlig neu bearbeitete 2. Auflage dieses Werkes über die Verfolgung der Juristen jüdischer Abstammung stellt zum einen die konsequente Entrechtung der jüdischen Juristen dar. Diese fand ihren Ausdruck in zahlreichen Gesetzen sowie in rein tatsächlichen Maßnahmen — Boykottaufrufen, gegen jüdische Anwälte und zu Vorlesungen jüdischer Professoren, Ermordung von Richtern und Anwälten, Zerschlagung bzw. Gleichschaltung juristischer Organisationen, systematischer Überwachung der juristischen Literatur und Säuberung der Bibliotheken.

Zum anderen werden zahlreiche Einzelschicksale, in denen sich die Maßnahmen der Entrechtung widerspiegeln, berücksichtigt. In ca. 500 Kurzbiographien verfolgt der Autor die häufig sehr bewegenden und ergreifenden Schicksale vor Augen. Zwar konnten nicht alle Juristen jüdischer Abstammung namentlich genannt werden, jedoch wird ein sehr weites Spektrum an Einzelschicksalen dargestellt.

Das Buch möchte mit dazu beitragen, daß die verhängnisvollen Jahre zwischen 1933 und 1945 nicht in Vergessenheit geraten. Ferner will es zur weiteren Erforschung von Einzelheiten der Verfolgungsmaßnahmen sowie der Lebensläufe der Verfolgten, insbesondere auch der Geschichte der juristischen Fakultäten, der Gerichte und Anwaltschaften anregen.

In der Einleitung führt Göppinger wichtige Probleme vor, von der Kollektivschuld und der nationalsozialistischen Organisationen bis hin zur Situation des deutschen Rechtsdenkens Anfang der dreißiger Jahre. Vielleicht ist (S. 18 ff.) ein wenig zu kurz auf die Zusammenhänge zwischen dem damaligen rechtsdogmatischen Denken und dem Rechtspositivismus früherer Jahrzehnte hingewiesen worden. Zu Recht weist der Verfasser darauf hin, daß es z. B. in der Justiz des Dritten Reiches an der Gesamtsubstanz gefehlt habe, d. h. an der Erkenntnis der Bedeutung und der Verantwortung der rechtsprechenden Gewalt. Im übrigen könnte man ergänzend an dieser Stelle darauf hinweisen, daß Besucher der Stadt Leipzig die Gelegenheit nicht versäumen sollten, die derzeit laufende Ausstellung über die nationalsozialistische Justiz im früheren Reichsgerichtsgebäude zu besuchen.

Ministerialrat Dr. Karl-Reinhard Hinkel

Deutsches Gesundheitsrecht. Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder sowie der DDR. Begründet von Dr. F. Etm er, hrsg. von Prof. Dr. V. Lundt und Dr. jur. P. Schiwy. Loseblattausgabe; 114. Erg.-Liefg., 98.— DM, 115. Erg.-Liefg. 98.— DM, 116. Erg.-Liefg. 98.— DM, 117. Erg.-Liefg. 98.— DM, Gesamtwerk 5 Ordn., 91.— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha und Kempfenhausen am Starnberger See. ISBN 3-7962-0310-8

Die Vorschriftensammlung, die getreu ihrem Anspruch, das gesamte deutsche Gesundheitsrecht zu dokumentieren, auch ressortmäßig längst vervollständigte Berichte wie das Lebensmittel-, Umwelt- und Arbeitsschutzrecht umfaßt, weist alle Vorzüge und Nachteile einer Loseblattausgabe aus; das Bemühen um zeitnahe Aktualität durch viele Ergänzungslieferungen, ohne jedoch dieses Ziel trotz erheblichen Aufwands ausnahmslos zu gewährleisten. Verständlich erscheint, daß die Herausgeber bei der Fülle des Materials und der Vielzahl der Quellen Prioritäten setzen müssen. Für den sachkundigen Benutzer, der über Rechtsänderungen in seinem Fachgebiet unterrichtet sein will, stellt die bereinigte Fassung, selbst wenn sie nicht den letzten Stand wiedergibt, gegenüber der aus sich heraus kaum verständlichen Änderung im Gesetzblatt eine spürbare Arbeitserleichterung dar. Verbreitung ist der Sammlung in den neuen Bundesländern zu wünschen, denen oft noch die notwendigsten Texte in ausreichender Zahl fehlen und die vor der Aufgabe stehen, in kurzer Zeit, soweit nicht Bundesrecht in Kraft getreten ist, eigene ergänzende Regelungen und Ausführungsvorschriften zu erlassen. Als Instrument der Rechtsvergleichung kann die Sammlung dabei nützlich sein.

Von September 1989 bis April d. J. ist das Werk durch vier Lieferungen aktualisiert worden.

Die 114. Lieferung berücksichtigt neben Änderungen des Lebensmittelrechts Neufassungen der Bundes-Apothekerordnung und der Approbationsordnung für Apotheker sowie der Verordnungen über apothekenpflichtige, freiverkäufliche und verschreibungspflichtige Arzneimittel, ferner Durchführungsbestimmungen zum Immissionschutz- und zum Gefahrstoffrecht. Weitere Überarbeitungen betreffen einige Bundesländer. Die 115. Lieferung enthält neu aufgenommene Vorschriften zur Registrierung und Zulassung von Arzneimitteln und die neugefaßte ArzneibuchVO, ferner u. a. geändertes Abfallrecht Baden-Württembergs.

Die 116. Lieferung berücksichtigt Rechtsänderungen ab 1987, so z. B. beim Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, der SpeiseisVO, Neurenen Datums und die PCB-VerbotsVO, die Abfallnachweis- und die AbfallbeförderungsVO, ferner das bremische Heilberufsrecht.

Die 117. Lieferung aktualisiert Vorschriften des Arzneimittelverschreibungsrechts und des Wasserhaushaltsrechts, im landesrechtlichen Teil des Abfallrechts (Hessen) und des Wasserrechts (NRW).

Regierungsdirektor Gerhard Töhlle

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1990

MONTAG, 17. Dezember 1990

Nr. 51

Güterrechtsregister

4693

GR 406 — Neueintragung — 22. 11. 1990: Wetekam, Armin, geboren am 6. 2. 1961, und Wetekam geborene Kolb, Beate, geboren am 24. 4. 1963, beide wohnhaft in 3549 Diemelstadt-Wrexen. Durch notariellen Vertrag vom 4. Juli 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 22. 11. 1990 **Amtsgericht**

4694

GR 658 — Neueintragung — 26. 11. 1990: Thomas Reinfelder, geb. 24. 4. 1956, Karben, und Daniela Monica Reinfelder geb. Boelke, geb. 23. 2. 1959, Karben, haben durch notariellen Vertrag vom 31. Mai 1990 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 3. 12. 1990 **Amtsgericht**

4695

6 GR 886 — Neueintragung — 20. 11. 1990: Pop, Julius Kalman, geboren am 3. 6. 1964, Pop, Heike, geb. Daniel, geboren am 11. 5. 1968, beide wohnhaft Stad 39, 3440 Eschwege. Durch Vertrag vom 23. Juli 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 26. 11. 1990 **Amtsgericht**

4696

6 GR 887 — Neueintragung — 20. 11. 1990: Andreas, Ernst, geboren am 17. 12. 1954, Andreas, Marion, geb. Roth, geboren am 17. 5. 1961; beide wohnhaft Meistergasse 9, 3444 Wehretal-Reichensachsen. Durch Vertrag vom 9. Juni 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 26. 11. 1990 **Amtsgericht**

4697

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 16 309: Jürgen Frauenfeld, geboren am 29. September 1942, und Brigid-Ann Ibell-Frauenfeld, geboren am 3. Juni 1958, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 17. August 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 310: Dr. med. Michael Wilhelm Georg Kraus, geboren am 5. August 1961, und Sabine, geborene Thieme, geboren am 29. Mai 1963, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 15. Juni 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 311: Jochen Klaus Flaskamp, geboren am 9. Mai 1963, und Charlotte Johanna Ilse, geborene Geerling, geboren am 20. April 1954, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 9. August 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 312: Helmut-Werner Bödigher, geboren am 13. März 1938, und Vjera Juric, geboren am 30. August 1961, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 12. Juli 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 313: Dimitrios Chatziandreou, geboren am 20. September 1951, und Claudia Hermine, geborene Kempf, geboren am

4. Juni 1961, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 18. September 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 314: Juraj Eperjesi, geboren am 13. Dezember 1948, und Beate, geborene Schäfer, geboren am 30. August 1960, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. Juli 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 315: Florian Graf, geboren am 3. Januar 1964, und Pia, geborene Geißler, geboren am 22. September 1962, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 30. August 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 316: Matthias Joachim Weiland, geboren am 29. Juli 1964, und Antje, geborene Heckler, geboren am 24. September 1965, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 24. Juli 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 317: Rolf Dieter Reinig, geboren am 14. März 1945, und Irene, geborene Bütenbender, geboren am 3. Mai 1938, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 13. September 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

73 GR 5214 a: Bundesangestellter i. R. Franz Dreher und Elisabeth, geborene Zech, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 18. Oktober 1990 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 3. 12. 1990
Amtsgericht, Abt. 73

4698

7 GR 857 — Neueintragung — 22. 11. 1990: Schmidt, Achim Josef, geboren am 28. 7. 1963, und Schmidt geb. Lorenz, Sabine Helene, geboren am 20. 7. 1967, beide Feldstraße 9 in 6259 Brechen. Durch notariellen Vertrag vom 26. Oktober 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 22. 11. 1990
Amtsgericht

4699

7 GR 858 — Neueintragung — 22. 11. 1990: Schuhmacher, Wilhelm Josef, geboren am 16. 1. 1955, und Schuhmacher geb. Kuntzsch, Beate Hildegard, geboren am 12. 2. 1959, beide in Runkel-Dehrn, Brückenstraße 1. Durch notariellen Vertrag vom 24. September 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 22. 11. 1990
Amtsgericht

4700

GR 761 — Neueintragung — 5. 12. 1990: Informatiker Hans-Joachim Herzog und Wäschereikraft Ingrid Herzog geb. Bergmann, 6290 Weilburg, Waldhäuser Weg 3. Durch Ehevertrag vom 22. September 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 5. 12. 1990 **Amtsgericht**

4701

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

GR 4630 — 25. 10. 1990: Strenger, Wolfgang, geboren am 16. 2. 1956, Wiesbaden;

Strenger, Petra, geb. Wagner, geboren am 4. 9. 1957, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 27. August 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4631 — 30. 10. 1990: Thiemann, Joachim, geboren am 27. 9. 1952, Wiesbaden; Thiemann, Martina, geb. Silbereisen, geboren am 13. 4. 1967, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 30. August 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4632 — 6. 11. 1990: Pfeiffer, Klaus Dieter, geb. Stecker, geboren am 15. 2. 1963, Wiesbaden; Pfeiffer, Yvonne, geboren am 9. 1. 1954, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 23. Mai 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4633 — 6. 11. 1990: Reiter, Hans-Peter Anton, geboren am 13. 12. 1955, Wiesbaden; Reiter, Josefina Moraca, geb. Borinaga, geboren am 12. 6. 1970, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 5. Oktober 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4634 — 8. 11. 1990: Grümalla, Ferenc, geboren am 19. 6. 1942, Wiesbaden; Grümalla, Ingrid, geb. Koch, geboren am 16. 8. 1952, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 17. April 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4635 — 23. 11. 1990: Stabel, Wolfgang, geboren am 10. 5. 1945, Wiesbaden; Stabel, Susanne, geb. Bochenek, geboren am 10. 4. 1963, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 7. September 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 4. 12. 1990
Amtsgericht, Abt. 22

Vereinsregister

4702

VR 537 — Neueintragung — 26. 11. 1990: Wanderclub Schwarz, 6325 Grebenauschwarz.

6320 Alsfeld, 26. 11. 1990 **Amtsgericht**

4703

VR 267 — Neueintragung — 29. 11. 1990: Kommunales Kino Arolsen e. V., Arolsen.

3548 Arolsen, 29. 11. 1990 **Amtsgericht**

4704

6 VR 533 — Neueintragung — 20. 11. 1990: Deutscher Pfadfinderbund Mosaik Gau Meißner — Förderverein —, Eschwege.

3440 Eschwege, 23. 11. 1990 **Amtsgericht**

4705

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 9643 — 2. 11. 1990: SQUASH-CLUB-90-RIEDERWALD.

73 VR 9645 — 2. 11. 1990: Versehrten-sportgemeinschaft Eschborn/Ts. (VSG Eschborn).

73 VR 9646 — 6. 11. 1990: Verein gegen Rechtsmißbrauch.

73 VR 9647 — 9. 11. 1990: GESELLSCHAFT FÜR INTERKULTURELLE BILDUNG, BEGEGNUNG UND SUPERVISION.

73 VR 9649 — 12. 11. 1990: Fachverband ETHIK.

73 VR 9650 — 13. 11. 1990: D-DK Deutsch-Dänischer Kulturverein Rhein-Main.

73 VR 9651 — 14. 11. 1990: Vereinigung der freiberuflich unterrichtenden Porzellan- und Glasmaler.

73 VR 9652 — 14. 11. 1990: Bowling-Sport-Verein 1990 Oberrad.

73 VR 9653 — 16. 11. 1990: Gesellschaft von Freunden und Förderern der Universität Vilnius.

73 VR 9654 — 16. 11. 1990: Hilfe für Kinder aus Tschernobyl.

73 VR 9655 — 16. 11. 1990: Qi Dao.

73 VR 9656 — 16. 11. 1990: Mainhattan Snowboarders.

73 VR 9657 — 19. 11. 1990: Jugoslawisch-Deutsche medizinische Gesellschaft.

73 VR 9658 — 20. 11. 1990: Boulevereinigung Ali Baba Rhein-Main 1990.

73 VR 9659 — 20. 11. 1990: Verein zur Erforschung der Geistesgeschichte in Deutschland nach Hitler 1945—1950.

73 VR 9660 — 20. 11. 1990: „MÜZE“ FRAUEN- UND MÜTTERZENTRUM ZEILSHEIM.

73 VR 9661 — 20. 11. 1990: Fan-Projekt Frankfurt am Main.

73 VR 9662 — 23. 11. 1990: Verein der Freunde und Förderer der Französischen Bulldoggen.

73 VR 9663 — 28. 11. 1990: Baumeisterliche Vereinigung Frankfurt am Main.

73 VR 9664 — 28. 11. 1990: Deutsche Dang Fu-Do Verband.

73 VR 9665 — 30. 11. 1990: Die Eichhörnchen.

73 VR 9666 — 29. 11. 1990: Gesellschaft für Klinische Pharmakologie.

73 VR 9667 — 30. 11. 1990: Arbeitsgemeinschaft Landwirtschaft — Obstbau Kriftel —

6000 Frankfurt am Main, 3. 12. 1990

Amtsgericht, Abt. 73

4706

VR 391 — Neueintragung — 28. 11. 1990: Deutscher Teckelclub von 1888 Gruppe Eder-Schwalm, Wabern.

3580 Fritzlar, 28. 11. 1990 Amtsgerecht

4707

5 VR 1015 — Neueintragung — 3. 12. 1990: Schönstattwerk Fulda in Dietershausen.

6400 Fulda, 3. 12. 1990 Amtsgerecht

4708

Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau

6 VR 860 — 29. 11. 1990: Lauf- und Radsportverein Geinsheim e. V., Geinsheim.

6 VR 861 — 30. 11. 1990: Fastnachtaktive Ginsheim e. V., Ginsheim.

6 VR 862 — 30. 11. 1990: Vogelzucht Verein Ried 1990 e. V., Astheim.

6080 Groß-Gerau, 30. 11. 1990 Amtsgerecht

4709

6 VR 863 — Neueintragung — 4. 12. 1990: Crumschter gegen Sondermüllverbrennungsanlage Biebesheim e. V., Biebesheim.

6080 Groß-Gerau, 4. 12. 1990 Amtsgerecht

4710

41 VR 1247 — Neueintragung — 30. 11. 1990: Radiofreunde Hanau e. V., Hanau.

6450 Hanau, 30. 11. 1990

Amtsgericht, Abt. 41

4711

VR 468 — Neueintragung — 28. 11. 1990: Christliches Lebenshaus, Sitz: 6348 Herbhorn.

6348 Herbhorn, 28. 11. 1990 Amtsgerecht

4712

VR 469 — Neueintragung — 29. 11. 1990: Kleintierzuchtverein Sinn 1904, Sitz: 6349 Sinn.

6348 Herbhorn, 29. 11. 1990 Amtsgerecht

4713

1 VR 321 — Neueintragung — 23. 11. 1990: Pool Billard Verein Korbach 1990 e. V. in Korbach.

3540 Korbach, 23. 11. 1990 Amtsgerecht

4714

VR 342 — Neueintragung — 16. 11. 1990: Gesangverein „Germania“ Stockhausen. Sitz: 6422 Herbstein-Stockhausen.

6420 Lauterbach (Hessen), 16. 11. 1990

Amtsgericht

4715

VR 1526 — Neueintragung — 29. 11. 1990: Förderung der Kardiologie (kurz: VFDK), Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 29. 11. 1990 Amtsgerecht

4716

VR 397 — Neueintragung — 4. 12. 1990: Freiwillige Feuerwehr Züntersbach in 6492 Sinntal-Züntersbach.

6490 Schlichtern, 4. 12. 1990 Amtsgerecht

4717

VR 553 — Neueintragung — 29. 11. 1990: Förderverein Golfclub Mainhausen in Mainhausen.

6453 Seligenstadt, 29. 11. 1990 Amtsgerecht

4718

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

VR 2703 — 19. 10. 1990: GRUNDWASSER — Verein zur Prävention gegen sexuelle Gewalt und zur Weiterbildung für Mädchen und Frauen —, Wiesbaden.

VR 2704 — 1. 11. 1990: „Frischluff“ — Hessen, Wiesbaden.

VR 2705 — 1. 11. 1990: Hobby + Freizeit 90 Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 2706 — 5. 11. 1990: LOGO, Wiesbaden.

VR 2707 — 12. 11. 1990: selbst. Vers.-Kaufleute der DBV Versicherungen Partner der Commerzbank, Wiesbaden.

VR 2708 — 16. 11. 1990: Verein zur Förderung der Deutsch-/Türkischen Wirtschaftsbeziehungen, Wiesbaden.

VR 2709 — 16. 11. 1990: EDV-HILFE, Wiesbaden.

VR 2710 — 22. 11. 1990: Verein für Freizeitsport Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 2711 — 4. 12. 1990: Christliches Zentrum Wiesbaden, Wiesbaden.

Entziehung der Rechtsfähigkeit

VR 1990 — 31. 10. 1990: Interessengemeinschaft für Selbsterfahrung und Gruppendynamik, Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 4. 12. 1990

Amtsgericht, Abt. 22

Liquidationen

4719

Die ALPHONSE J. STEPHANI STIFTUNG mit Sitz in Frankfurt am Main wurde durch Bescheid des Regierungspräsidiums

Darmstadt vom 9. November 1990 aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

6000 Frankfurt am Main, 30. 11. 1990

Die Liquidatoren
Dr. Olav Klein
Ernst Neubronner
Ottmar Franz
H. Gerold
Otto Humbert
Manfred Sutter

4720

Auflösung des Verein ehemaliger Korbacher Mittelschüler e. V.

Der Verein ehemaliger Korbacher Mittelschüler e. V. ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31. Dezember 1991 bei einem der unterzeichneten Liquidatoren anzumelden.

Harald Rittinghaus, Magdeburger Straße 10, Korbach,

Ulrich May, Quellenstraße 10, Korbach-Nieder Ense.

3540 Korbach, 26. 11. 1990 Die Liquidatoren

Vergleiche – Konkurse

4721

N 31/88 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Hannelore Jutta Westbrock geb. Janisch, 6315 Mücke/Nieder-Ohmen, wird auf Antrag des Konkursverwalters eine Gläubigerversammlung auf

Mittwoch, den 9. Januar 1991, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 17, berufen.

Tagesordnung:

a) Fortführung oder Schließung des Geschäftsbetriebes der Gemeinschuldnerin,
b) Antrag der Gemeinschuldnerin vom 1. November 1990 auf Erhalt einer Weichnachtszuwendung.

6320 Alsfeld, 4. 12. 1990 Amtsgerecht

4722

3 N 28/90: Über das Vermögen des Ingolf Helmut Karl Steinicke, Inhaber der Firma Ingolf Steinicke Werkzeugbau, Büdingen, wohnhaft in 6477 Limeshain-Himbach, Am Steinchen 26, ist am Donnerstag, dem 29. November 1990, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuß, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. Januar 1991. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Vor dem Amtsgericht Büdingen, Raum 8, Sitzungssaal, 1. Stock, Gerichtsgebäude Schloßgasse 22, werden folgende Termine abgehalten:

7. Januar 1991, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

18. Februar 1991, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung

verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Dezember 1990 anzuzeigen.

6470 Büdingen, 29. 11. 1990 **Amtsgericht**

4723

61 N 10/89: — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **HBV Handwerksereinkauf Bauhandels- und Verwaltungs-GmbH, Rügnerstraße 56, 6102 Pfungstadt**, vertreten durch den Geschäftsführer **Adolf Schnittpahn**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 10. Januar 1991, 10.00 Uhr, Zimmer 212, im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15.

6100 Darmstadt, 26. 11. 1990 **Amtsgericht**

4724

3 N 48/90: Über das Vermögen der **Firma Fliesenhandel und Verlegebetrieb M. Braun, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Im Schöll 27, 6115 Münster**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin **Mechthild Maria Braun geb. Kreher**, kaufm. Angestellte, wohnhaft daselbst, ist am 3. Dezember 1990, 10.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Kurt Lautenbach**, Arndtstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 0 69 / 74 90 61, Telefax 0 69 / 74 54 83.

Anmeldefrist bis zum 15. Januar 1991, offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 15. Januar 1991.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, 1. Stock, Saal 117.

1. am 16. Januar 1991, 14.00 Uhr, zur Beschlufassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 86, 132, 134, 137 und 204 KO,

2. am 30. Januar 1991, 14.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur evtl. Beschlufassung nach § 204 KO sowie zur evtl. Beschlufassung bzgl. der Schlußrechnung des Konkursverwalters.

6110 Dieburg, 3. 12. 1990 **Amtsgericht**

4725

5 N 7/90: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma VENIRA Industrie- und Verwaltungs-GmbH in Eschenburg-Wissenbach** ist gemäß § 204 KO eingestellt.

6340 Dillenburg, 28. 11. 1990 **Amtsgericht**

4726

5 N 36/90 — **Beschluß:** Über den Nachlaß des am 15. 9. 1990 in Haiger verstorbenen, zuletzt in Haiger wohnhaft gewesenen **Klaus Giese**, geboren am 3. 4. 1968 in **Hüttental**, wird heute, am 28. November 1990, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist und der Vormund der Erbin einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Peter Reh**, Kornmarkt 18, 6348 Herbörn.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis zum 4. Januar 1991.

Es wird zur Beschlufassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den

11. Januar 1991, 10.00 Uhr, im Amtsgericht in Dillenburg, Erdgeschoß, Saal 18, Termin anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an dem Nachlaß verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 28. Dezember 1990 anzuzeigen.

6340 Dillenburg, 28. 11. 1990 **Amtsgericht**

4727

81 N 382/90 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Peter Bernhard Hofmann**, verstorben am 15. 2. 1990, zuletzt wohnhaft gewesen **Niederbornstraße 2, 6000 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

21. Januar 1991, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 105, Gebäude D, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 2 630,— DM,
b) Auslagen: 12,91 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 7. 11. 1990 **Amtsgericht, Abt. 81**

4728

81 N 808/90: Über das Vermögen der **Firma Ökumenische Studienreisen-GmbH, Am Weckmarkt 8, 6000 Frankfurt am Main 1**, wird heute, am 22. November 1990, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Bernhard Hembach**, Stiftstraße 22, 6000 Frankfurt am Main 1, Telefon 0 69 / 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1991, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, 16. Januar 1991, 9.40 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, 13. Februar 1991, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 21.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Januar 1991 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 22. 11. 1990 **Amtsgericht, Abt. 81**

4729

81 N 318/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Anna-Margit Wolloner geb. Lenhart, Am Lehenweg 11, 6000 Frankfurt am Main 56**, Inhaberin der **Firma Weka-Numismatik Inh. Anna-Margit Wolloner, Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

20. Februar 1991, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 21, Gebäude D, EG.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 66 120,— DM,
b) Auslagen: 114,63 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 23. 11. 1990 **Amtsgericht, Abt. 81**

4730

81 N 808/90 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Ökumenische Studienreisen-GmbH, Am Weckmarkt 8, 6000 Frankfurt am Main 1**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Zugleich werden Postsperrung und offener Arrest aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 29. 11. 1990 **Amtsgericht, Abt. 81**

4731

3 N 43/90 (Amtsgericht Dieburg): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Elb-Schliff GmbH Flach- und Spezialschleifmaschinen, 6113 Babenhausen**, hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse derzeit nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und daher Massekosten und Masseschulden in der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungsmaßnahmen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig. Die Massegläubiger werden aufgefordert, zur Wahrung ihrer Rechte ihre Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Konkursverwalter schriftlich geltend zu machen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

6000 Frankfurt am Main, 29. 11. 1990

Der Konkursverwalter
Kurt Lautenbach
Rechtsanwalt

4732

81 N 318/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Anna Margit Wolloner, Inhaberin der Firma Weka Numismatik, Am Lehenweg 11, 6000 Frankfurt am Main 56**, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 6 751 199,22 DM. Es ist ein Massebestand von 224 361,74 DM vorhanden, aus dem aber noch Masseforderungen zu begleichen sind.

6000 Frankfurt am Main, 3. 12. 1990

Der Konkursverwalter
Hembach
Rechtsanwalt

4733

1 N 9/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma F. W. Herrmann GmbH & Co. KG, 6367 Karben, Mühlgasse 40**, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 2 100 101,14 DM, davon sind noch die bisher nicht erhobenen Gerichtskosten sowie das Verwaltungshonorar in Abzug zu bringen.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Gläubiger in Höhe von 1 163 017,28 DM und nichtbevorrechtigte Gläubiger in Höhe von 1 205,28 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle der Konkursabteilung beim Amtsgericht Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, 6368 Bad Vilbel, Az. 1 N 9/87, aus.

6000 Frankfurt am Main, 4. 12. 1990

Der Konkursverwalter
gez. Schultz
Rechtsanwalt

4734

N 54/90: Über das Vermögen der **Firma Kappes GmbH, Florstadt**, vertreten durch den Geschäftsführer **Friedel Kappes**, Siedlungsstraße 15, Florstadt, ist am Freitag, dem 30. November 1990, 10.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Bernd Reuß**, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind bis zum 31. Dezember 1990 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist am

Donnerstag, 10. Januar 1991, 14.15 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

Donnerstag, 24. Januar 1991, 14.15 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 28.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 31. Dezember 1990 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 30. 11. 1990

Amtsgericht

4735

42 N 54/82 — **Beschluß:** In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Johannes Saring GmbH u. Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Saring Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Johannes Saring, Reiskirchen, wird das am 1. September 1982 eröffnete Anschlußkonkursverfahren mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 206 465,76 DM, seine Auslagen sind auf 14 590,52 DM festgesetzt.

6300 Gießen, 27. 11. 1990

Amtsgericht

4736

24 N 22/89 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Werft Gustavsborg GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Volker Obermark und Folkert Kampmann, Am Mainufer 18, 6095 Ginsheim-Gustavsborg, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 7. Januar 1991, 14.00 Uhr, Raum 151, I. Stock, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13.

6080 Groß-Gerau, 28. 11. 1990

Amtsgericht

4737

24 N 15/90: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Freudenberg GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Christian Freudenberg, Dieselstraße 2, 6082 Mörfelden-Walldorf, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf:

Montag, 7. Januar 1991, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 179.

6080 Groß-Gerau, 29. 11. 1990

Amtsgericht

4738

24 N 22/89 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Werft Gustavsborg GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Volker Obermark und Folkert Kampmann, Am Mainufer 18, 6095 Ginsheim-Gustavsborg, wird Schlußtermin

zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Anhörung der Gläubiger über die festzusetzenden Auslagen und Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder bestimmt auf

Montag, 28. Januar 1991, 9.30 Uhr, Raum 151, I. Stock, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

70 139,94 DM Vergütung (inkl. Mehrwertsteuer ausgleich),

93,75 DM bare Auslagen.

6080 Groß-Gerau, 28. 11. 1990

Amtsgericht

4739

42 N 92/90: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 29. 12. 1988 verstorbenen Versicherungskaufmanns Henry Tschapek, zuletzt wohnhaft gewesen Schillerplatz 2, 6450 Hanau 8, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) Hanau (Az. 42 N 92/90) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 5 213,27 DM. Es ist ein Massebestand von 383,67 DM verfügbar.

6450 Hanau, 3. 12. 1990

Der Konkursverwalter
Walter Schmidt

4740

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Geibel Hoch- und Tiefbau GmbH, vor dem Amtsgericht Hanau, Aktenzeichen 42 N 172/83, stellt der Konkursverwalter Massearmut fest. Die Masseschulden im Sinne des § 950 Abs. 1 Nr. 3 KO können nur mit einer Quote von 86% beglichen werden. Die Massegläubiger gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 4 und § 58 Nr. 3 KO fallen aus.

6450 Hanau, 4. 12. 1990

Der Konkursverwalter
Kloz
Rechtsanwalt

4741

1 N 3/90: Das Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen der Frau Frieda Jäger, verstorben am 8. 11. 1989, 3540 Korbach, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind 250,— DM als Vergütung des Konkursverwalters (einschließlich Auslagen und Mehrwertsteuer).

3540 Korbach, 28. 11. 1990

Amtsgericht

4742

N 63/90 — **Beschluß:** I. In dem Konkursantragsverfahren der Firma Jakoby Systemhaus GmbH, Max-Planck-Straße 30, 6806 Viernheim, vertreten durch den Geschäftsführer René Jakoby, Hauptstraße 210, 6900 Heidelberg, wird zur Sicherung der Masse die Sequestration des Geschäftsbetriebes sowie der sonstigen Vermögensmasse des Schuldners angeordnet.

II. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Peter Depré, O 4, 13—16, 6800 Mannheim 1, bestellt.

III. Zugleich wird heute, um 15.00 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6840 Lampertheim, 27. 11. 1990

Amtsgericht

4743

N 15/90 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren Firma Renovatherm Sanitär GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Roland Ofenloch, Gärtneriedlung 12, 6842

Bürstadt, wird ein besonderer Prüfungstermin bestimmt auf

Freitag, den 18. Januar 1991, 14.00 Uhr, Saal 10, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lampertheim.

6840 Lampertheim, 29. 11. 1990

Amtsgericht

4744

7 N 85/89: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Creation Anamur Textilhandels Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Otto-Hahn-Straße 14, 6072 Dreieich, vertreten durch den Geschäftsführer Kemal Aslan, Offenbacher Landstraße 330, 6000 Frankfurt am Main 70, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 1 712,— DM, seine Auslagen sind auf 228,— DM festgesetzt (jeweils inkl. MwSt.).

6070 Langen, 27. 11. 1990

Amtsgericht

4745

7 N 59/90: Über das Vermögen der Wegener GmbH, Am Entenweiher 7, 6074 Rödermark, Geschäftsführer Bärbel Wegener geb. Brozy, geb. 19. 12. 1942, wohnhaft Werrastraße 1—3, 6054 Rodgau, ist am 28. November 1990, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Rechtspfleger Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 6100 Darmstadt, Tel. 0 61 51 / 6 09 70.

Konkursforderungen sind bis 10. Februar 1990, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder der Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

15. Januar 1991, 10.00 Uhr; Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

12. März 1991, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Februar 1990 anzeigen.

6070 Langen, 28. 11. 1990

Amtsgericht

4746

62 N 150/90 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 18. 6. 1990 verstorbenen Adolf Völker, zuletzt wohnhaft 6200 Wiesbaden, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 22. 11. 1990

Amtsgericht, Abt. 62

4747

62 N 106/90: In dem Konkursantragsverfahren betreffend Firma Da-Fa Bedachungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Flachstraße 11, 6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Kerstin Waltraud Göbel, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen. Das am 27. Juni 1990 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

6200 Wiesbaden, 26. 11. 1990

Amtsgericht, Abt. 62

4748

62 N 133/90: Konkursantragsverfahren betr. Erik Pfaff, Dotzheimer Straße 62, 6200 Wiesbaden.

Infolge Antragsrücknahme ist das am 17. September 1990 verfügte Veräußerungsverbot aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

6200 Wiesbaden, 23. 11. 1990

Amtsgericht, Abt. 62

4749

62 N 54/90 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß **Walter Viehmann, Rambacher Straße 22, 6200 Wiesbaden-Sonnenberg**, ist mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 22. 11. 1990

Amtsgericht, Abt. 62

4750

62 N 191/90: Über den Nachlaß der am 14. 10. 1990 in Wiesbaden verstorbenen **Gretel Luise Frimmel, zuletzt wohnhaft Am Simmler 48, 6200 Wiesbaden**, wird heute, 27. November 1990, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rolf-Rainer Barenberg, Adelheidstraße 56, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 5. Januar 1991. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Januar 1991.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Freitag, dem 18. Januar 1991, 11.00 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5).

6200 Wiesbaden, 27. 11. 1990

Amtsgericht, Abt. 62

4751

62 N 121/90: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Anton Jakob Fischer, Inhaber der Firma Jakob Hartmann Erben, Inhaber Jakob Fischer, Ludwig-Wolker-Straße 7, 6503 Mainz-Kastel**, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen.

Das am 31. Juli 1990 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

6200 Wiesbaden, 30. 11. 1990

Amtsgericht, Abt. 62

4752

62 N 211/88 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 20. 6. 1988 verstorbenen **Ruth von Born, zuletzt wohnhaft Idsteiner Straße 111, 6200 Wiesbaden**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 30. 11. 1990

Amtsgericht, Abt. 62

4753

62 N 143/90: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Firma Ralph Gierling, Gebäudereinigung und Gartenpflege GmbH, Blücherstraße 44, 6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Ralph Rüdiger Gierling**, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen. Das am 22. August 1990 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

6200 Wiesbaden, 30. 11. 1990

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffor-

dert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4754

3 K 28/90: Das im Wohnungsgrundbuch von Arolsen, Band 98, Blatt 2951, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in einem 1/5 (Ein Fünftel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 15/7, Hof- und Gebäudefläche, Helenenpark 11, 12, 13, 14, 15, Größe 8,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Reihenhaus Helenenpark Nr. 12 (Aufteilungsplan Nr. 402) und dem alleinigen Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 402 bezeichneten Garten,

soll am Mittwoch, dem 13. Februar 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümerin am 6. 6. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks): **Margit Wickert geb. Krusche.**

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

215 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 3., 12. 1990

Amtsgericht

4755

4 K 9/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Hahn, Band 69, Blatt 2015: 170.6/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Hahn, Flur 7, Nr. 118/1, Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße 32, Größe 40,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. EG/C des Aufteilungsplanes,

soll am Freitag, dem 1. März 1991, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 2. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Thoms, 2000 Hamburg 60.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

122 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 27. 11. 1990

Amtsgericht

4756

4 K 13/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederglabach, Band 19, Blatt 547,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Nr. 21, Ackerland, Hahlköpfel,

soll am Freitag, dem 8. März 1991, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Am Kurpark 12, gemäß §§ 126 KO, 172 ZVG versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 3. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Gerd-Helmut Golsch in Frankfurt am Main-Höchst (verstorben).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 1 119,20 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 29. 11. 1990

Amtsgericht

4757

8 K 43/88: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1520, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1: 65 982/1 000 000 (fünfundsechzigtausendneuhundertzweiundachtzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Nr. 92/54, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung, 1. Obergeschoß links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1519, Blatt 1521 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 26. Februar 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks): **Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co Karben in Konkurs, AG Bad Vilbel, Az. 1 N 53/87.**

Beschlagnahme: 9. Dezember 1988.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

125 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 22. 11. 1990

Amtsgericht

6368 Bad Vilbel, 22. 11. 1990

Amtsgericht

4758

8 K 44/88: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1521, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1: 52 012/1 000 000 (zweiundfünfzigtausendzweiundzwanzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Nr. 92/54, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung, 1. Obergeschoß Mitte links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen

(eingetragen in Blatt 1516 bis 1520, Blatt 1522 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 26. Februar 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co Karben in Konkurs, AG Bad Vilbel, Az. 1 N 53/87.

Beschlagnahme: 9. Dezember 1988.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

101 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 22. 11. 1990 **Amtsgericht**

4759

8 K 24/90: Die im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Bad Vilbel, Band 237, Blatt 8993, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 2, Flurstück 689, Landwirtschaftsfläche, Ritterstraße, Größe 0,77 Ar,

lfd. Nr. 2, Bad Vilbel, Flur 2, Flurstück 690, Gebäude- und Freifläche, Ritterstraße 8, Größe 1,32 Ar,

sollen am Dienstag, dem 5. März 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 5. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schikora, Sybille, geb. Fröhlich, Bad Vilbel,

Hinkel, Beate, geb. Jörg, Bad Vilbel, — je zur Hälfte —.

Beschlagnahmedatum: 29. Mai 1990.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 257 900,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 442 100,— DM,

insgesamt: 700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 14. 11./29. 11. 1990

Amtsgericht

4760

8 K 32/90: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Burg-Gräfenrode, Band 20, Blatt 689, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Burg-Gräfenrode, Flur 2, Flurstück 6/7, Ackerland, Das Hinterfeld, Größe 50,01 Ar,

soll am Freitag, dem 8. März 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 9. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Irmgard Anna Gebhardt geb. Jachmann (geb. 2. 8. 1922),

b) Wilma Marie Anne Otto geb. Gebhardt (geb. 8. 8. 1951),

zu a) und b) — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

22 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 26. 11. 1990 **Amtsgericht**

4761

4 K 25/85: Der im Grundbuch von Weidenhausen, Band 52, Blatt 1768, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weidenhausen, Flur 8, Flurstück 46, Gebäude- und Freifläche, Am Haumbach, Größe 8,55 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Februar 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bamberger, Willi, Kraftfahrer, geboren am 14. Januar 1949, Gladenbach-Weidenhausen, Am Haumbach 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

173 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 30. 11. 1990 **Amtsgericht**

4762

K 13/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Braunfels, Band 76, Blatt 1324,

lfd. Nr. 4, Flur 23, Flurstück 15, Gebäude- und Freifläche, Nassauer Straße 18, Größe 3,28 Ar,

Flur 23, Flurstück 16, Gebäude- und Freifläche, Untergasse 1, Größe 1,14 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Februar 1991, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 5. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Schwenk, geboren am 18. 2. 1945, Ablar,

Erika Schwenk geb. Reubig, geboren am 9. 10. 1935, Braunfels, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

371 745,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 20. 11. 1990

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

4763

K 20/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Burgsolms, Band 107, Blatt 1976,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 9, Gebäude- und Freifläche, Kegelbahnstraße 12, Größe 3,89 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Januar 1991, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 9. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elke Pecha, geboren am 4. 1. 1960, in Honenahr, jetzt: Solms.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

172 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 20. 11. 1990

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

4764

K 5/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Burgsolms, Band 134, Blatt 2764,

lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 123, Freifläche, jetzt: Gebäude- und Freifläche, Burgsolmsstraße 32, Größe 6,78 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. Februar 1991, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 3. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Ludwig Fey, geboren am 25. 6. 1949,

Ingeborg Renate Schreil-Fey geb. Schreil, geboren am 3. 8. 1949, Solms, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

452 240,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 26. 11. 1990

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

4765

61 K 138/89: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 309, Blatt 11 875, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 18, Flurstück 53/4, Hof- und Gebäudefläche, Artilleriestraße 8, Größe 1,82 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur 18, Flurstück 53/5, Gartenland, daselbst, Größe 0,43 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Darmstadt, Flur 18, Flurstück 53/3, Gartenland, daselbst, Größe 0,24 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 6. März 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 11. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kurt Paul Hermann Schreiber, Darmstadt,

b) Petra Maria Braun geb. Schreiber, Darmstadt,

c) Kurt Thomas Schreiber, Darmstadt, — zu a) bis c) in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 587 550,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 15 050,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 8 400,— DM,

insgesamt auf 611 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 27. 11. 1990 **Amtsgericht**

4766

61 K 49/89: Das im Erbbaugrundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 326, Blatt 12 372, eingetragene Erbbaurecht,

lfd. Nr. 1, eingetragen auf dem im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 261, Blatt 10 422, unter lfd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück,

Gemarkung Darmstadt, Flur 49, Flurstück

340, Hof- und Gebäudefläche, Am Kaiser-schlag 24, Größe 2,45 Ar,
in Abt. II, Nr. 5, für die Dauer von 99 Jah-ren seit dem 1. Juni 1952,

soll am Donnerstag, dem 14. Februar 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhe-bung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 11. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wilhelm Heinrich Spieß, Darmstadt,
b) dessen Ehefrau Anna, geb. Gersten-mayer, daselbst, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 29. 11. 1990 Amtsgericht

4767

61 K 22/90: Der im WE-Grundbuch von Braunschardt, Band 59, Blatt 2567, eingetra-gene Grundstücksmiteigentumsanteil,

lfd. Nr. 1: 88,95/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brauns-hardt, Flur 3, Flurstück 19/6, Hof- und Ge-bäudefläche, Rappmühlstraße 58 A, 58 B, Größe 11,96 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, an der Garage und an dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8; bezüglich eines Kfz-Abstellplatzes ist eine Sondernutzungsregelung getroffen;

soll am Dienstag, dem 5. März 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvoll-streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heidmarie Dickten in Grünberg.
Der Wert des Grundstücksmiteigentums-anteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festge-setzt auf

186 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 4. 12. 1990 Amtsgericht

4768

3 K 7/90: Der im Grundbuch von Ueberau, Blatt 1974, eingetragene Grundbesitz, halber Anteil an Grundstück Ueberau, Flur 1, Flur-stück 643, Gebäude- und Freifläche, Am Schützenrain, Größe 3,07 Ar,

soll am Montag, dem 4. März 1991, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsge-bäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Richard Waldemar Bondel, Reinheim.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

140 000,— DM für den halben Anteil.
Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 22. 11. 1990 Amtsgericht

4769

3 K 11/90: Der im Grundbuch von Die-burg, Band 139, Blatt 5956, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Dieburg, Flur 3, Flurstück 13, Hof- und Gebäudefläche, Außerhalb 3, die Mörmühle, Größe 12,89 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Februar 1991, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichts-gebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-den.

Eingetragener Eigentümer am 15. 3. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Franz Dietrich Manfred Reiß, Fuhrunter-nemer, Dieburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

478 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 20. 11. 1990 Amtsgericht

4770

3 K 24/90: Der im Grundbuch von Heu-bach, Band 41, Blatt 1807, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Heubach, Flur 1, Flurstück 163, Gebäude- und Freifläche, Forsthausstraße 10, Größe 3,40 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. März 1991, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichts-gebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-den.

Eingetragener Eigentümer am 6. 6. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Roland Seib, Groß-Umstadt/Heubach.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 28. 11. 1990 Amtsgericht

4771

8 K 28/90: Das im Grundbuch von Dillen-burg, Band 121, Blatt 3996, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 158/64, Hof- und Gebäudefläche, Größe 3,00 Ar, Gartenland, Nanzenbacher Straße 6, Größe 3,45 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. März 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wil-helmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 8. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gail, Christoph, geb. 24. 6. 1959, 6340 Dil-lenburg 1, Nanzenbacher Weg 6.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 7, Flurstück 158/64 auf

200 417,75 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 23. 11. 1990 Amtsgericht

4772

8 K 20/89: Das im Grundbuch von Nieder-robach, Band 18, Blatt 649, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 8, Flur 16, Flurstück 106, Hof- und Gebäudefläche, auf dem Högeldorn, Größe 8,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Februar 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-den.

Eingetragene Eigentümer am 28. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hugo Wellert und Martha, geb. Losert, Am Högeldorn 11, 6342 Haiger-Nie-derrobach, — je zur Hälfte —

Durch Beschluß vom 14. Februar 1990 ist der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG ver-sagt worden. Auf die Rechtsfolgen des § 85 a Abs. 2 Satz 2 ZVG wird verwiesen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 16, Flurstück 106 auf 334 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 20. 11. 1990 Amtsgericht

4773

3 K 54/90: Das im Grundbuch von Röhrda, Band 29, Blatt 945, eingetragene Grund-stück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Röhrda, Flur 4, Flurstück 31, Gebäude- und Freifläche, Langehof 10, Größe 5,98 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Januar 1991, 8.00 Uhr, Rum 121, I. Stock, im Gerichtsge-bäude Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-den.

Eingetragener Eigentümer am 23. 8. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Willi Krapf, Ringgau-Röhrda.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 3. 12. 1990 Amtsgericht

4774

3 K 52/90: Das im Wohnungsgrundbuch von Wanfried, Band 102, Blatt 3509, einge-tragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 328/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wanfried, Flur 25, Flurstück 58/38, Hof- und Gebäudeflä-che, Eichenweg 1, Größe 8,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Auf-teilungsplan bezeichnet mit A,

soll am Mittwoch, dem 30. Januar 1991, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichts-gebäude Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-den.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 10. 8. 1990 (Tag der Eintragung des Versteige-rungsvermerks):

a) Karl Reimuth,
b) Ingeborg Reimuth geb. Bruns, beide Wanfried, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 3. 12. 1990 Amtsgericht

4775

2 K 48/88: Folgender Grundbesitz, einge-tragen im Grundbuch von Allendorf/Hardt-berg, Band 9, Blatt 225,

Gemarkung Allendorf, Flur 7, Flurstück 26/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Wäldchen 7, Größe 8,66 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Februar 1991, um 14.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Ge-richtsgebäude Geismar Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstrek-kung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 12. 1988

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Krah, Heinz, geboren am 25. 12. 1938,
Krah, geb. Glöser, Anita, geboren am 6. 4. 1940, — je zur Hälfte —
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
227 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 20. 11. 1990
Amtsgericht

4776

84 K 28/89: Die im Grundbuch-Bezirk Griesheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 115, Blatt 3136, eingetragenen Grundstücke,
Ifd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 15, Flurstück 135/10, Hof- und Gebäudefläche, Lärchenstraße 27, Größe 3,42 Ar,
Ifd. Nr. 2, Gemarkung Griesheim, Flur 15, Flurstück 134/2, Hof- und Gebäudefläche, Lärchenstraße 27, Größe 0,01 Ar,
Ifd. Nr. 3, Gemarkung Griesheim, Flur 15, Flurstück 135/1, Hof- und Gebäudefläche, Lärchenstraße 27, Größe 3,70 Ar,
sollen am Dienstag, dem 19. März 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 2. 1989/25. 7. 1990 (Versteigerungsvermerke):
Josef Schmidt in Frankfurt am Main 80.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Grundstück Ifd. Nr. 1 auf 302 600,— DM,
Grundstück Ifd. Nr. 2 auf 500,— DM,
Grundstück Ifd. Nr. 3 auf 327 400,— DM,
insgesamt: 630 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 11. 1990
Amtsgericht, Abt. 84

4777

84 K 8/90: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 22 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 69, Blatt 2223, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1, bestehend aus 2 890/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 336, Flurstück 194/95, Gebäude- und Freifläche, Rothschildallee 21, Größe 2,81 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragene Blatt 2219 bis 2222) und teilweise in der Veräußerung,

soll am Dienstag, dem 5. März 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 1. 1990 (Versteigerungsvermerk):

Lambert Schneider in 6108 Weiterstadt.
Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
416 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 11. 1990
Amtsgericht, Abt. 84

4778

84 K 94/89: Das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band

211, Blatt 6916, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1: 262,13/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 283/18, Gebäude- und Freifläche, Mailänder Straße 3—23, Größe 233,35 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 237 — Haus 9 — des Aufteilungsplans und

das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 221, Blatt 7198, eingetragene Teileigentum,

Ifd. Nr. 1: 6,15/100 000 Miteigentumsanteil am selben Grundstück,
verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Einstellplatz Nr. 519 des Aufteilungsplans;

das jeweilige Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (insgesamt eingetragen Band 204—242, Blatt 6680—7831) und in der Veräußerung beschränkt;

sollen am Freitag, dem 22. März 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 6. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Herr Dr. Wolf Günther Jankowitz, Mailänder Straße 3, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum auf 270 000,— DM,
das Teileigentum auf 20 000,— DM,
insgesamt: 290 000,— DM.

Im ersten Versteigerungstermin am 9. März 1990 wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 11. 1990
Amtsgericht, Abt. 84

4779

84 K 183/89: Das im Wohnungsgrundbuch von Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 133, Blatt 3918, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 262/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 229 bezeichnet und das

im Teileigentumsgrundbuch von Eschborn, Band 140, Blatt 4141, eingetragene Teileigentum, bestehend aus 37,5/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. G 218 bezeichnet,

jeweils beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blätter 3701 bis 4145) und eine für gewisse Fälle geltende Veräußerungsbeschränkung,

sollen am Montag, dem 25. März 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 11. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Herr Dr. Friedrich Stelling, Dollendorfer Straße 8, 5300 Bonn 2.

Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum auf 110 200,— DM,
das Teileigentum auf 12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 29. 11. 1990
Amtsgericht, Abt. 84

das Wohnungseigentum auf 110 200,— DM,
das Teileigentum auf 12 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 29. 11. 1990
Amtsgericht, Abt. 84

4780

K 45/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wölfersheim, Band 64, Blatt 2693,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Wölfersheim, Flur 5, Flurstück 211/7, Gebäude- und Freifläche, Am Heiligenstock 4, Kfz-Halle mit Aufenthalts- und Büroraum, Größe 11,38 Ar,
soll am Donnerstag, dem 31. Januar 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Bernfried Weide, Kurstraße 29, 6350 Bad Nauheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
259 875,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 29. 11. 1990
Amtsgericht

6360 Friedberg (Hessen), 29. 11. 1990
Amtsgericht

4781

K 30/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Blofeld, Band 18, Blatt 743,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Blofeld, Flur 1, Flurstück 439, Hof- und Gebäudefläche, Schöne Aussicht 8, Größe 8,33 Ar,
soll am Freitag, dem 1. Februar 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 7. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Karl Friedrich Sauer und Ruth Sauer geb. Stein, Froschhausen, — je zur Hälfte —
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
470 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 30. 11. 1990
Amtsgericht

6360 Friedberg (Hessen), 30. 11. 1990
Amtsgericht

4782

K 61/87: Die im Grundbuch von Ungedanken, Band 21, Blatt 750, eingetragene Grundstück, Gemarkung Ungedanken,

Ifd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 37/4, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 0,93 Ar,
Ifd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 37/3, dto., Größe 0,23 Ar,
Ifd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 37/8, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 10, 8, 8 a, Größe 10,70 Ar,
Ifd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 37/5, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 0,43 Ar,
sollen am Freitag, dem 22. Februar 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 12. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Wolfgang Reiß, Fritzlar.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Ifd. Nr. 1 auf 2 325,— DM,
Ifd. Nr. 2 auf 575,— DM,

der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Ifd. Nr. 1 auf 2 325,— DM,
Ifd. Nr. 2 auf 575,— DM,

6360 Friedberg (Hessen), 30. 11. 1990
Amtsgericht

6360 Friedberg (Hessen), 30. 11. 1990
Amtsgericht

**Neukommentierung
des novellierten SchwbG
abgeschlossen**

WIEGAND Kommentar

zum

Schwerbehindertengesetz

Herausgegeben und bearbeitet von

Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts,
Loseblattausgabe (2 Bände), ca. 1200 Seiten, DM 128,-
ISBN 3-87124-013-3

Aktueller Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung mit vollständiger Kommentierung auf dem Stand des novellierten SchwbG vom 26. August 1986

Mit der jetzt ausgelieferten Ergänzungslieferung (Stand: Juni 1988) ist die Kommentierung des novellierten und neu gefaßten SchwbG vervollständigt. Die für die Praxis bedeutsamen Fragestellungen werden nach neuem Recht gezielt erläutert unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und Literatur, insbesondere auch zu Fragen

- der Festlegung des GdB und der Bemessung des Gesamt-GdB
- des neu geregelten Kündigungsschutzes
- der Erweiterung der Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung (nach altem Recht: Vertrauensmann der Schwerbehinderten)

Der Kommentar enthält weiter

- die Neufassung der Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988
- die Anhaltspunkte für die ärztliche Begutachtung Behinderter nach dem SchwbG (AHP)
- die Wahlordnung SchwbG vom 22. Juli 1975
- die Ausweisverordnung SchwbG i. d. F. vom 3. April 1984
- das Gesetz zur Erweiterung der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr vom 18. Juli 1985

Das auf dem neuesten Stand befindliche Werk wird so zu einem unentbehrlichen Ratgeber für alle mit dem SchwbG befaßten Richter, Rechtsanwälte und Prozeßbevollmächtigte sowie der Versorgungsverwaltung, den Personalbüros der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und der Verbände mit sozialpolitischer Zielsetzung.

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten.

So urteilt Wissenschaft und Fachpresse

... Die Besonderheit des Kommentars besteht ... darin, daß arbeits- und sozialrechtliche Aspekte gleichermaßen kenntnisreich verarbeitet und zueinander in Bezug gesetzt werden. Hierin liegt der über die bloße Handreichung für die Praxis hinausreichende Wert dieses Kommentars auch für die Wissenschaft.

... Alles in allem bietet der Kommentar dem mit dem Schwerbehindertenrecht befaßten Praktiker eine ebenso umfassende wie übersichtliche und vor allem zuverlässige Infor-

mation. Dem Wissenschaftler liefert er in der geglückten Zusammenschau arbeits- und sozialrechtlicher Perspektive interessante Hinweise für weiterführende Arbeit.

(Prof. Dr. Manfred Weiss, Frankfurt/M.)

... Dies macht den Kommentar auch für denjenigen Personenkreis zu einem wertvollen Helfer, der vorwiegend mit Auslegungsfragen befaßt ist oder mit Schwerpunkt im wissenschaftlichen Bereich arbeitet.

(DER BUNDESBANKBEAMTE)

Verlag Chmielorz GmbH

Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

lfd. Nr. 3 auf 581 000,— DM,
lfd. Nr. 4 auf 1 075,— DM.

Die Vorschriften über ein Mindestgebot kommen nicht mehr zur Anwendung, weil im Termin am 26. August/2. September 1988 der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 30. 11. 1990 **Amtsgericht**

4783

5 K 16/88: Das im Grundbuch von Eichenzell, Band 42, Blatt 1363, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eichenzell, Flur 3, Flurstück 47/18, Lieg.-B. 571, Hof- und Gebäudefläche, Fasaneriestraße 21, Größe 8,28 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. Februar 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 3. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Kfm. Horst Kram in Eichenzell.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 330 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 28. 11. 1990 **Amtsgericht**

4784

42 K 120/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Heuchelheim, Band 154, Blatt 6000,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Nr. 122/1, Gartenland vor der Heuchelheimer Mühl, Größe 6,90 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Nr. 115/3, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstraße 3, Größe 24,02 Ar, soll am Donnerstag, dem 28. Februar 1991, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 6. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Wilhelm Koschella, Kassel,
- b) Traute Koschella, Kassel,
- c) Dieter Koschella, Kassel,
- d) Jürgen Koschella, Kassel,
- e) Werner Hartwig, Frankfurt am Main,
- f) Hans-Jürgen Broel, Göttingen,
- g) Rudolf Berghaus, Bischofsgrün,
- h) Dr. Wolfgang Benkel, Zaire,
- i) Dietmar Dedecke, Niestetal,
- j) Ernst Düe, Niestetal,
- k) Johannes Dreisbach, Kassel,
- l) Hans-Joachim Eisele, Greding,
- m) Willi Eiermann, Vellmar,
- n) Dieter Engelke, Kassel,
- o) Johannes Friedrich, Habichtswald,
- p) Gernot Felzmann, Kassel,
- q) Dr. Herbert Götte, Kassel,
- r) Alfred Geidies, Kassel,
- s) Klaus-Peter Hedfeld, Frankfurt am Main,
- t) Dieter Immich, Vellmar,
- u) Werner Jordan, Kassel,
- v) Kurt Kieppe, Schwalmstadt,
- w) Karl-Heinz Ludwig, Vellmar,
- x) Robert Magis, Wolfhagen,
- y) Dr. Reinhard Martin, Immenhausen,
- z) Dr. Klaus Joachim Moritz, verstorben, zuletzt in Wolfhagen,
- aa) Arnold Theodor Müller, Cuxhagen,
- ab) Dr. Borislav Patie, Neuenthal,
- ac) Gudrun Reinheimer geb. Neurath, Griesheim,
- ad) Gerhard Siekmann, Bielefeld,
- ae) Anton Schmid, Kassel,
- af) Florian Schmidt, Bösdorf,
- ag) Erich Schaake, Kassel,

ah) Dr. Helmut Schumacher, Kassel,
aj) Waltraud Gail geb. Stocker, Herborn,
ak) Dr. Ruprecht Vondram, Düsseldorf,
al) Dr. Rolf Zeiger, Vellmar,
am) Michael Arend, Bad Homburg v. d. Höhe,
an) Edwin Sigl, Simbach,
ao) Dieter Koschella Beteiligungs-KG, Kassel,
— zu a) bis an) als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 5 auf 165 000,— DM,
lfd. Nr. 6 auf 2 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 23. 11. 1990 **Amtsgericht**

4785

42 K 11/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stangenrod, Band 11, Blatt 501,

a) lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 76/1, Hof- und Gebäudefläche, Rödernweg 15, Größe 19,21 Ar,

b) lfd. Nr. 3, Flur 4, Nr. 257, Hof- und Gebäudefläche, Rödernweg 39, Größe 8,29 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. Februar 1991, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 12. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Rudi und Monika Spamer, — in Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 446 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 3 auf 297 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 27. 11. 1990 **Amtsgericht**

4786

42 K 85/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Treis/Lumda, Band 60, Blatt 1939,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 123/2, Hof- und Gebäudefläche, Ostpreußenstraße 1, Größe 9,36 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. März 1991, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 8. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Martha Lenk geb. Spuck.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

409 160,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 3. 12. 1990 **Amtsgericht**

4787

42 K 56/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Gießen, Band 464, Blatt 17 052,

lfd. Nrn. 1, 2: 5,4887/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gießen, Flur 22, Nr. 61/1, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße 65, Größe 50,74 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einzimmerwohnung im 2. Obergeschoß nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan vom 17. November 1970 jeweils mit Nummer 2.14 bezeichnet;

die Benutzung der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bis 77 bezeichneten Kraftfahrzeugabstellplätze ist jetzt durch Vereinbarung geregelt;

soll am Donnerstag, dem 14. März 1991, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 7. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helga Gisela Troll.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

62 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 3. 12. 1990 **Amtsgericht**

4788

42 K 79/90: Folgender Grundbesitz (Teileigentum), eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 93, Blatt 3386,

BV Nr. 1: 22,727/1 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 201, Hof- und Gebäudefläche, Dresdener Straße, Größe 12,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Garage,

soll am Donnerstag, dem 14. Februar 1991, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 8. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Henner Bock, Eppstein/Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 000,— DM für BV Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 27. 11. 1990 **Amtsgericht, Abt. 42**

4789

42 K 80/90: Folgender Grundbesitz (Teileigentum), eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 93, Blatt 3387,

BV Nr. 1: 22,727/1 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 201, Hof- und Gebäudefläche, Dresdener Straße, Größe 12,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Garage,

soll am Donnerstag, dem 14. Februar 1991, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 8. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Henner Bock, Eppstein/Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 000,— DM für BV Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 27. 11. 1990 **Amtsgericht, Abt. 42**

4790

42 K 152/88, 42 K 153/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hochstadt, Band 63, Blatt 2488,

BV Nr. 4, Gemarkung Hochstadt, Flur 24, Flurstück 173, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Selzenborn, Größe 8,66 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. Januar 1991, 10.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 12. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Mayer, Norbert,

b) Mayer geb. Krimer, Katharina, beide in Maintal, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 700 000,— DM für BV Nr. 4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 29. 11. 1990

Amtsgericht, Abt. 42

4791

3 K 35, 38/90: Das im Grundbuch von Seilhofen, Gemarkung Seilhofen, Band 10, Blatt 350, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seilhofen, Flur 24, Flurstück 17/3, Gebäude- und Freifläche, Zum Sportplatz 11, Größe 16,24 Ar,

soll am Freitag, dem 1. März 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herbhorn, Westwaldstraße 16, Raum 120, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 8. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Johannes Dünker,

b) Elke Dünker geb. Lademann, beide wohnhaft Zum Sportplatz 11, 6349 Driedorf-Seilhofen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

335 000,— DM;

für jede Miteigentumshälfte auf

167 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 22. 11. 1990

Amtsgericht

4792

K 33/90: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Veckerhagen, Band 85, Blatt 2161,

Gemarkung Veckerhagen, Flur 19, Flurstück 59/2, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 3, Größe 7,24 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Februar 1991, 10.00 Uhr, Raum 24, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 9. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Rohde, Horst,

b) Rohde geb. Rosenthal, Christa, Reinhardshagen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

347 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 23. 11. 1990

Amtsgericht

4793

64 K 99/90: Das Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 416, Blatt 10 571, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 656/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 24/4, Hof- und Gebäudefläche, Ysenburgstraße 58 und 60, Größe 10,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 14, K 14 bezeichneten Wohnung mit zwei Kellerräumen;

der Miteigentumsanteil ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte; Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter); Ausnahmen: Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder zweiten Grades in der Seitenlinie, an einen anderen Wohnungseigentümer oder seinen Ehegatten, im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, Erstveräußerung;

wegen des Inhalts und des Gegenstandes des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 10. April 1978;

lfd. Nr. 2/zu 1: Wegerecht an dem Grundstück Kassel, Flur M 1, Flurstück 25/4,

soll am Donnerstag, dem 7. März 1991, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 4. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

LO-WEI Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft, Bremen.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

108 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 4. 10. 1990 **Amtsgericht, Abt. 64**

4794

64 K 66, 107, 108/90: Folgende Wohnungseigentumsrechte sollen am Montag, dem 25. Februar 1991 zu den angegebenen Uhrzeiten im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

a) um 8.00 Uhr: Miteigentumsanteil von 262/10 000 an nachstehend bezeichneten Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Haus B, Beuthener Straße 6, Wohnung 23, Kellerraum K 23, Abstellraum B 23; eingetragen im Grundbuch von Wolfsanger, Blatt 3096;

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 136 000,— DM; — 64 K 66/90 —;

b) um 10.00 Uhr: Miteigentumsanteil von 266/10 000 an nachstehend bezeichneten Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Haus C, Beuthener Straße 6, Wohnung 31, Kellerraum K 31, Abstellraum B 31; eingetragen im Grundbuch von Wolfsanger, Blatt 3104;

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 141 445,— DM; — 64 K 107/90 —;

c) um 13.30 Uhr: Miteigentumsanteil von 180/10 000 an nachstehend bezeichneten Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Haus C, Beuthener Straße 6, Wohnung 35, Kellerraum K 35, Abstellraum B 35; eingetragen im Grundbuch von Wolfsanger, Blatt 3108;

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 103 610,— DM; — 64 K 108/90 —;

Grundstücksbezeichnung: lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfsanger, Flur 19,

Flurstück 12/12, Hof- und Gebäudefläche, Böttnerstraße 7, 9, Größe 18,57 Ar,

Flurstück 12/13, Hof- und Gebäudefläche, Beuthener Straße 2, 4, Größe 19,34 Ar,

Flurstück 12/24, Hof- und Gebäudefläche, Beuthener Straße 6, 8, Größe 20,58 Ar,

Flurstück 12/22, Hof- und Gebäudefläche, Beuthener Straße 6, 8, Größe 0,56 Ar,

Flurstück 12/23, Hof- und Gebäudefläche, Beuthener Straße 6, 8, Größe 1,20 Ar,

der jeweilige Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 3074 bis 3115) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung; Zustimmung durch Verwalter; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 22. November/20. Dezember 1979.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 4. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klahr, Karin, Hann. Münden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 24. 10. 1990

Amtsgericht, Abt. 64

4795

64 K 81/90: Das im Wohnungsgrundbuch von Wehlheiden, Band 249, Blatt 7175, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 68/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur C, Flurstück 111/1, Gebäude- und Freifläche, Friedenstraße 22, Größe 4,07 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 9, B 9 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 22. 8. 1988;

soll am Donnerstag, dem 16. Mai 1991, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 3. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Raber, Karsten-Ludwig, Hamburg.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

33 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 11. 1990 **Amtsgericht, Abt. 64**

4796

64 K 120/90: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 247, Blatt 7114, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 1 295,30/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur 1, Flurstück 354/182, Gebäude- und Freifläche, Querallee 11, Größe 2,30 Ar,

Flur 1, Flurstück 355/184, Gebäude- und Freifläche, Querallee 11, Größe 4,32 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9 des Aufteilungsplans (Dachgeschoß des Vorderhauses, in unfertigem Zustand),

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 7105 bis 7114) gehörenden Sondereigentumsrechte;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 21. 5./13. 6. 1986; Veräußerungsbeschränkung nach § 12 WEG; Veräußerung mit Zustimmung des Verwalters, ausgenommen Veräußerung durch Konkursverwalter oder Zwangsvollstreckung;

soll am Freitag, dem 8. Februar 1991, 11.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße

2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 10. 5. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ekkehard Petri in Berlin.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

52 334,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 28. 9. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

4797

64 K 119/90: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 247, Blatt 7113, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 674,60/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur A, Flurstück 355/184, Hof- und Gebäudefläche, Querallee 11, Größe 4,32 Ar,

Flurstück 354/182, Hof- und Gebäudefläche, Querallee 11, Größe 2,30 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8 des Aufteilungsplans (3. OG links, vom Treppenaufgang rechts; Flur, Abstellraum, DU/WC, Küche, 1 Zimmer, Balkon);

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 7105 bis 7114) gehörenden Sondereigentumsrechte;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 21. 5./13. 6. 1986; Veräußerungsbeschränkung nach § 12 WEG; Veräußerung mit Zustimmung des Verwalters, ausgenommen Veräußerung durch Konkursverwalter oder Zwangsvollstreckung;

soll am Freitag, dem 8. Februar 1991, 9.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 10. 5. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ekkehard Petri in Berlin.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

68 819,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 28. 9. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

4798

64 K 151/90: Das im Grundbuch von Kassel, Band 539, Blatt 14 070, eingetragene Teileigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 21/100 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 497/46, Hof- und Gebäudefläche, Magazinstraße 5, Größe 3,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. G 1 des Aufteilungsplanes; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 24. 10. 1985, 20. 3. 1986 und 2. 6. 1986; eingetragen am 12. 6. 1986;

soll am Mittwoch, dem 6. März 1991, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 7. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Arthur Meyer, Schramberg-Sulgen.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

134 686,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 29. 11. 1990

Amtsgericht, Abt. 64

4799

1 K 26/90: Der im Grundbuch von Schwalefeld, Band 20, Blatt 557, unter lfd. Nr. 1 eingetragene 240/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Schwalefeld, Flur 14, Flurstücke 7/3 und 7/5, Hof- und Gebäudefläche, Am Berge, Größe 42,17 und 51,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 (Haus 1) bezeichneten Wohnung;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Montag, dem 4. Februar 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Reiling, Heinrich, Kaufmann,

b) Reiling, Mechthild, geb. Wulfert, beide Bergstraße 4 b, 4420 Coesfeld, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

119 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 23. 11. 1990

Amtsgericht

4800

1 K 71/88: Das im Grundbuch von Willingen, Band 26, Blatt 716, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Willingen, Flur 1, Flurstück 306/91, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Neuer Weg 1, Größe 6,54 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Februar 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 132, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hubert Bärenfänger, Neuer Weg 1, 3542 Willingen (Upland).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 451 950,— DM. Davon entfallen 29 950,— DM auf das Zubehör.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 29. 11. 1990

Amtsgericht

4801

K 23/90: Das im Grundbuch von Hofheim, Band 64, Blatt 3050, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 4, Flurstück 336, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 17, Größe 4,90 Ar,

soll am Freitag, dem 1. März 1991, 11.10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 4. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Brückmann, Hermann Josef,

b) Brückmann, Anni, geb. Eisenhauer,

beide wohnhaft Breslauer Straße 17, Lampertheim-Hofheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert nach § 74 a ZVG wurde festgesetzt auf

534 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 20. 11. 1990 Amtsgericht

4802

7 K 13/90: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Niederselters, Band 58, Blatt 1957,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 156, Hof- und Gebäudefläche, Alois-Born-Straße 10, Größe 0,69 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Februar 1991, 14.00 Uhr, Raum 31, I. Stock, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 3. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wagner, Rosemarie, geb. Marzinzik, geb. 22. 10. 1932, in Selters-Niederselters, Alois-Born-Straße 10.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 000,— DM (120 Jahre altes Wohngebäude mit Schuppen).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 5. 11. 1990

Amtsgericht

4803

7 K 45/87: Die im Grundbuch von Niederwetter, Band 9, Blatt 332, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederwetter, Flur 5, Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 11, Größe 9,71 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederwetter, Flur 5, Flurstück 22, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 11, Größe 0,59 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 11. April 1991, 8.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Gertrud Waßmuth geb. Hirth,

Herr Johannes Waßmuth,

Frau Christa Reichard geb. Waßmuth,

Herr Werner Reichard,

Dorfstraße 11, 3552 Wetter-Niederwetter,

— je zu einem Viertel —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 26. 11. 1990

Amtsgericht

4804

7 K 46/87: Die im Grundbuch von Niederwetter, Band 8, Blatt 287, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederwetter, Flur 1, Flurstück 39, Ackerland, Im Wildengrund, Größe 58,14 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederwetter, Flur 5, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Im Dorf, Größe 30,83 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Niederwetter, Flur 7, Flurstück 31, Ackerland, Im Bäckert, Größe 130,08 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Niederwetter, Flur 6, Flurstück 28/1, Grünland, Schwemnteich, Größe 27,34 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 11. April 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gertrud Waßmuth,
Johannes Waßmuth, Dorfstraße 11, 3552 Wetter-Niederwetter, — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf	14 600,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	9 300,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	32 600,— DM,
lfd. Nr. 13 auf	5 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 26. 11. 1990 **Amtsgericht**

4805

7 K 47/87: Die im Grundbuch von Wetter, Band 83, Blatt 2931, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetter, Flur 8, Flurstück 36, Ackerland, Saubachsrudden, Größe 54,22 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wetter, Flur 11, Flurstück 48, Ackerland, Allmoser Grund, Größe 31,37 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wetter, Flur 11, Flurstück 50, Ackerland, Hutung, Allmoser Grund, Größe 97,94 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wetter, Flur 10, Flurstück 95, Grünland, Hinter der Walkmühle, Größe 27,93 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wetter, Flur 12, Flurstück 2, Ackerland, Auf dem Vogelsang, Größe 39,13 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wetter, Flur 10, Flurstück 148/96, Grünland, Hinter der Walkmühle, Größe 10,00 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 11. April 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gertrud Waßmuth geb. Hirth,
Johannes Waßmuth, Dorfstraße 11, 3552 Wetter-Niederwetter, — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	22 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	13 000,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	39 500,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	6 000,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	8 000,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	2 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 26. 11. 1990 **Amtsgericht**

4806

1 K 18/90: Das im Grundbuch von Ranstadt, Bezirk Nidda, Band 20, Blatt 932, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ranstadt, Flur 7, Flurstück 22, Ackerland, der Mühlboden, Größe 5,00 Ar,

soll am Montag, dem 11. März 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 4. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Heinrich Herche,
b) Albrecht Herche,
zu a) und b) — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 500,— DM.

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an!

Verlag Chmielorz GmbH

Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 4. 12. 1990 **Amtsgericht**

4807

1 K 33/89: Das im Grundbuch von Dauernheim, Bezirk Nidda, Band 43, Blatt 1856, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Dauernheim, Flur 4, Flurstück 182, Hof- und Gebäudefläche, Bucheneichweg 7, Größe 14,91 Ar,

soll am Montag, dem 4. März 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1, Raum 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 1. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Barbara Plattmeier.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

497 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 27. 11. 1990 **Amtsgericht**

4808

7 K 67/90: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 215, Blatt 7706, eingetragene 4,39/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 369/9, LB 4174, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 17—27, Größe 154,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. F 3/0 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 1. März 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 8. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marcell Knedel und Ulrike Knedel geb. Niemann in Dietzenbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

161 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

Einigungs- vertragsgesetz mit der Vereinbarung vom 18. Sept. 1990

Sonderdruck aus
„Sammelblatt für
Rechtsvorschriften
des Bundes
und der Länder“
Nr. 45/90.

368 Seiten Umfang,
DM 24,80
(zuzüglich
Versandkosten/
inklusive USt.).

Bitte richten Sie
Ihre Bestellung
direkt an:

Engel-Verlag,
Dr. jur. Kurt Engel
Nachf. GmbH,
Postfach 22 29,
6200 Wiesbaden,
Telefon: (06 11) 3 96 71
oder wenden Sie
sich direkt an
Ihren Buchhändler.

der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 22. 11. 1990
Amtsgericht

4809

K 7/90: Folgender Grundbesitz, eingetra-
gen im Grundbuch von Machtlos, Band 15,
Blatt 345, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Machtlos, Flur 2,
Flurstück 209, Gebäude- und Freifläche,
Bellersberg C 27, Größe 1,89 Ar,

soll am Freitag, dem 8. März 1991, 10.00
Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Ge-
richtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Ro-
tenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstrek-
kung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 3. 1990
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Skamel, Karl-Heinz, Architekt, Paßstraße
4 c, 4250 Bottrop.

In einem früheren Versteigerungstermin ist
der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a
ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

92 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 19. 11. 1990
Amtsgericht

4810

K 20/90: Folgender Grundbesitz, eingetra-
gen im Grundbuch von Lüdersdorf, Band 5,

Blatt 121, Gemarkung Lüdersdorf, Bestands-
verzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 22, Ackerland,
Der Dopprück, Größe 11,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 28, Hof- und
Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 13, Größe
11,43 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 23/4, Hof- und
Gebäudefläche, Dopprück 11, Größe 1,20 Ar,
lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 23/1, Hof- und
Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 13,
Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 23/2, Hof- und
Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 13,
Größe 0,04 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Februar 1991,
8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Ge-
richtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Ro-
tenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstrek-
kung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 5. 1990
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Hausfrau Ingrid Muscheid geb. Lindemann
in Lüdersdorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf 3 501,— DM,

Grundstück Nr. 2 auf 28 575,— DM,

Grundstück Nr. 3 auf 124 370,— DM,

Grundstück Nr. 5 auf 25,— DM,

Grundstück Nr. 6 auf 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 19. 11. 1990
Amtsgericht

4811

K 10/90: Folgender Grundbesitz, eingetra-
gen im Grundbuch von Breitenbach, Band
22, Blatt 723, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breitenbach, Flur 1,
Flurstück 58/158, Hof- und Gebäudefläche,
Sonnenweg 16, Größe 5,45 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Februar 1991,
8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Ge-
richtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Ro-
tenburg a. d. Fulda, zur Aufhebung der Ge-
meinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 4. 1990
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Beck, Wilhelm, Monteur, Bebra-Breiten-
bach,

Krafthöfer, Johanna, geb. van Beek, Bebra-
Breitenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 20. 11. 1990
Amtsgericht

4812

3 K 47/88: Die im Grundbuch von Leims-
feld, Band 16, Blatt 456, eingetragenen
Grundstücke,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Leimsfeld, Flur 8,
Flurstück 12, Gebäude- und Freifläche, —
gemischt —, Knüllstraße 32, Größe 0,22 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Leimsfeld, Flur 8,
Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche, —
gemischt —, Knüllstraße 32, Größe 2,14 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Leimsfeld, Flur 8,
Flurstück 121/14, Gebäude- und Freifläche,
— gemischt —, Knüllstraße, Größe 2,42 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Leimsfeld, Flur 8,
Flurstück 120/16, Gebäude- und Freifläche,
— gemischt —, Knüllstraße, Größe 0,32 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Leimsfeld, Flur 8,
Flurstück 11/3, Gebäude- und Freifläche, —
gemischt —, Wüsterotstraße, Größe 0,19 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Leimsfeld, Flur 8,
Flurstück 11/2, Gebäude- und Freifläche, —
gemischt —, Wüsterotstraße 36, Größe 6,34
Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Leimsfeld, Flur 8,
Flurstück 11/5, Gebäude- und Freifläche, —
gemischt —, Wüsterotstraße 36, Größe 5,18
Ar,

sollen am Dienstag, dem 29. Januar 1991,
10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalm-
stadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13,
I. Stock, durch Zwangsvollstreckung verstei-
gert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 10.
1988 (Tag der Eintragung des Versteige-
rungsvermerks):

Marlies Rölke geb. Theys, Wüsterotstraße
36, Frielendorf-Leimsfeld.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
504 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 20. 11. 1990 Amtsgericht

3578 Schwalmstadt, 20. 11. 1990 Amtsgericht

4813

K 85/88: Das im Grundbuch von Dudenho-
fen, Band 70, Blatt 2961, eingetragene
Grundstück,

Gemarkung Dudenhofen, Flur 2, Flurstück
559, Gebäude- und Freifläche, Spessarting
46, Größe 9,43 Ar,

soll am Montag, dem 4. Februar 1991, 9.15
Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt,
Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Helga Löbcke geb. Zimmermann, — zur Hälfte —,
2. Anja Christina Löbcke, — zu einem Sechstel —,
3. Carsten Löbcke, — zu einem Sechstel,
4. Sabine Löbcke, — zu einem Sechstel —, zu 1. bis 4.:
Spessartring 46, 6054 Rodgau 2.
Verkehrswert: 900 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 28. 11. 1990 Amtsgericht:

4814

3 K 49/90: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Berghausen (Stadt Aflar), Band 25, Blatt 1025,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Berghausen, Flur 1, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche (Wohnhaus mit Werkstatt), im Dorf (jetzt: Leuner Straße 7), Größe 4,59 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. Februar 1991, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 9. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Stefan Schneider, Aflar-Berghausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 37 auf 268 365,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 27. 11. 1990 Amtsgericht

4815

61 K 142/88: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Biebrich, Band 414, Blatt 10 465, eingetragene Grundeigentum, 57/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Biebrich, Flur 56, Flurstück 114/33, Hof- und Gebäudefläche, Armenruhstraße 13, Größe 4,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichneten Wohnung im III. Obergeschoß geradeaus links,

soll am Freitag, dem 1. Februar 1991, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mathilde Dellwig, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

135 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 26. 11. 1990 Amtsgericht

4816

3 K 13/90: Die im Grundbuch von Rommerode, Band 26, Blatt 837, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nrn. 2, 3, 4 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Rommerode,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 46/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Großalmeröder Straße 4, Größe 12,69 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 46/4, Gebäude- und Freifläche, Großalmeröder Straße 4, Größe 0,18 Ar,

Flur 9, Flurstück 46/5, Gebäude- und Freifläche, Großalmeröder Straße 4, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 46/7, Gebäude- und Freifläche, Großalmeröder Straße 4, Größe 0,02 Ar,

sollen am Freitag, dem 22. Februar 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, Raum 121, großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Heinrich Schade, Rommerode, Großalmeröder Straße 4, 3432 Großalmerode.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 305 070,— DM für lfd. Nr. 2; 660,— DM für lfd. Nr. 3; 60,— DM für lfd. Nr. 4 = insgesamt: 305 790,— DM (dreihundertfünftausendsiebenhundertneunzig Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 28. 11. 1990 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung zur 20. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel vom 27. Juni 1990

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel vom 19. Dezember 1967 i. d. F. vom 15. Juli 1988 wird wie folgt geändert:

A. Erster Teil

§ 1

Änderung der Satzung

1. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neue Satz 7 eingefügt:
„⁷Abweichend von Satz 6 beginnt am 1. Mai 1989 und am 1. Mai 1990 ein neuer Versicherungsabschnitt.“
 - b) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.
2. In § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa werden die Worte „regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden, so treten an die Stelle von 18 Stunden 18/40 dieser Arbeitszeit“ durch die Worte „gegenüber der bei Gemeinden allgemein geltenden tarifvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit verlängerte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, tritt an die Stelle von 18 Stunden der auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundete Anteil dieser verlängerten Arbeitszeit, der dem Verhältnis von 18 Stunden zu der allgemein geltenden Arbeitszeit entspricht“ ersetzt.
3. In § 22 wird Buchst. b gestrichen; die Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c.
4. § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - a) In Doppelbuchstabe bb werden die Worte „des § 1587 b BGB“ durch die Worte „eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b oder § 10 c VAHRG)“ ersetzt.
 - b) Die Worte „gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind“ werden durch die Worte „Umlagemonate gelten oder daß es sich um Steigerungsbeträge aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes handelt“ ersetzt.
5. § 32 Abs. 3 c wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Lohnsteuer i. S. des Satzes 1 Buchst. a und b ist die Lohnsteuer für Monatsbezüge nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle.“
 - b) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Für den Krankenversicherungsbeitrag ist der nach § 247 SGB V jeweils maßgebende Beitragssatz zugrunde zu legen.“
6. In § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb werden nach den Worten „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
7. § 34 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. c werden nach dem Wort „Monate“ die Worte „— bei Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz länger als dessen Dauer —“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - a₁) Anstelle der Worte „Satz 6“ werden die Worte „Satz 6 und 7“ eingefügt.
 - b₁) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) das Ergebnis nach Buchstabe a für Versicherungsabschnitte
— vor dem 1. Mai 1989 durch 2088,
— nach dem 30. April 1989 und vor dem 1. Mai 1990 durch 2034,84,
— nach dem 30. April 1990 durch 2008,8
geteilt wird; ist ein Versicherungsabschnitt kürzer als ein Kalenderjahr, ist je Kalendermonat 1/2 der maßgebenden Zahl zugrunde zu legen.“
 - c₁) Die Worte „höchstens die Zahl 1,00.“ werden gestrichen.
 - bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „runden“ die Worte „; sie werden höchstens mit 1,00 berücksichtigt“ eingefügt.

8. § 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - In Doppelbuchstabe cc werden die Worte „des § 1587 b BGB“ durch die Worte „eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b oder § 10 c VAHRG)“ ersetzt.
 - Die Worte „gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind“ werden durch die Worte „Umlagemonate gelten oder daß es sich um Steigerungsbeträge aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Alterszeitgesetztes handelt,“ ersetzt.
 - In Buchstabe c und d werden jeweils nach den Worten „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
9. § 41 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - In Doppelbuchstabe bb werden die Worte „des § 1587 b BGB“ durch die Worte „eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b oder § 10 c VAHRG)“ ersetzt.
 - Die Worte „gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind“ werden durch die Worte „Umlagemonate gelten oder daß es sich um Steigerungsbeträge aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Alterszeitgesetztes handelt“ ersetzt.
 - In Buchstabe c und d werden jeweils nach den Worten „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
10. § 46 a wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Worte „der Versorgungsrente“ gestrichen.
 - In Absatz 5 Satz 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
11. § 47 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Worte „der Versorgungsrente“ gestrichen.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Worte „, oder aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes“ eingefügt.
12. § 51 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Eine aus anderen Rechtsgründen bestehende Verpflichtung, Überzahlungen in den Fällen der Absätze 1 bis 3 und in anderen Fällen auszugleichen, bleibt unberührt.“
13. In § 52 a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „seit dem Beginn der Rente (§ 52)“ gestrichen.
14. § 55 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 a Buchst. a erhält folgende Fassung:
 - in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Versorgungsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit dieses nicht
 - nach § 50 Abs. 1 SGB V verrechnet wird oder
 - bereits nach § 50 Abs. 2 SGB V gekürzt ist,“
 - In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei Anwendung des Satzes 1 bleiben Arbeitseinkünfte unberücksichtigt, soweit sie zum Ruhen der Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1281 RVO, § 58 AVG oder § 78 RKG führen.“
15. § 62 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 6 werden die Worte „oder § 1386 RVO“ durch die Worte „, § 1386 RVO oder § 130 Abs. 7 RKG“ ersetzt.
 - Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe g wird nach dem Wort „kein“ das Wort „laufendes“ eingefügt.
 - Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) geldliche Nebenleistungen wie Ersatz von Werkzeugkosten (z. B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse z. B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten,“
 - In Buchstabe s wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - Es wird folgender Buchstabe t angefügt:
 - Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit.“
16. In § 64 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
- „³Entsteht innerhalb eines Jahres nach dem Ende des Zeitraums, für den der Arbeitnehmer nachversichert worden ist, Pflicht zur Versicherung auf Grund einer Beschäftigung bei dem Mitglied, das die Nachversicherung durchgeführt hat, gilt Satz 1 für die Anwendung des § 29 nur insoweit, als es sich um die Wartezeit für den Anspruch auf Versicherungsrente nach § 35 a handelt. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn nach dem Beginn dieser Pflichtversicherung mindestens 180 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) zurückgelegt worden sind oder wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b eingetreten oder der Arbeitnehmer gestorben ist.“
17. § 64 a wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Worte „und Pflichtbeiträgen“ und „ehemalige“ gestrichen.
 - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Der bisherige Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Pflichtversicherten, der nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung i. S. des § 7 Abs. 2 AVG nachversichert worden ist, können für die Kalendermonate seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen nicht entrichtet worden sind, Umlagen in der Höhe nachentrichtet werden, die sich aus dem im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft bezogenen, nach § 47 Abs. 1 Satz 1 angepaßten durchschnittlichen monatlichen zusatzversicherungspflichtigen Entgelt und dem jeweils geltenden Umlagesatz ergibt.“
 - Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und nur innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag“ gestrichen.
 - In Absatz 3 werden die Worte „Versorgungsabfindung i. S. des § 23 Abs. 1“ durch die Worte „Nachversicherung i. S. des § 23 Abs. 2“ ersetzt.
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „(mindestens 40 Stunden wöchentlich)“ gestrichen.
 - Satz 3 wird gestrichen.
18. In § 103 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c werden die Kommata vor und nach den Worten „außer in den Fällen des § 97“ gestrichen.

§ 2

Übergangsvorschrift zu § 64 Abs. 3

§ 64 Abs. 3 Satz 3 und 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Nachversicherungsfall vor dem 26. Oktober 1989 eingetreten ist.

§ 3

Organisatorische Verfassung der Kasse

In § 6 Abs. 1 wird Buchstabe m gestrichen

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 1990 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- § 1 Nr. 17 Buchst. a bis d mit Wirkung vom 21. Januar 1987,
- § 1 Nr. 17 Buchst. e mit Wirkung vom 1. Januar 1988,
- § 1 Nr. 16 und § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1989,
- § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. April 1989,
- § 1 Nrn. 1 und 7 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Mai 1989,
- § 1 Nr. 7 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Juli 1989,
- § 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1988.

B. Zweiter Teil

§ 1

Änderung der Satzung

1. Im Sechsten Teil Abschnitt V wird folgender neue § 107 eingefügt:

„§ 107

Anhebung der allgemeinen Zulage zum 1. Januar 1990

(1) Ist die Versorgungsrente zum 1. Januar 1990 nach § 47 Abs. 1 angepaßt worden, ist das angepaßte gesamtversorgungsgeld

fähige Entgelt i. S. des § 34 um 65,00 DM zu erhöhen und die Versorgungsrente entsprechend § 47 Abs. 1 neu zu errechnen.
 2 Die Erhöhung gilt für die Anwendung des § 103 Abs. 3 Satz 2 und des § 104 Abs. 2 Satz 7 als Teil der allgemeinen Erhöhung i. S. des § 47 Abs. 1 Satz 1 zum 1. Januar 1990.

(2) Ist in Fällen, die nicht von Absatz 1 erfaßt werden, für die Errechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts zusatzversorgungspflichtiges Entgelt i. S. des § 34 Abs. 1 Satz 1 ausschließlich aus Zeiten vor 1990 maßgebend, ist das sich nach § 34 Abs. 1, 2 oder 6 ergebende gesamtversorgungsfähige Entgelt um 65,00 DM zu erhöhen.

(3) Ist in Fällen, die nicht von den Absätzen 1 und 2 erfaßt werden, für die Errechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts der Durchschnitt des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts i. S. des § 34 Abs. 1 Satz 1

- a) der Jahre 1988 bis 1990 maßgebend, ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt um 40,00 DM,
- b) der Jahre 1989 bis 1991 maßgebend, ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt um 20,00 DM zu erhöhen."

2. Der bisherige § 107 wird § 108.

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

3500 Kassel, 30. November 1990

**Der Direktor der Hessischen
 Brandversicherungsanstalt als Leiter
 der Zusatzversorgungskasse der
 Gemeinden und Gemeindeverbände
 des Reg.-Bez. Kassel in Kassel**
 gez. **B e c h m a n n**

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialministerium genehmige ich die Satzung zur 20. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg.-Bez. Kassel, die der Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse am 27. Juni 1990 beschlossen hat.

6200 Wiesbaden, 26. November 1990

Hessisches Ministerium des Innern
 IV B 3 — 54 1 06 — 52/90

Satzung zur 21. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 2. Oktober 1990

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 13. Juli 1967 in der Fassung vom 22. September 1988 (StAnz. für das Land Hessen vom 5. Dezember 1988, Nr. 49, Seite 2644; Staatszeitung — StAnz. für Rheinland-Pfalz — vom 5. Dezember 1988, Nr. 45, Seite 1206) wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Änderung der Satzung

1. In § 6 Satz 2 wird Buchstabe f unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
2. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neue Satz 7 eingefügt:
 „Abweichend von Satz 6 beginnt am 1. Mai 1989 und am 1. Mai 1990 ein neuer Versicherungsabschnitt.“
 - b) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.
3. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Buchstabe“ durch das Wort „Buchst.“ ersetzt.
4. In § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa werden die Worte „regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden, so treten an die Stelle von 18 Stunden 18/40 dieser Arbeitszeit“ durch die Worte „gegenüber der bei Gemeinden allgemein geltenden tarifvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit verlängerte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, tritt an die Stelle von 18 Stunden der auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundete Anteil dieser verlängerten Arbeitszeit, der dem Verhältnis von 18 Stunden zu der allgemein geltenden Arbeitszeit entspricht“ ersetzt.
5. In § 22 wird Buchstabe b gestrichen; die Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c.

6. § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

- a) In Doppelbuchstabe bb werden die Worte „des § 1587 b BGB“ durch die Worte „eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b oder § 10 c VAHRG)“ ersetzt.
- b) Die Worte „gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind“ werden durch die Worte „Umlagemonate gelten oder daß es sich um Steigerungsbeträge aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes handelt“ ersetzt.

7. § 32 Abs. 3 c wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Lohnsteuer im Sinne des Satzes 1 Buchst. a und b ist die Lohnsteuer für Monatsbezüge nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle.“
- b) Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „Für den Krankenversicherungsbeitrag ist der nach § 247 SGB V jeweils maßgebende Beitragssatz zugrunde zu legen.“

8. In § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb werden nach den Worten „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

9. § 34 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. c werden nach dem Wort „Monate“ die Worte „— bei Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz länger als dessen Dauer —“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - a₁) Anstelle der Worte „Satz 6“ werden die Worte „Satz 6 und 7“ eingefügt.
 - b₁) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 „b) das Ergebnis nach Buchstabe a für Versicherungsabschnitte
 — vor dem 1. Mai 1989 durch 2088,
 — nach dem 30. April 1989 und vor dem 1. Mai 1990 durch 2034,84,
 — nach dem 30. April 1990 durch 2008,8 geteilt wird; ist ein Versicherungsabschnitt kürzer als ein Kalenderjahr, ist je Kalendermonat $\frac{1}{12}$ der maßgebenden Zahl zugrunde zu legen.“

c₁) Die Worte „höchstens die Zahl 1,00.“ werden gestrichen.

bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „runden“ die Worte „; sie werden höchstens mit 1,00 berücksichtigt“ eingefügt.

10. § 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Doppelbuchstabe cc werden die Worte „des § 1587 b BGB“ durch die Worte „eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b oder § 10 c VAHRG)“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind“ werden durch die Worte „Umlagemonate gelten oder daß es sich um Steigerungsbeträge aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes handelt“ ersetzt.

b) In Buchstabe c und d werden jeweils nach den Worten „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

11. § 41 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Doppelbuchstabe bb werden die Worte „des § 1587 b BGB“ durch die Worte „eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b oder § 10 c VAHRG)“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind“ werden durch die Worte „Umlagemonate gelten oder daß es sich um Steigerungsbeträge aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes handelt“ ersetzt.

b) In Buchstabe c und d werden jeweils nach den Worten „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

12. § 46 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „der Versorgungsrente“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

13. § 47 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Worte „der Versorgungsrente“ gestrichen.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Worte „, oder aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes“ eingefügt.
14. § 51 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Eine aus anderen Rechtsgründen bestehende Verpflichtung, Überzahlungen in den Fällen der Absätze 1 bis 3 und in anderen Fällen auszugleichen, bleibt unberührt.“
15. In § 52 a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „seit dem Beginn der Rente (§ 52)“ gestrichen.
16. § 55 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 a Buchst. a erhält folgende Fassung:
 - in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Versorgungsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit dieses nicht
 - nach § 50 Abs. 1 SGB V verrechnet wird oder
 - bereits nach § 50 Abs. 2 SGB V gekürzt ist,“
 - In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Anwendung des Satzes 1 bleiben Arbeitseinkünfte unberücksichtigt, soweit sie zum Ruhen der Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1281 RVO, § 58 AVG oder § 78 RKG führen.“
17. § 62 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 6 werden die Worte „oder § 1386 RVO“ durch die Worte „, § 1386 RVO oder § 130 Abs. 7 RKG“ ersetzt.
 - Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe g wird nach dem Wort „kein“ das Wort „laufendes“ eingefügt.
 - Buchstabe i erhält folgende Fassung:
 - geldliche Nebenleistungen wie Ersatz von Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse z. B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten,“
 - In Buchstabe s wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - Es wird folgender Buchstabe t angefügt:
 - Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.“
18. In § 64 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
- „Entsteht innerhalb eines Jahres nach dem Ende des Zeitraums, für den der Arbeitnehmer nachversichert worden ist, Pflicht zur Versicherung auf Grund einer Beschäftigung bei dem Mitglied, das die Nachversicherung durchgeführt hat, gilt Satz 1 für die Anwendung des § 29 nur insoweit, als es sich um die Wartezeit für den Anspruch auf Versorgungsrente nach § 35 a handelt. Satz 3 gilt nicht, wenn nach dem Beginn dieser Pflichtversicherung mindestens 180 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) zurückgelegt worden sind oder wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b eingetreten oder der Arbeitnehmer gestorben ist.“
19. § 64 a wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Worte „und Pflichtbeiträgen“ und „ehemalige“ gestrichen.
 - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Der bisherige Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Pflichtversicherten, der nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG nachversichert worden ist, können für die Kalendermonate seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen nicht entrichtet worden sind, Umlagen in der Höhe nachentrichtet werden, die sich aus dem im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft bezogenen, nach § 47 Abs. 1 Satz 1 angepaßten durchschnittlichen monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und dem jeweils geltenden Umlagesatz ergibt.“
 - Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und nur innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag“ gestrichen.
 - In Absatz 3 werden die Worte „Versorgungsabfindung im Sinne von § 23 Abs. 1“ durch die Worte „Nachversicherung im Sinne des § 23 Abs. 2“ ersetzt.
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „(mindestens 40 Stunden wöchentlich)“ gestrichen.
 - Satz 3 wird gestrichen.
20. In § 80 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Buchstabe“ durch das Wort „Buchst.“ ersetzt.
21. In § 103 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c werden die Kommata vor und nach den Worten „außer in den Fällen des § 97“ gestrichen.
22. Im Sechsten Teil Abschnitt V wird folgender neue § 107 eingefügt:
- „§ 107
- Anhebung der allgemeinen Zulage zum 1. Januar 1990**
- (1) Ist die Versorgungsrente zum 1. Januar 1990 nach § 47 Abs. 1 angepaßt worden, ist das angepaßte gesamtversorgungsfähige Entgelt im Sinne des § 34 um 65,00 DM zu erhöhen und die Versorgungsrente entsprechend § 47 Abs. 1 neu zu errechnen. Die Erhöhung gilt für die Anwendung des § 103 Abs. 3 Satz 2 und des § 104 Abs. 2 Satz 7 als Teil der allgemeinen Erhöhung im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 zum 1. Januar 1990.
- (2) Ist in Fällen, die nicht von Absatz 1 erfaßt werden, für die Errechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 ausschließlich aus Zeiten vor 1990 maßgebend, ist das sich nach § 34 Abs. 1, 2 oder 6 ergebende gesamtversorgungsfähige Entgelt um 65,00 DM zu erhöhen.
- (3) Ist in Fällen, die nicht von den Absätzen 1 und 2 erfaßt werden, für die Errechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts der Durchschnitt des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1
- der Jahre 1988 bis 1990 maßgebend, ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt um 40,00 DM,
 - der Jahre 1989 bis 1991 maßgebend, ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt um 20,00 DM zu erhöhen.“
23. Der bisherige § 107 wird § 108.
- § 2
- Übergangsvorschrift zu § 64 Abs. 3**
- § 64 Abs. 3 Satz 3 und 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Nachversicherungsfall vor dem 26. Oktober 1989 eingetreten ist.
- § 3
- Inkrafttreten**
- Diese Satzungsänderung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 1990 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:
- § 1 Nr. 19 Buchst. a bis d mit Wirkung vom 21. Januar 1987,
 - § 1 Nr. 19 Buchst. e mit Wirkung vom 1. Januar 1988,
 - § 1 Nr. 18 und § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1989,
 - § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. April 1989,
 - § 1 Nrn. 2 und 9 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Mai 1989,
 - § 1 Nr. 9 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Juli 1989.
- 6100 Darmstadt, 2. Oktober 1990**
- | | |
|---|---|
| Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses
gez. Vey | Der Direktor
der Versorgungskasse
gez. Kudernak |
|---|---|
- Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz und dem Hessischen Sozialministerium genehmige ich die Satzung zur 21. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände, die der Verwaltungsausschuß am 2. Oktober 1990 beschlossen hat.
- 6200 Wiesbaden, 26. November 1990**
- Hessisches Ministerium des Innern**
IV B 3 — 54 1 04 — 55/90
Im Auftrag
gez. Er mel

Bekanntmachungen der Nassauischen Brandversicherungsanstalt, Wiesbaden

Der Verwaltungsrat der Nassauischen Brandversicherungsanstalt hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober 1990 folgendes beschlossen:

I. Änderung der Satzung der Nassauischen Brandversicherungsanstalt

Artikel I

1. In § 12 Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Ortes“ das Komma sowie die Worte „der Schadenverlauf in den einzelnen Gebietsteilen“ gestrichen.
2. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In der Gebäudefeuerversicherung werden die versicherten Sachen nach einer vom Verwaltungsrat zu beschließenden Verwaltungsvorschrift in Versicherungsklassen eingeteilt. Der Betrag, nach welchem die Beiträge berechnet werden (Beitragskapital), wird durch ein jeder Versicherungsklasse entsprechendes Vielfaches der Versicherungssumme gebildet.“
3. In § 12 Absatz 3 wird das Wort „Gebäuden“ durch die Worte „versicherten Sachen“ ersetzt.
4. § 12 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„In der Verbundenen Wohngebäudeversicherung wird der Beitrag durch Vervielfältigung des Grundbeitrags auf der Basis der Versicherungssumme 1914 mit der Prämienrichtzahl bzw. dem gleitenden Neuwertfaktor, die der Baupreisentwicklung seit dem Jahr 1914 Rechnung tragen, errechnet.“

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

II. Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung (AFB)

Artikel I

1. In § 1 Absatz 1 d) wird das Wort „bemannten“ gestrichen.
2. § 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - a) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, daß sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird;
 - b) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, daß sich eine versicherte Gefahr gemäß Absatz 1 verwirklicht hat;
 - c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretende Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
 - d) Schäden, die durch Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler, wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluß, unzureichende Kontaktabgabe, Versagen von Meß-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen).
Unter Einschuß von Folgeschäden werden jedoch Überspannungsschäden durch Blitz an elektrischen Einrichtungen von Gebäuden und sonstigen versicherten Sachen mit Ausnahme von Zubehörungen ersetzt.“
3. § 1 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Folgeschäden sind durch Absatz 5 a) und 5 c) nicht ausgeschlossen. Durch Absatz 5 d) sind Folgeschäden nicht ausgeschlossen, soweit sie Folgeschäden von Brand- oder Explosionsschäden sind. Die Ausschlüsse gemäß Absatz 5 a) bis 5 d) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, daß sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Absatz 1 verwirklicht hat.“
4. In § 2 wird der Absatz 4 ersatzlos gestrichen; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4, der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
5. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In die Versicherung von Gebäuden, die mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dienen, sind die unter Absatz 1 a) bis c) genannten Kosten insgesamt bis zu 5 v. H. der Versicherungssumme unentgeltlich, und ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf, eingeschlossen.“
6. In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „auf freier Vereinbarung“ gestrichen.
7. In § 8 Absatz 5 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Angefangene Monate werden als volle gerechnet.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

8. In § 8 Absatz 7 wird der letzte Satz gestrichen.
9. § 8 Absatz 8 wird ersatzlos gestrichen
10. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Erwerber kann die Versicherung nach §§ 70, 71 VVG kündigen, die Anstalt nur dann, wenn es sich um eine Versicherung handelt, zu deren Annahme sie nicht verpflichtet ist. Sofern eine gesetzliche Pflicht zur Versicherung besteht (§ 2 der Satzung), sind weder der Erwerber noch die Anstalt berechtigt, die Versicherung nach §§ 70, 71 VVG zu kündigen.“
11. In § 12 Absatz 1 b) wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.
12. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ersetzt werden auch die für die Wiederherstellung notwendigen und tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß wiederverwertbare Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen, sind nicht versichert.
Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache auf Grund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung versicherter Mehrkosten bei Gebäuden, die mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dienen, auf 5% der Versicherungssumme, bei anderen Gebäuden und sonstigen versicherten Sachen auf 5% der Versicherungssumme, höchstens jedoch insgesamt 5 000 Mark nach Preisen von 1914 je Versicherungsfall auf dem Versicherungsgrundstück, begrenzt.
Bei Entschädigung zum Zeitwert werden die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird an Mehrkosten nur der Teil des nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.“
13. In § 12 Absatz 5 entfällt Satz 2.
14. In § 14 Absatz 1 c) werden im letzten Satz die Worte „auf seine Kosten“ gestrichen.
15. § 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Nach dem Eintritt des Schadensfalles können sowohl der Versicherungsnehmer als auch, sofern es sich nicht um eine annahmepflichtige Versicherung handelt, die Anstalt die Versicherung kündigen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, sofern eine Pflicht zur Versicherung besteht (§ 2 der Satzung).“
16. § 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen; daß seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß der laufenden Versicherungsperiode.“

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

III. Geschäftsplanmäßige Einführung von Zusatzdeckungen

- a) Klausel 2303 — Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte
 1. Abweichend von den dem Versicherungsverhältnis zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bei der Anrechnung des Restwertes für die versicherte und vom Schaden betroffene Sache behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich bedingungsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.
 2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie

auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

3. Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an die Versicherungsanstalt abzutreten.

Bei Vereinbarung der Klausel 2303 wird folgender Zuschlag auf den Beitrag erhoben:

Versicherungssumme (1914) M		
über	bis	%
—	2,5 Mio.	15,0
2,5 Mio.	5,0 Mio.	12,5
5,0 Mio.	12,5 Mio.	10,0
12,5 Mio.	25,0 Mio.	7,5
25,0 Mio.	—	5,0

b) Klausel 3301 — **Kosten für die Dekontamination von Erdreich**

1. In Erweiterung der dem Versicherungsverhältnis zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Feuerversicherung (AFB) ersetzt die Anstalt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer auf Grund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muß, um

a) Erdreich vom Versicherungsgrundstück zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

c) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

a) auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;

b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;

c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und der Anstalt ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4. Aufwendungen auf Grund sonstiger behördlicher Anordnungen oder auf Grund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

6. Für die Aufwendungen gemäß Nr. 1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.

7. Der gemäß Nr. 1 bis Nr. 6 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

8. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 3 Absatz 1 a AFB.

Das Beitragskapital für die Kostenversicherung nach Klausel 3301 errechnet sich aus der vereinbarten Versicherungssumme (1914), multipliziert mit dem Gefahrengrad 33. Regelmäßig ist ein Selbstbehalt von 25% zu vereinbaren.

Vorstehende Beschlüsse wurden mit Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik vom 29. November 1990 (Az. I c 21 — 39 z 06.01/01.2) — im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz vom 14. November 1990 (Az. 316/151 — 03/5 Nr. 1 b) — genehmigt.

IV. Außerdem hat der Verwaltungsrat folgende Tarife und sonstige Verwaltungsvorschriften gemäß § 6 Absatz 2 p der Satzung beschlossen:

1. in seiner Sitzung vom 12. Oktober 1990

a) Neufassung der **Schätzungsordnung der Nassauischen Brandversicherungsanstalt**,

b) Neufassung von **Tarif A** (Teil I und II) für die Errechnung des Beitragskapitals bei Gebäuden, die wegen ihrer Nutzung zu gewerblichen oder gewerbeähnlichen Zwecken eine erhöhte Feuergefährlichkeit besitzen (§ 12 Absatz 3 der Satzung).

2. in seiner Sitzung vom 27. November 1990

a) Änderung der **Bestimmungen über die Vergütung der Bezirksschätzer der Nassauischen Brandversicherungsanstalt**,

b) Änderung von **Tarif B** für die von den Versicherungsnehmern gemäß § 12 Absatz 7 der Satzung zu zahlenden Nebenkosten.

Vorstehende Bestimmungen treten zum 1. Januar 1991 in Kraft.

Die unter IV. genannten Bestimmungen liegen in den Geschäftsräumen der Nassauischen Brandversicherungsanstalt während der Dienststunden wie folgt zur Einsichtnahme aus:

- Hauptverwaltung in Wiesbaden, Gutenbergplatz 4, Zimmer 8,
- Geschäftsstelle in Frankfurt am Main, Töngesgasse 39,
- Geschäftsstelle in Montabaur, Alleestraße 28,
- Geschäftsstelle in Wetzlar, Waldschmidtstraße 24.

6200 Wiesbaden, 4. Dezember 1990

Nassauische Brandversicherungsanstalt
Der Direktor

Öffentliche Ausschreibungen

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Hochtaunus e. V.,

Kaiser-Friedrich-Promenade 2+5; 6380 Bad Homburg v. d. Höhe (als Bauherr), Tel. 0 61 72 / 1 29 50, Fax 0 61 72 / 12 95 11.

I. Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

— Nichtoffenes Verfahren —

für eine Beschränkte Generalunternehmer-Vergabe nach VOB (1988 + 1990) Teil A.

II. Ort des Bauvorhabens: 6242 Kronberg/Taunus

Bauvorhaben: I. BA = Bauabschnitt

Neubau eines **Alten- und Pflegeheimes** mit 58 Heimplätzen („Kaiserin-Friedrich-Haus“). Zentrale Einrichtungen wie Erdgas-Heizzentrale, Elektrozentralen, Hauptküche (als Raum) werden bei diesem I. BA schon für den II. BA (57 Heimplätze) miterrichtet.

Bauvolumen (BRI) rund 11 900 m³.

Bauweise: Konventionell; 1 Trakt mit UG, EG, OG, DG.e; 45°-Schieferdach; 2 Personenaufzüge.

Bauseits ist/wird bis März 1991 erbracht: grobe Erdarbeiten und Baugrube mit Böschung-Sicherung, Haupterschließungskanal; Spezialfundierung mittels ca. 120 Stück Rüttelortbetonsäulen.

III. Vom Bauherrn, Deutsches Rotes Kreuz, werden Architektenleistungen (100%) sowie Fach-Ingenieur-Leistungen (Vermessung, Geologe, Statiker; HSL + E teilweise) gestellt.

IV. Ausführung der GU-Leistungen März 1991 bis August 1992

Generelle Grundlage der Ausführung: VOB (1988 + 1990) Teile B + C, bzw. spezielle Regelungen gem. Leistungsverzeichnis GU (z. B. Gewährleistung fünf Jahre).

V. Einsendefrist für Teilnahme-Bewerbungen:

bis 11. Januar 1991 eingehend beim o. a. Bauherrn.

Letztes Datum der Post-Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an die ausgewählten Biet-Interessenten

am 18. Januar 1991; inkl. gewerksweiser Beschreibung — ohne Massenauszüge — sowie inkl. aller verfügbaren Architekten- und Ingenieur-Planunterlagen.

Abgabefrist der GU-Generalunternehmer-Angebote wegen anerkannter Dringlichkeit: **4. März 1991** (Gegliedert in Gewerke gem. VOB Teil C).

Der Bewerber zur Teilnahme hat mit seiner Bewerbung einzureichen (Nachweis der Eignung):

- a) Größe des Betriebs; b) Nachweis der schlüsselfertigen Bauleistungen der Jahre 1987—1989 (Bauherr; Architekt; Bauvolumen, Bausummen); insbesondere Nachweis evtl. ausgeführter Heim-Bauten o. ä.; c) Nachweis von vergleichbaren eigenen Rohbau-Bauleistungen innerhalb der letzten drei Jahre

Gesonderte Änderungsvorschläge werden zugelassen.

Planung + Bauleitung: **Architekten Kramer + Partner**; Speckerhohlweg 4, 6240 Königstein im Taunus, Tel. 0 61 74 / 2 16 71; Fax: 0 61 74 / 2 42 87.

Nachprüfungsstelle: VOB-Stelle beim Regierungspräsidium Darmstadt, Tel. 0 61 51 / 12 31 77.

HOFHEIM AM TAUNUS: Öffentlicher Teilnahme-Wettbewerb für beschränkte Ausschreibung.

Für Rohbauarbeiten (Erd-, Kanal-, Maurer-, Beton-, Stahlbetonarbeiten) zum Um- und Neubau des Anwesens Burgstraße 11 in Hofheim am Taunus zu einem Stadtmuseum.

Die anfallenden Rohbauarbeiten.

- ca. 1 600 m³ Erdaushub
- ca. 170 m³ Kanalaushub
- ca. 80 lfd. m Steinzeug-Kanalrohr DN 125
- ca. 70 lfd. m Steinzeug-Kanalrohr DN 100
- ca. 470 m² Stahlbeton-Bodenplatte d = 30 cm
- ca. 100 m³ Stahlbeton-Kelleraußenwände
- ca. 850 m² Stahlbetondecken d = 20 cm
- ca. 150 m³ Außenmauerwerk (Erdgeschoß und 1. Obergeschoß)
- ca. 250 m² Raumtrennwände
- ca. 65 Mp Betonstahl
- ca. 10 Mp Stahl 37

div. Abbruch- und Unterfangungsarbeiten

sollen durch beschränkte Ausschreibung vergeben werden. Die Leistungen sind nach Witterungslage im Februar/März 1991 zu beginnen und bis Ende Oktober 1991 fertigzustellen.

Leistungsfähige Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen wollen, werden gebeten, ihre Bewerbungen zu richten an:

Magistrat der Kreisstadt Hofheim am Taunus, Postfach 13 40, 6238 Hofheim am Taunus.

Die Bewerbung muß bei der Stadtverwaltung bis zum Montag, den 28. Januar 1991, 10.00 Uhr, eingegangen sein.

Der Kreisstadt Hofheim nicht bekannte Bewerber werden gebeten, Unterlagen beizufügen, nach denen ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beurteilt werden können. Ein Anspruch auf Beteiligung an der vorgesehenen beschränkten Ausschreibung besteht nicht.

6238 Hofheim am Taunus, 5. Dezember 1990

Der Magistrat



FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 434/90: Ausbau Flugsteig A, Schlosserarbeiten

Zur Ausführung kommen:

- 19 St. Abschottungen über Feuer- und Rauchschutztüren
- 19 St. Feuer- und Rauchschutztüren
- 4 St. Trennwandelemente als Feuerschutztüren T30 mit Abschottungen
- ca. 50 m² Wetterschutzgitter
- 1 St. Schiebetor mit Abschottung

Kostenbeteiligung: 30,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: April bis September 1991
 Submissionstermin: Ende Januar 1991
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-52 80

Nr. Ö 435/90: Aufstockung V 3, Klima-Lüftung

Zur Ausführung kommen:

- 1 St. HD-Klimagerät ca. 15 000 m³/h
- 1 St. Zu-Abluftgerät ca. 18 000 m³/h
- ca. 40 St. Induktionsgeräte
- ca. 1 000 m² verz. Kanäle, Formstücke und Lüftungsrohre
- Regel- und Schaltanlage einschl. Installation, diverse Schalldämpfer, Lüftungsgitter und Feuerschutzklappen

Kostenbeteiligung: 100,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: Februar bis April 1991
 Submissionstermin: Ende Januar 1991
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-66 67

Nr. Ö 436/90: Aufstockung V 3, Heizung-Kälte

Zur Ausführung kommen:

- ca. 40 St. Heizkörper mit Zubehör
- ca. 240 m² beheizte Streifendecke mit Zubehör
- ca. 1 000 m Rohrleitungen
- 1 St. Kältemaschine

diverse Armaturen, Umwälzpumpen, Meßarmaturen, Regel- und Schaltanlage mit E-Installation

Kostenbeteiligung: 95,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: Februar bis April 1991
 Submissionstermin: Ende Januar 1991
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-66 67

Nr. Ö 448/90: Lager- und Werkstattgebäude, Verkleidung Induktionsgeräte

Zur Ausführung kommen:

- ca. 150 St. Induktionsgeräteverkleidung mit integrierten Installationskanälen
- ca. 40 St. Installationsstützenverkleidung aus Stahlblech, elektrolytisch verzinkt und pulverbeschichtet

Kostenbeteiligung: 55,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: März bis Juni 1991
 Submissionstermin: Ende Januar 1991
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 60 03/8 12-0

Nr. Ö 449/90: Fassadenanstrich GE 100, Gerüstbau- und Malerarbeiten

Zur Ausführung kommen:

- ca. 700 m² Anstrich Außen-Holzflächen von Fenster und Türen
- ca. 1 750 m² Anstrich Außen- und Stahlflächen von Türen, Toren und Zargen
- ca. 4 400 m² Betonflächen mit Hochdruckwasserstrahl reinigen und streichen
- ca. 1 000 m² Waschbetonoberfläche imprägnieren
- ca. 2 800 m Dehnfugenbänder entsorgen, Fugen abdichten

Kostenbeteiligung: 35,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: 8. bis 18. KW 1991
 Submissionstermin: Ende Januar 1991
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 03 59

Schlußtermin für die Anforderungen ist der 28. Dezember 1990.

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 5. Dezember 1990

Flughafen Frankfurt/Main AG
 Abteilung Bau und Anlagen

FRANKFURTER AUFBAU AG – Öffentliche Ausschreibung Nr. 15/25: Die Frankfurter Aufbau AG beabsichtigt im Namen und für Rechnung der Messe Frankfurt GmbH für das Bauvorhaben **Umbau Halle 10 — Messegelände —, 6000 Frankfurt am Main**, Bauleistungen an der bestehenden Halle 10 mit folgendem Umfang auszuschieben:

- Erweiterung der Geschoßflächen = ca. 10 000 m²
- Erweiterung des umbauten Raumes
- der Ebene 5 = ca. 88 000 m³
- der Ebene 6 (Technikgürtel) = ca. 22 000 m³
- Nordfoyer = ca. 5 800 m³
- Sanierung der Altfassade = ca. 14 200 m²
- Erweiterung der Fassadenfläche = ca. 5 400 m²

Es wird hiermit die Ausschreibung des Erweiterten Rohbaus angekündigt, der folgende Gewerke beinhalten soll:

1. Abbrucharbeiten
 Altfassade, Nordfoyer, Ostfoyer, Einzelbauteile im Gebäude
2. Hauptrohbauarbeiten
 Baustelleneinrichtung, Gerüste, Erdarbeiten
 Beton- und Stahlbetonarbeiten, sowohl Ortbeton als auch Fertigteile
 Mauerarbeiten, Außen- und Innenwände
 Betonwerkstein — Fassadenelemente

3. Industrieestrich im Ausstellungsbereich = ca. 11 500 m²

4. Dacheindeckungsarbeiten = ca. 14 800 m²

Ausführungsfristen: April 1991 bis Dezember 1992

Eröffnungstermin bei der Frankfurter Aufbau AG voraussichtlich Mitte Februar 1991.

Zuschlags- und Bindefrist: drei Monate nach Submissionstermin

Sicherheitsleistungen: 5% Vertragserfüllungsbürgschaft
5% Gewährleistungsbürgschaft

Bewerber, die nachweislich Aufträge mindest vergleichbarer Struktur, Größenordnung und Bauzeit innerhalb der letzten fünf Jahre schon ausgeführt haben, können unter Hinzufügung von Referenznachweisen die Ausschreibungsunterlagen bis zum 28. Dezember 1990 bei der Frankfurter Aufbau AG, Gutleutstraße 40, 6000 Frankfurt am Main, unter Beifügung einer Kopie des Zahlungsabschnittes mit Nennung der Ausschreibungs-Nummer anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 220,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Der Betrag ist auf das Postgirokonto Nr. 826 17-603 (BLZ 500 100 60) unter Angabe der Ausschreibungsnummer 15/25 und dem Vermerk „Umbau Halle 10“ einzuzahlen (Zahlungseingang spätestens 28. Dezember 1990).

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.

Es werden keine Angebote von Arbeitsgemeinschaften zugelassen.

6000 Frankfurt am Main, 3. Dezember 1990 Frankfurter Aufbau AG

Stellenausschreibungen



Im Hessischen Kultusministerium

sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Ganztags- und eine Halbtagsstelle für

Sachbearbeiter/innen

(Vergütungsgruppe V b BAT)

zu besetzen.

Aufgabengebiet 1 (in der Abteilung Berufliche Schulen):

Fragen der Berufsschulpflicht, fachliche und pädagogische Fortbildung der Lehrkräfte an beruflichen Schulen, Einführung der neuen Technologien, Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, Statistiken, Zusammenarbeit mit der auszubildenden Wirtschaft, Kammern und Fachverbänden.

Aufgabengebiet 2 (in der Abteilung schulformübergreifende Angelegenheiten, Erwachsenenbildung):

Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten der Referatsgruppen, Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, Beantwortung der Anfragen von Privatpersonen und Verbänden.

Aufgabengebiet 3 (Halbtagsstelle in der Abteilung Schul- und Kirchenrecht, Lehrerbildung, internationale Angelegenheiten):

Wissenschaftliche Ausbildung der Lehrer, Schulpraktika, Anerkennung von Lehramtsprüfungen anderer Bundesländer, Erteilung von Unterrichtserlaubnis, Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln.

Die Bewerber/innen sollten folgende Anforderungen erfüllen:

- Verwaltungsprüfung II oder gleichwertiger Befähigungsnachweis oder Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter mit überdurchschnittlichem Ergebnis
- Berufserfahrung
- Selbständige, sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 31. Dezember 1990 erbeten an das

Hessische Kultusministerium — Referat I A 1 —, Luisenstraße 34, 6200 Wiesbaden.



Im Hessischen Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

ist zum 1. April 1991 die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

in den Referaten

I A 2 — Personal Ministerium, Forsten und Naturschutz —

I A 3 — Besoldungs-, Tarif- und Versorgungsangelegenheiten — zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt neben Personalangelegenheiten die Bearbeitung von Beihilfen sowie alle mit der Zahlung von Vergütungen und Löhnen zusammenhängenden Vorgänge. Gesucht wird eine einsatzfreudige Persönlichkeit, die in dem vielfältigen Aufgabenbereich fundierte Kenntnisse besitzt und praktische Berufserfahrung im Beihilferecht nachweist.

Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe V b / IV b BAT dotiert.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und den üblichen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis spätestens 14 Tage nach Erscheinen der Anzeige an das

Hessische Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz — Personalreferat I A 2 —, Hölderlinstraße 1-3, 6200 Wiesbaden.

Beim Regierungspräsidium Darmstadt

ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Bau(ober)rätin/Bau(ober)rates

(Besoldungsgruppe A 13/14 BBesG)

zu besetzen.

Tätigkeitsfeld:

Wahrnehmung der Aufgaben der oberen Bauaufsichtsbehörde nach HBO; Vertretung des Leiters des Dezernates.

Anforderungen:

Ausbildung als Dipl.-Ingenieur/in (TH) der Fachrichtung Architektur sowie die Große Staatsprüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst in der Fachrichtung Hochbau, umfangreiche Kenntnisse und möglichst praktische Erfahrungen im Bauordnungsrecht, Verhandlungsgeschick sowie die Fähigkeit zur Führung von Mitarbeitern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit Lichtbild, handschriftlichem Lebenslauf und Zeugnisabschriften werden innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an das

Regierungspräsidium Darmstadt, Personaldezernat, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.

öbVI im Rhein-Main-Gebiet (Hessen) sucht sofort

Vermessungsassessor

Bewerbungen erbeten unter Chiffre-Nr. KW 104 an Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.



Die
Stadt Langen

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Diplom-Ingenieurin/ Diplom-Ingenieur

– Fachrichtung Tiefbau –
als Leiter/in der Tiefbauabteilung.

Der Abteilungsleiter bzw. die Abteilungsleiterin ist zugleich Sachbearbeiter/in für grundsätzliche Tiefbauarbeiten. Das Aufgabengebiet umfaßt folgende Tätigkeiten:

- Durchführung der Abnahmen größerer Unterhaltungsarbeiten sowie ausgeführter Neubaumaßnahmen im Kanal- und Straßenbau,
- Koordinierung und Durchführung größerer Unterhaltungsarbeiten im Kanal-, Graben- und Straßenbau,
- Erstellen eines Sanierungsprogrammes für das städt. Kanalnetz einschl. der EDV-Erfassung,
- Mitwirkung und Beratung bei der Planung und Ausführung klassifizierter Straßen innerhalb der Ortsdurchfahrten und der größeren Kanalbaumaßnahmen,
- Mitwirkung bei der Verkehrsplanung,
- Gesamtkoordinierung der jährlichen Tiefbaumaßnahmen,
- Koordinierung und Bearbeitung von Personal- und Haushaltsangelegenheiten der Abteilung,
- Mitwirkung bei Rechtsstreitigkeiten im gesamten Tiefbaubereich,
- Wahrnehmung städtischer Interessen bei Wasser- und Abwasserverbänden.

Gesucht wird eine qualifizierte und verantwortungsfreudige Persönlichkeit mit einschlägiger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Personalführung.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe II BAT.

Sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, ist auch eine Einstellung im Beamtenverhältnis möglich.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften, Tätigkeitsnachweise) sind bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an den

**Magistrat der Stadt Langen, Haupt- und Personalamt,
Südliche Ringstraße 80, 6070 Langen,
Tel. 0 61 03 / 2 03-1 15, 2 03-2 30.**

Bei der Stadt Butzbach (Wetteraukreis)

ist ab 5. Juli 1991 die Stelle des/der hauptamtlichen

Bürgermeisters/ Bürgermeisterin

neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung richtet sich nach Gruppe B 3 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zugleich wird eine Dienstaufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Die Stadt Butzbach besteht aus der Kernstadt sowie 13 Stadtteilen und hat ca. 21 000 Einwohner. Die Kernstadt ist gewerbliches und industrielles Mittelzentrum, während die Stadtteile überwiegend ländlich strukturiert sind. Butzbach liegt verkehrsgünstig zwischen Gießen und Frankfurt am Main und verfügt über die in einer Stadt dieser Größenordnung üblichen Einrichtungen der Infrastruktur, sowohl auf dem schulischen, kulturellen als auch auf dem Freizeitsektor.

Gesucht wird eine einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen. Sie sollte sich durch Eigeninitiative und Kompetenz in wirtschaftlichen, kulturellen und organisatorischen Fragen auszeichnen sowie sozialen und ökologischen Entwicklungen gegenüber aufgeschlossen sein.

Die Bewerber/innen sollen ein abgeschlossenes juristisches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium absolviert haben. Erwünscht sind weiterhin Erfahrung im verwaltungs- bzw. kommunalpolitischen Bereich.

Die Sitze der Stadtverordnetenversammlung verteilen sich auf SPD = 16, CDU = 12, BFB = 4, DIE GRÜNEN = 3, F.D.P. = 2.

Die sechs Stadträte/innen sind ehrenamtlich tätig.

Im Interesse einer bürgernahen Fortentwicklung der Stadt wird die Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit allen in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Kräften, dem Magistrat sowie den Bürgerinnen und Bürgern erwartet.

Das Wohnen am Dienort ist Voraussetzung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (ausführlicher Lebenslauf, Lichtbild neuesten Datums, lückenlose Übersicht über Ausbildung- und bisherige berufliche Tätigkeit sowie beglaubigte Zeugnisabschriften) sind bis spätestens 25. Januar 1991 in einem verschlossenen Briefumschlag mit dem Kennwort „Wahl Bürgermeister/Bürgermeisterin“ zu senden an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Hans-Jürgen Kost,
Stadtverwaltung, Marktplatz 1, 6308 Butzbach.**

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

Abonnieren statt fotokopieren

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt,

geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

In zahlreichen Städten und Gemeinden Baden-Württembergs finden in den kommenden Jahren interessante

Bürgermeister/innen- und Oberbürgermeister/innenwahlen

statt. In Baden-Württemberg werden Bürgermeister/innen und Oberbürgermeister/innen immer in Volkswahl direkt gewählt.

Reizvoll ist eine solche Position durch die sprichwörtliche Machtfülle:

1. Chef der Verwaltung
2. Stimmberechtigter Vorsitzender des Rats
3. Höchster Repräsentant der Gemeinde

Ständig gesucht sind kompetente Kandidaten/innen aus dem gehobenen Verwaltungsdienst (Diplom-Verwaltungswirte/innen) und dem höheren Dienst, insbesondere Juristen/innen, Stadtplaner/innen, Volkswirte/innen.

Die Amtsperiode beträgt unabhängig von der Gemeindegröße jeweils acht Jahre. Die Besoldung richtet sich von A 10 bis B 10, nach der Gemeindegröße (z. B. bis 5 000 Einwohner A 14/15; bis 20 000 Einwohner B 2/B 3) des Bundesbesoldungsgesetzes.

Interessenten/innen wenden sich an die

SGK Sozialdemokratische
Gemeinschaft für
Kommunalpolitik e.V.
Baden-
Württemberg

Schloßstraße 68, 7000 Stuttgart 1, Tel. 07 11 / 6 19 36-31/23
Postanschrift: Postfach 10 42 63, 7000 Stuttgart 10



Landkreis Kassel — Der Kreisausschuß —

Beim Landkreis Kassel (223 000 Einwohner) ist zum 1. April 1991 die Stelle des/der

Leiters/Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

zu besetzen. Die Rechtstellung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus den §§ 128 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO). Das Amt ist auch für die Rechnungsprüfung von 28 kreisangehörigen Städten und Gemeinden zuständig.

Neben Engagement und Durchsetzungsvermögen erwarten wir umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Kommunalverwaltung, insbesondere im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie im Bereich der EDV. Als Mindestqualifikation ist die II. Verwaltungsprüfung erforderlich.

Die Planstelle ist im zur Zeit gültigen Stellenplan nach Besoldungsgruppe A 13 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) gehobener Dienst ausgewiesen. Wir beabsichtigen jedoch, die Stelle anzuheben, um einen Laufbahnwechsel in den höheren Dienst zu ermöglichen.

Der Landkreis Kassel ist bestrebt, den Frauenanteil in der ausgeschriebenen Funktion zu erhöhen und ist deshalb besonders an der Bewerbung von Frauen interessiert.

Bewerbungen mit lückenlosem Lebenslauf, Zeugnissen und einem Lichtbild werden bis zum 21. Januar 1991 erbeten an:

**Landkreis Kassel — Der Kreisausschuß —, Hauptamt,
Humboldtstraße 22—26, 3500 Kassel.**

Das Regierungspräsidium Darmstadt

sucht für das Dezernat V 39 d (Abfallrechtliche Zulassungsverfahren und Altlasten) eine/n

Beamten/Beamtin

oder

Technische/n Angestellte/n

(Dipl.-Ingenieur/in FH)

der Fachrichtung **Maschinenbau oder Verfahrenstechnik** als Sachbearbeiter/in.

Eine Stelle der **Besoldungsgruppe A 10 BBesG/Vergütungsgruppe IV b BAT** steht zur Verfügung. Das Aufgabengebiet umfaßt die fachtechnische Bearbeitung in Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren, und zwar insbesondere

- Beratung von Antragstellern und Vorprüfung von Antragsunterlagen,
- Koordination, Prüfung und Wertung von fachtechnischen Stellungnahmen und Gutachten anderer in Verfahren beteiligter Stellen,
- Erarbeitung von Genehmigungsentwürfen für die Einrichtung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, vor allem von Anlagen zur Aufbereitung bzw. Behandlung von Abfällen.

Ferner ist in dem Dezernat V 39 e (Abfallwirtschaft — Vollzug und Überwachung) zum 1. Februar 1991 eine

Teilzeitstelle

mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu besetzen. Je nach Qualifikation kommt eine Einstellung im Angestellten- oder Beamtenverhältnis (**Vergütungsgruppe IV a BAT bzw. Besoldungsgruppe A 11 BBesG**) in Betracht. Bewerber/innen sollten ein Studium an einer Fachhochschule der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Umwelttechnik absolviert haben.

Von den Bewerbern/innen werden Kenntnisse im Bereich der Abfallwirtschaft und/oder des Immissionsschutzgesetzes ebenso wie die Bereitschaft zum weitgehend selbständigen, eigeninitiativen und interdisziplinären Arbeiten und selbstbewußtes Auftreten in Gesprächen erwartet.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen mit ausführlichen Tätigkeitsnachweisen sowie den üblichen Unterlagen sind bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

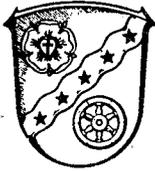
**Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a — 12,
Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.**

STAATSANZEIGER Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71
Apparat 32



Stadt Rodgau

Die Stadt Rodgau stellt kurzfristig für die Stadtwerke eine/n

Betriebsleiter/in

ein.

Bewerber/innen sollen über eine für diese Position geeignete Berufsausbildung verfügen und auf Grund ihrer praktischen Berufstätigkeit in der Lage sein, das Finanz- und Rechnungswesen mit EDV-Unterstützung von kameralistischer auf kaufmännische Buchführung umzustellen. Fundiertes Fachwissen wird für diese Bereiche erwartet.

Den Stadtwerken obliegt der Bezug und die Versorgung von vier Stadtteilen mit Trinkwasser bei einem Verbrauch von jährlich 1,6 Mio. m³ und die Unterhaltung des örtlichen Wasserrohrnetzes von ca. 100 km Länge. Den Stadtwerken ist das öffentliche Personenverkehrsnetz im Stadtgebiet Rodgau angegliedert. Die weitere Zuordnung von Aufgaben ist geplant.

Die Stelle ist in der Stellenübersicht der Stadtwerke mit einer Beamtenstelle nach A.13 h. D. ausgewiesen. Sie kann auch mit einem/einer Angestellten nach BAT II besetzt werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den

**Magistrat der Stadt Rodgau,
Postfach 11 20, 6054 Rodgau 1.**



DEUTSCHER VEREIN

für öffentliche und private Fürsorge

Wir sind eine bundeszentrale Dachorganisation der Träger der sozialen Arbeit.

In unserer zentralen Verwaltung sind kurzfristig zwei

Sachbearbeiter/innen-Positionen

in den Bereichen **Allgemeine Verwaltung** und **Personalwesen** zu besetzen. **Teilzeittätigkeit** ist möglich. Die Eingruppierung richtet sich derzeit nach Vergütungsgruppe V b BAT.

Die Aufgabengebiete umfassen insbesondere die Bearbeitung der allgemeinen Verwaltungsaufgaben, wie die zentrale Beschaffung, Bauverwaltung, Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Abrechnungsverkehr sowie die Bearbeitung der Personalangelegenheiten für die Angestellten, Arbeiter und sonstigen Dienstkräfte und Abwesenheitsvertretung in der Gehalts- und Lohnbuchhaltung.

Wir stellen uns einsatzfreudige, verantwortungsbewusste und kooperative Mitarbeiter/innen vor, die möglichst über Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung verfügen (evtl. 2. Verwaltungsprüfung) und Kenntnisse im Tarifrecht der Angestellten (BAT), Arbeiter (MTB II) und Beamtenrecht, im Beihilfe-, Reise- und Umzugskostenrecht haben. Möglichkeiten der Berufsqualifizierung und Weiterbildung sind gegeben. Umzugskosten können übernommen werden. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Wir bieten die Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes einschließlich zusätzlicher Altersversorgung, gleitende Arbeitszeit und Mittagessen im eigenen Kasino.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins richten Sie bitte bis zum 2. Januar 1991 an

Herrn Böttcher c/o Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Am Stockborn 1-3, 6000 Frankfurt am Main 50, der auch gern persönlich Vorabfragen beantwortet (Telefon 0 69 / 5 80 33 19).

Bei der Gemeinde Ober-Mörlen

im Wetteraukreis ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des

Leiterin/Leiters der Hauptverwaltung

zu besetzen.

Gesucht wird eine qualifizierte, belastbare Persönlichkeit, die selbständiges Arbeiten gewöhnt ist und neben guten Führungseigenschaften, Durchsetzungsvermögen und Organisationstalent auch über gründliche Fachkenntnis verfügt.

Das Aufgabengebiet beinhaltet die Leitung des Sachgebietes Allgemeine Verwaltung und erstreckt sich neben der Hauptverwaltung insbesondere auf die Bereiche Finanz- und Personalwesen.

Die Eingruppierung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 11 BBesG mit Aufstiegsmöglichkeiten nach Besoldungsgruppe A 12 BBesG bzw. der Vergütungsgruppe IV a BAT/III BAT.

Die Qualifikation für den gehobenen Verwaltungsdienst (Verwaltungsprüfung II) ist Voraussetzung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ober-Mörlen (mit dem Ortsteil Langenhain-Ziegenberg) ist eine Gemeinde im Wetteraukreis mit rd. 5300 Einwohnern. Sie liegt am östlichen Rand des Taunus in landschaftlich reizvoller Umgebung und unmittelbarer Nachbarschaft zur Kurstadt Bad Nauheim mit direktem Anschluß an die BAB A 5 Frankfurt—Kassel. Eine Grund- und Hauptschule befindet sich am Ort, die weiterführenden Schulen in Bad Nauheim.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Schul- und Beschäftigungszeugnisse, Lichtbild etc.) bitten wir bis 2. Januar 1991 zu richten an den

**Gemeindevorstand der Gemeinde Ober-Mörlen,
Rathaus, Frankfurter Straße 31, 6352 Ober-Mörlen.**



Die Stadt Hanau sucht zum 1. Mai 1991 eine/n

Architekt/in

für die Leitung des Bauaufsichtsamtes

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A.14.BBO dotiert.

Die Aufgabenstellung erfordert eine besonders qualifizierte und engagierte Persönlichkeit mit Erfahrung in bauaufsichtlicher Tätigkeit, Geschick im Umgang und bei Verhandlungen mit Bürgern sowie der Befähigung, Mitarbeiter/innen motivieren zu können.

Die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst ist notwendig.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Übersicht über die bisherigen beruflichen Tätigkeiten, Zeugnisabschriften und Lichtbild werden innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an:

Magistrat der Stadt Hanau

- Personalamt -

Am Markt 14-18, 6450 Hanau 1



Wir betreiben im Kreisgebiet vier Hausmülldeponien mit Wertstoffstationen, eine Einfachseparierungsanlage, zwei Erddeponien und fünf stationäre Problemmüllsammelstellen. Außerdem planen wir die Errichtung eines Müllheizkraftwerkes, die Erweiterung bestehender Deponien und sind auf der Suche nach neuen Deponiestandorten.

Zur Verstärkung unseres Teams beim Abfallbeseitigungsamt suchen wir einen/eine

Diplom-Ingenieur/in

(BAT IV a/III)

der Fachrichtung Bauingenieurwesen (Abfalltechnik) oder Technischer Umweltschutz, der/die bei der technischen Betreuung der Abfallentsorgungsanlagen (Bau und Betrieb) mitwirken soll. Die Fähigkeit zu konzeptioneller Arbeit ist Voraussetzung. Praktische Erfahrungen in der Abfallwirtschaft wären von Vorteil. Wir suchen außerdem einen/eine

Bautechniker/in

(BAT V b)

für die Mitarbeit bei der Ausschreibung von Tiefbaumaßnahmen, die Bauleitung und Abrechnung, die Betreuung des Maschinenparkes und die Überwachung des Betriebsablaufs. EDV-Kenntnisse wären vorteilhaft.

Für beide Stellen ist wegen häufiger Außendiensttermine der Führerschein der Klasse 3 erforderlich.

Der Rems-Murr-Kreis hat über 370 000 Einwohner und reicht vom Großraum Stuttgart (S-Bahn-Verbindung) bis zum Schwäbischen Wald. Wirtschaftskraft und Lebensqualität zeichnen ihn gleichermaßen aus.

Senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (handgeschriebenes Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild) an das

**Landratsamt Rems-Murr-Kreis,
Haupt- und Personalamt,
Postfach 14 13, 7050 Waiblingen.**

Auskünfte erhalten Sie vorab unter der Rufnummer 0 71 51 / 5 01-2 08 oder 5 01-5 37.

ÖbVI im Rhein-Main-Gebiet (Hessen) sucht sofort

Vermessungsingenieur (FH)

mit Erfahrung in Katastervermessung für Außendienst, sowie

Vermessungstechniker

Bewerbungen erbeten unter **Chiffre-Nr. KW 103** an Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



Gemeinde Burgwald

In der Gemeinde Burgwald (Flächengemeinde mit fünf Ortsteilen und ca. 4800 Einwohnern), Landkreis Waldeck-Frankenberg, ist zum **1. Mai 1991** die Stelle des/der hauptamtlichen

Bürgermeisters/ Bürgermeisterin

neu zu besetzen, da der bisherige Amtsinhaber nach 23 Jahren in den Ruhestand tritt.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre.

Die Besoldung erfolgt nach der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung (A 14). Weiterhin wird eine Aufwandsentschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften gewährt.

Die Gemeinde liegt in landschaftlich reizvoller Lage im nördlichen Burgwald. Grundschulen befinden sich in zwei Ortsteilen. Alle weiterführenden Schulen sind in der fünf Kilometer entfernten Stadt Frankenberg vorhanden. Die Gemeinde Burgwald verfügt über fünf Dorfgemeinschaftshäuser, drei Kindergärten, eine neue Sporthalle, Sportplätze, Tennisplätze und ein zentral gelegenes Verwaltungsgebäude im Ortsteil Industriehof. Eine gesunde Wirtschaftsstruktur ist vorhanden.

Der/die Bewerber/in sollte eine zielbewußte, dynamische Persönlichkeit mit wirtschaftlichem Sachwissen und organisatorischen Fähigkeiten sein. Er/sie sollte kontaktfreudig sein und das Amt bürgernah wahrnehmen. Erfahrungen im Bereich der Kommunalpolitik sowie die Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation sind erforderlich.

Der/die zukünftige Amtsinhaber/in muß seinen/ihren Wohnsitz in Burgwald nehmen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Befähigungs- und lückenloser Tätigkeitsnachweis und Lichtbild neuesten Datums) sind bis zum **18. Januar 1991** im verschlossenen Umschlag unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Gerhard Heiner,
Hangstraße 30, 3559 Burgwald-Wiesefeld.**

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, Telex 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staats-

anzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11/3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielcz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 96 71.

Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 51 vom 17. Dezember 1990 beträgt 80 Seiten.